



**AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL**

**PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE**

DER VOLKSANWALT

IL DIFENSORE CIVICO

2. JAHRESBERICHT 1986

Jänner 1987

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
<u>ALLGEMEINER TEIL</u>	1
1. Tagungen und Vorträge	4
2. Die Organisation	5
3. die Arbeitsweise	6
4. Statistik	8
 <u>BESONDERER TEIL</u>	
1. Sekretariat des Landesausschusses	13
2. Abteilung I Präsidium des Landesausschusses	17
3. Abteilung II Lokalkörperschaften	19
4. Abteilung III Schule und Kultur für die deutsche und ladinische Volksgruppe	21
5. Abteilung IV Öffentliche Arbeiten, Zivilschutz	24
6. Abteilung V Wirtschaftsprogrammierung, Raumord- nung und geförderter Wohnbau, Umwelt und Landschaftsschutz, Transportwesen	27
7. Abteilung VI Land- und Forstwirtschaft	38
8. Abteilung VII Handwerk, Industrie, Handel und Fremdenverkehr	44
9. Abteilung VIII Sozial- und Gesundheitswesen	47
10. Abteilung IX Vermögen und Finanzen	55
11. Abteilung X Schule und Kultur für die italienische Volksgruppe	57
12. Sonderverwaltungen	58
13. Staat/Region	63
14. Gemeinden	69
15. Private Probleme	73
 <u>ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN</u>	75
 <u>VERZEICHNIS DER FÄLLE</u>	77

ALLGEMEINER TEIL

Nachdem der Unterfertigte am 1. April 1985 seine Arbeit als Volksanwalt für die Kompetenzen der Autonomen Provinz Bozen übernommen hatte, wurde im Jänner 1986 für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1985, laut Auftrag des Landesgesetzes vom 09.06.1983 Nr. 15, ein Bericht vorgelegt, worin ein Überblick über die Situation des Volksanwaltes in Italien und Europa gegeben wurde und auch die geleistete Tätigkeit beschrieben wurde.

Im Wesentlichen hat sich daran nichts geändert, außer, daß in Italien nun auch mehrere Gemeinden einen Volksanwalt für ihren Kompetenzbereich ernannt haben, daß einige vakante Plätze aufgefüllt wurden und neue Ernennungen vorgenommen wurden.

Nach wie vor gibt es einige Regionen, die nicht über diese Einrichtung verfügen und es ist auch die Frage offen, welche Schritte die Staatsregierung machen wird, damit in ihrem Kompetenzbereich eine Regelung erfolge.

Nachfolgend wird eine Übersicht der Volksanwälte Italiens dem Leser vorgestellt, ohne aber eine absolute Gewähr zu geben, da Änderungen auch kurzfristig möglich sind.

DIE VOLKSANWÄLTE IN ITALIEN

TOSKANA	Dr. Italo DE VITO Via Ricasoli, 21	50122 FLORENZ
LIGURIEN	Dr. Luigi GALLERANI Via E. de Amicis, 2	16122 GENUA
KAMPANIEN	(vakant) Palazzo Reale	80100 NEAPEL
UMBRIEN	Avv. Giovanni ARCIONI Piazza Italia, 2	06100 PERUGIA
LOMBARDEI	Avv. Guido SASSO Via Ugo Bassi, 2	20159 MAILAND
LATIUM	Dr. Gaetano VETRANO Piazza SS. Apostoli, 73	00187 ROM
FRIAUL-JULISCH VENETIEN	Avv. Mario Oliviero DRIGANI Via F. Filzi, 21/1	34100 TRIEST
APULIEN	(noch nicht ernannt)	
MARKEN	Dr. Maurizio MARINI Via Leopardi, 9	60122 ANCONA
PIEMONTE	Dr. Vittorio DE MARTINO Via S. Teresa, 7	10121 TURIN
AUTONOME PROVINZ TRIENT	Dr. Enrico BOLOGNANI Piazza Dante	38100 TRIENT
AUTONOME PROVINZ BOZEN	Dr. Heinold STEGER Raiffeisenstr. 2	39100 BOZEN
EMILIA-ROMAGNA	Dr. Carlo FALQUI MASSIDDA Piazza Galileo, 4	40124 BOLOGNA
KALABRIEN	(noch nicht ernannt)	
PARMA (Gemeinde)	Ing. Pilade CORINI Piazza C. Battisti, 15	43100 PARMA
REGGIO EMILIA (Gemeinde)	Dr. Dante ANICETTI Palazzo Municipale	42100 R. E.
PIACENZA (Gemeinde)	Avv. Giorgio CAVALLINI Palazzo Municipale	29100 PIACENZA
CORREGGIO (Gemeinde)	(noch nicht ernannt)	

Im gleichen Bericht wurden einige Vorschläge zu einer eventuellen Novellierung des Gesetzes, welches den Volksanwalt in der Provinz Bozen regelt, vorgelegt. Diese Vorschläge haben bisher keine Resonanz gefunden, weshalb nachfolgend einige wesentliche Punkte nochmals wiederholt werden.

Auch aus den Erfahrungen eines weiteren Jahres muß darauf verwiesen werden, daß die engen Grenzen, die dem Volksanwalt gesetzt sind, einen Hemmschuh darstellen. Aus eigener Initiative kann der Volksanwalt keinen Fall aufgreifen, auch wenn er davon Kenntnis hätte, daß ein Aktenablauf verbessert werden könnte. Man muß aber doch anfügen, daß die Einräumung einer "aktiven" Kompetenz aus der personalbedingten Situation des Büros kaum ausgeschöpft werden könnte und somit unter diesen Voraussetzungen eine systematische Untersuchung von Mängeln nicht möglich wäre.

Wesentlich erscheint die Klärung, ob die Art und Weise, wie heute die Probleme vorgetragen und bearbeitet werden, in Ordnung gehen, ob also die Vorschrift des Art. 3 etwas gelockert werden sollte.

Ich verweise darauf, daß mit dem praktizierten System der persönlichen Vorsprache und der unbürokratischen Bearbeitung, Lösungen schnell getroffen werden können und wiederhole den Vorschlag, daß diese Methode durch eine Änderung des Gesetzes zugelassen werde.

Ein weiterer wichtiger Punkt scheint mir jener zu sein, daß dem Volksanwalt das Recht eingeräumt werden müßte, daß er - außer vom Landesausschuß - von den Landesgremien angehört werden soll, bevor diese zu einer Entscheidung treten. Ein solches Recht könnte dem Volksanwalt die Möglichkeit geben, die Interessen der Bürger noch besser als bisher zu vertreten.

Und wenn man schon bereit wäre, ein solches Gesetz zu überarbeiten, dann könnte man auch die sozial-rechtliche Position des Volksanwaltes nach dem Muster der Region Friaul-Julisch-Venetien überdenken, wodurch es möglich wäre bei der Auswahl sich nicht nur auf Pensionisten zu beschränken, wie dies bis heute fast in ganz Italien der Fall ist.

In der Gemeinde Leifers wurde der Vorschlag vorgelegt, daß für die Kompetenzbereiche derselben, ein Volksanwalt eingesetzt werde. Die Verwaltung dachte dabei, daß man sich des Landesvolksanwaltes bedienen könnte und richtete ein diesbezügliches Schreiben an die Landesverwaltung.

Der Unterfertigte übermittelte dem Landeshauptmann seine Stellungnahme: Aus arbeitstechnischen Gründen wäre die Übernahme dieser Arbeit für eine Gemeinde sicher möglich,

wenn dies aber eine generelle Maßnahme darstellen würde, müßte man die Materie überdenken, weshalb das Ansuchen aus genereller Sicht zu sehen wäre und eine Diskussion im Rahmen des Gemeindeverbandes wäre sicher angebracht.

Der Landeshauptmann hat der Gemeinde Leifers gegenüber auch den Standpunkt vertreten, daß man zur Zeit dem Wunsch nicht nachkommen könnte, weil die gesetzlichen Vorschriften dies nicht zulassen würden.

1. TAGUNGEN UND VORTRÄGE

Im Berichtsjahr sind einige einschlägige Tagungen besucht worden, an denen der Unterfertigte auch aktiv teilgenommen hat. Am 4. Februar wurde der Berichterstatter eingeladen, einen Vortrag über die Aufgaben des Volksanwaltes in Italien und Südtirol zu halten. Der Abend wurde vom "Circolo Culturale 'Cristo Re'" organisiert und fand im Saal der Kirche Cristo Re statt.

Am 24. April wurde in Zusammenarbeit mit der Europäischen Ombudsman Akademie von Innsbruck eine Tagung mit dem Titel: "Die Volksanwaltschaft - Idee und Wirklichkeit" organisiert. Es konnten bedeutende Redner gewonnen werden, sodaß die Tagung als von Bedeutung angesehen werden kann. Dazu folgende Information über Vortragende und Themen:

O. Univ.-Prof. Dr. Norbert Wimmer: "Die Volksanwaltschaft - Idee und Wirklichkeit";

Mag. Dr. Viktor Pickl: "Das Ombudsman-Wesen aus internationaler Sicht";

Dr. Klaus Dubis: "Der Volksanwalt als notwendige Ergänzung des Rechtsschutzsystems in Italien";

Dr. Enrico Bolognani: "Aufgaben und Tätigkeit des Trentiner Volksanwaltes";

Dr. Heinold Steger: "Bericht über das einjährige Wirken des Südtiroler Volksanwaltes";

Dr. Adolf Spitaler: "Die Tätigkeit des Volksanwaltes aus der Sicht der Südtiroler Landesverwaltung";

Univ.-Prof. Dr. Hans R. Klecatsky: "Der Beitrag des Volksanwaltes zum Schutz der Menschenrechte".

Vom 11. bis 14. Juni fand in Wien eine Tagung der Europäischen Ombudsmaneinrichtung statt, die von der österreichischen Volksanwaltschaft organisiert wurde. Die Tagung war deshalb interessant, weil man nicht nur Vergleiche der einzelnen Institutionen vornehmen konnte,

sondern man hatte die Gelegenheit, persönliche Kontakte aufzubauen. Es kamen während der Tagung folgende Redner zu Worte:

Volksanwalt Franziska Fast (A): Die Prüfungstätigkeit im Bereich der sozialen Verwaltung - nationale und internationale Aspekte;

Prof. Dr. Norbert Wimmer (A): Der Ombudsman und die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung;

David C. M. Yardley (BG): Der kommunale Bereich;

Anders Wigelius (S): Justiz und Ombudsman;

Dr. Tassilo Brösigke (A): Die Aufgaben der parlamentarischen Kontrolleinrichtung;

Per-Erik Nilsson (S): Weiterentwicklung Ombudsman Wesen und Zielvorstellung;

Prof. Dr. Joaquin Ruiz-Gimenez (E): Zusammenfassung der Tagung.

Am 30. Juni war der Unterfertigte bei einem Vortrag über den Volksanwalt von Seiten der UPAD von Bozen eingeladen.

Im Herbst wurden weitere Vorträge über die Aufgaben des Volksanwaltes abgehalten und zwar:

In Brixen (SVP-Ortsausschuß) am 08.10.1986;

in Raas (KVW Jahresversammlung) am 09.10.1986;

in Bozen (circolo cittadino) am 23.10.1986;

in Weidenthal (KVW Jahresversammlung) am 26.10.1986;

in Bozen (Maturaklasse der Kaufm. Lehranstalt Gasteiner) am 12.11.1986;

in Bozen (Maturaklasse des Wissenschaftlichen Lyzeums Torricelli) am 20.11.1986;

in Seis (KVW Jahresversammlung) am 20.11.1986;

in Bozen (Klassisches Lyzeum Carducci) am 16.12.1986.

Weiters fand am 15.11.1986 eine Aussprache aller Volksanwälte Italiens in Mailand statt, wo über die verschiedenen Probleme der "Kategorie" beraten wurde.

2. DIE ORGANISATION

Nachdem die Zahl der aufgeworfenen Fälle vom vorigen Jahr fast 500 erreichte und im Berichtsjahr sich die monatliche Zahl stabil hielt und so 648 Fälle erreichte, wurde der Landesausschuß ersucht, daß dem Amt des Volksanwaltes eine weitere Arbeitskraft zur Verfügung gestellt werde. Am 09.06.1986 konnte Herr Bordonetti Abbondio, Funktionsebene

VI, seine Arbeit im Amt des Volksanwaltes aufnehmen, sodaß heute 3 Personen tätig sind. Es muß lobenswert hervorgehoben werden, daß die Mitarbeiter jede Arbeit zur vollsten Zufriedenheit erledigen und daß sie sich besonders bemühen, ein gutes Verhältnis untereinander und zu den Bürgern aufzubauen.

Da die Bearbeitung der Akten mit nur einer Schreibkraft kaum zufriedenstellend erfolgt und besonders die statistischen Auswertungen für den Jahresbereich und andere Fällen zeitaufwendig ist, wurde der Landesausschuß ersucht, das Amt mit einer EDV-Anlage ausrüsten zu wollen.

Teilweise wurde diesem Wunsche schon entsprochen, da ein Personal Computer zur Verfügung gestellt wurde, der heute für die Textverarbeitung eingesetzt wird. Ein Programm um den Zugriff, die Ablage der Akten zu regeln, sowie statistische Auswertungen zu gestatten, wurde zwar angefordert, ist aber noch nicht verfügbar.

Um den Bürgern entgegenzukommen und den weiten Weg nach Bozen zu ersparen, sind im Berichtsjahr durchschnittlich zweimal im Monat ein Sprechtag in der östlichen und ebensooft in der westlichen Landeshälfte abgehalten worden, insgesamt waren es 48 Sprechtage.

Seit Anfang Oktober wurde ein monatlicher Sprechtag in St. Ulrich abgehalten (insgesamt 3), um auch der ladinischen Bevölkerung mehr entgegenzukommen. In Abwesenheit des Berichterstatters wurden einige Sprechtage auch vom Mitarbeiter Bordonetti Abbondio abgehalten.

3. DIE ARBEITSWEISE

Bei der Behandlung eines Falles muß davon ausgegangen werden, daß die Angaben des Betroffenen der Wahrheit entsprechen. Diese Überlegung ist deshalb hervorzuheben, weil die Struktur des Amtes nicht in der Lage wäre, eine vorherige Überprüfung des Tatbestandes durchzuführen. Diese Arbeitsmethode hat natürlich den Nachteil, daß bei jedem Fall die Verwaltung unkorrekt, überheblich, langsam und schlecht arbeitend hingestellt wird, was sich dann meistens als nicht zutreffend herausstellt. Oft bedient man sich, wie schon des öfteren angeführt, nur eines informativen Telefongesprächs und der Fall ist abgeschlossen.

Wie schon 1985 mitgeteilt, wurde in fast keinem der vorgetragenen Fällen die Prozedur des Art. 3 eingehalten.

Die Interessierten wenden sich meist persönlich an das Amt, legen ihre Probleme dar und erwarten, daß auch in aussichtslosen Fällen, ein positives Ergebnis ihrer Vorsprache folge.

Die Art der Vorgangsweise ist ein Entgegenkommen an die Bürger, die bekanntermaßen schriftliche vorherige Anfragen an Ämter scheuen und lieber direkt vorsprechen. Eine illegale Maßnahme scheint sie trotzdem nicht zu sein, da fast ausschließlich die Probleme ohne größerem Aufwand geklärt werden können und es nach Ansicht des Unterfertigten dann notwendig wäre, die genaue Prozedur einzuhalten, wenn es nachfolgend um gröbere Verletzungen der Disziplin ginge. Im übrigen arbeiten alle italienischen Volksanwälte bei gleicher Prozedurvorschrift, in ähnlicher Art wie in Bozen.

In der nachfolgenden Tabelle wurde deshalb versucht auch eine Auskunft über die Art der Erledigung zu geben, die insoferne positiv ausfällt, weil viele Fälle mehr informativen als interventiven Charakter haben.

Bei verschiedenen verlangten Interventionen taucht immer wieder das Problem der Überschneidung von Kompetenzen auf. Es ist sicher verständlich, daß Akten zeitaufwändiger erledigt werden, wenn sie eine Ämterrunde zu absolvieren haben. Hier wird deshalb die generelle Anregung vorgebracht, daß man Ämterübergreifende Verfahren im Lichte einer Vereinfachung derselben überprüfen sollte.

Insgesamt sind im Berichtsjahr 648 Fälle bearbeitet worden. Fälle, die mit einem einfachen Gespräch als erledigt angesehen wurden, sind nicht erfaßt worden, auch solche sind nicht berechnet, die sich gänzlich außerhalb des Kompetenzbereiches bewegen.

Schätzungsweise handelt es sich um eine Zahl, die etwa bei 300 liegt.

Bei den erfaßten Fällen erfolgte wenigstens eine Rückfrage in einem Amt, um über den Stand des Aktes informiert zu werden. Einige lagen etwas komplizierter und konnten nur über einen Briefverkehr bearbeitet werden.

Wie schon 1985 festgestellt, ist anzuführen, daß fast alle Ämter bereit sind, die nötigen Informationen zu liefern.

Daß dabei die Intervention des Volksanwaltes des öfteren von den einzelnen Beamten als Eingriff, Mahnung oder überflüssig angesehen wird, kann verständlich sein, doch dürfte insgesamt diese Intervention positiv aufgenommen werden.

4. STATISTIK

Die vorgetragenen Fälle werden nachfolgend in verschiedenen Tabellen aufgelistet, um den Lesern einen Einblick derselben geben zu können.

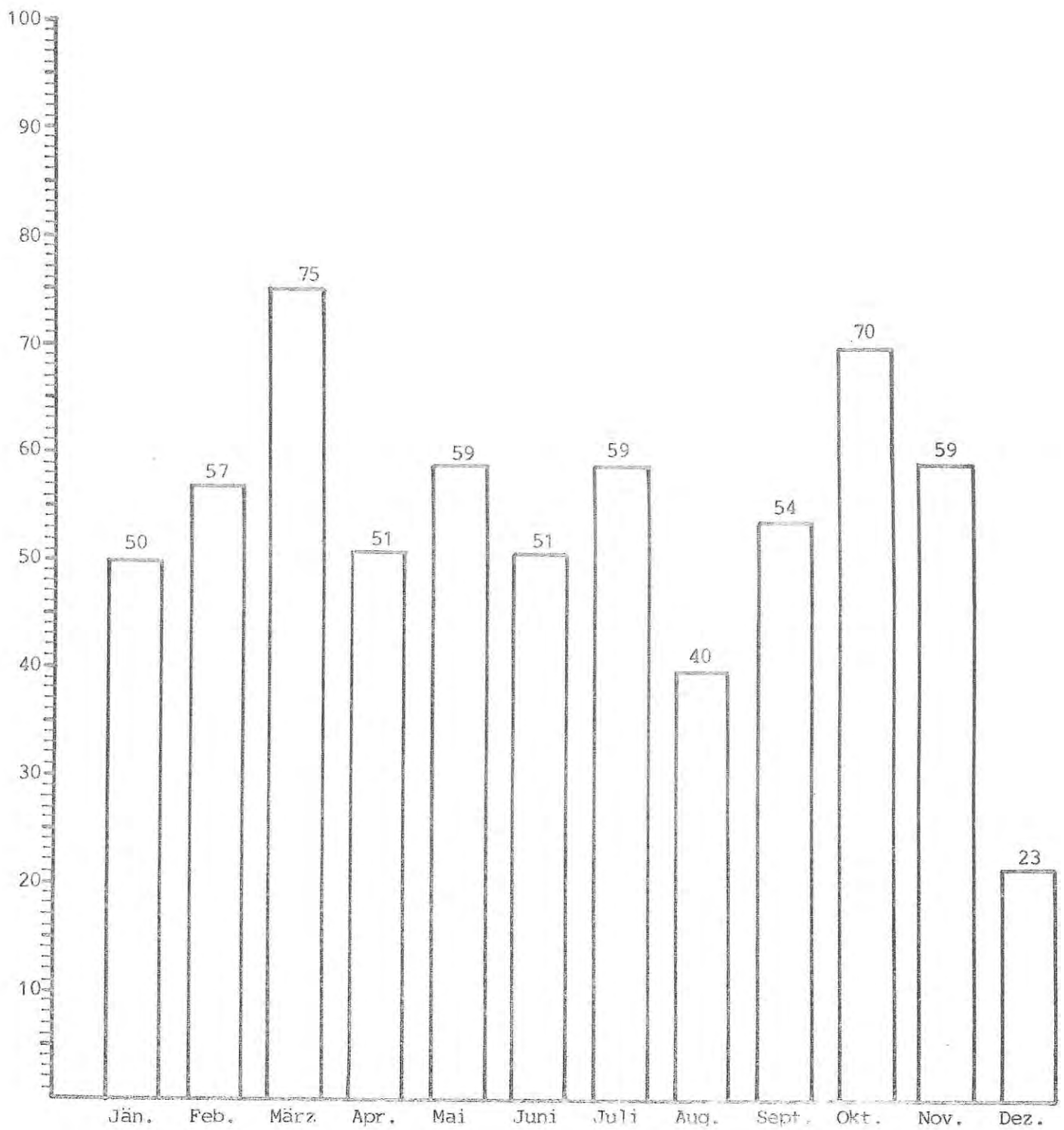
In der ersten Tabelle wird ein zeitlicher Überblick gegeben, die Fälle sind also nach Monaten geordnet. Die Unterschiede sind vor allem in der Zeit der Ferien festzustellen, ansonsten hat sich eher eine gewisse Stabilität entwickelt.

In der zweiten Tabelle erfolgt eine Aufteilung der Fälle nach Talgemeinschaften. Hier bemerkt man die Position der Gemeinde Bozen als größtes Zentrum der Provinz, sowie die Folgen der durchgeführten Sprechtage.

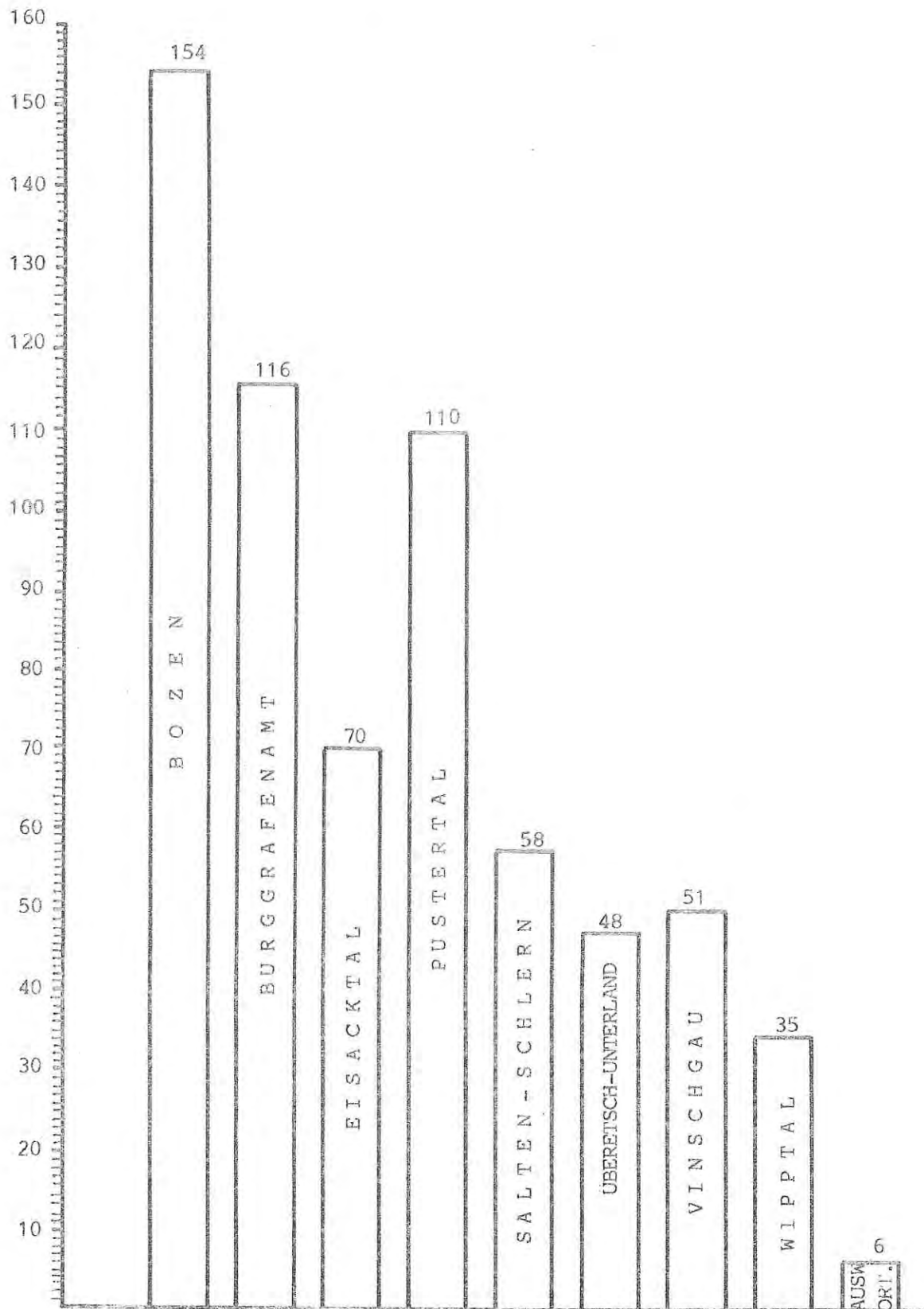
Eine weitere Tabelle gibt Auskunft über die Zahl der Fälle nach den Abteilungen der Landesverwaltung, wobei eine ähnliche Verteilung wie 1985 festzustellen ist, rangiert doch die Abteilung V (Wirtschaftsprogrammierung, Raumordnung und geförderter Wohnbau, Umwelt- Landschaftsschutz und Transportwesen) an erster Stelle.

Schließlich soll eine weitere Tabelle Aufschluß über das Ergebnis der Intervention geben.

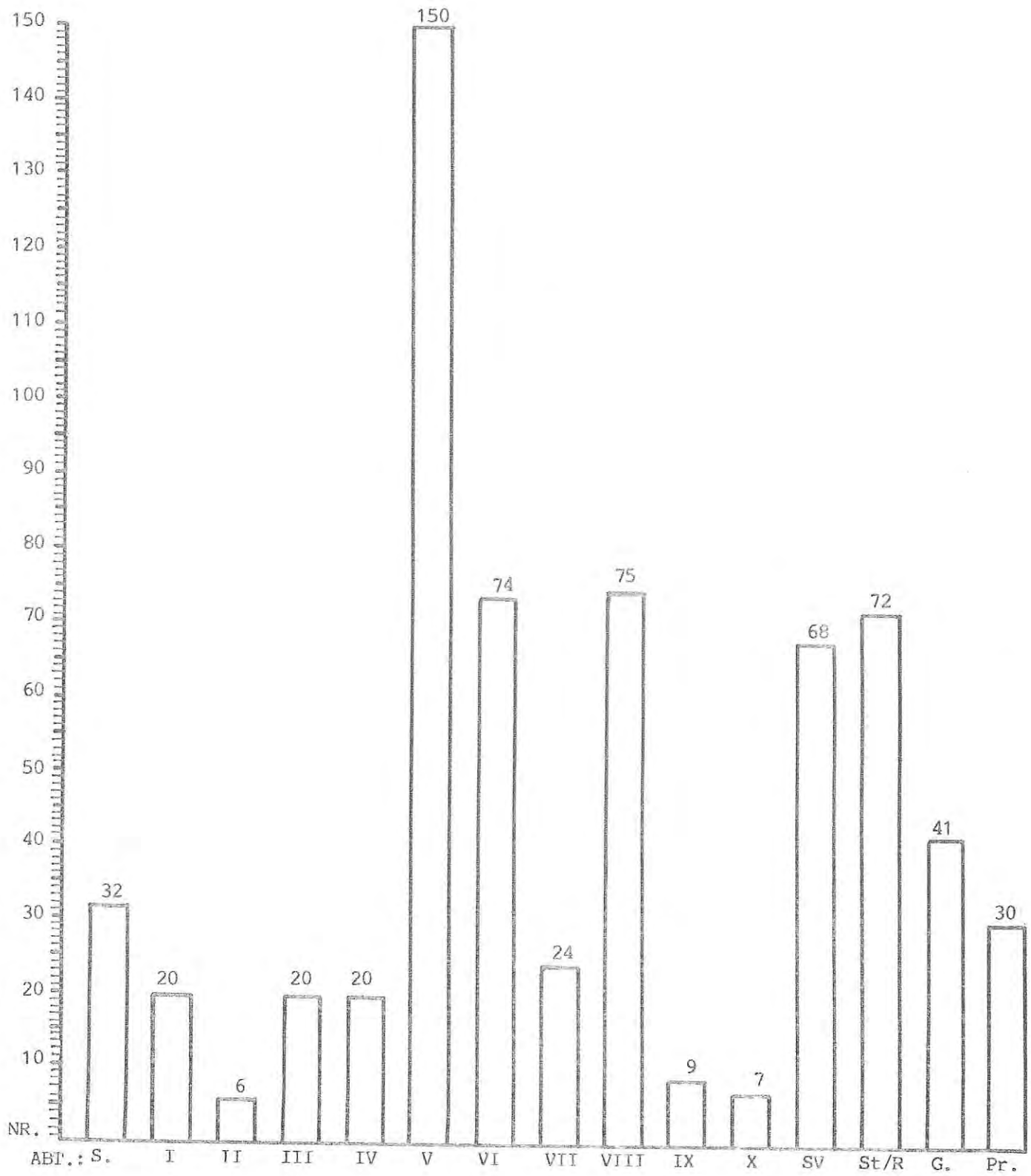
FÄLLE, GEORDNET NACH MONATEN



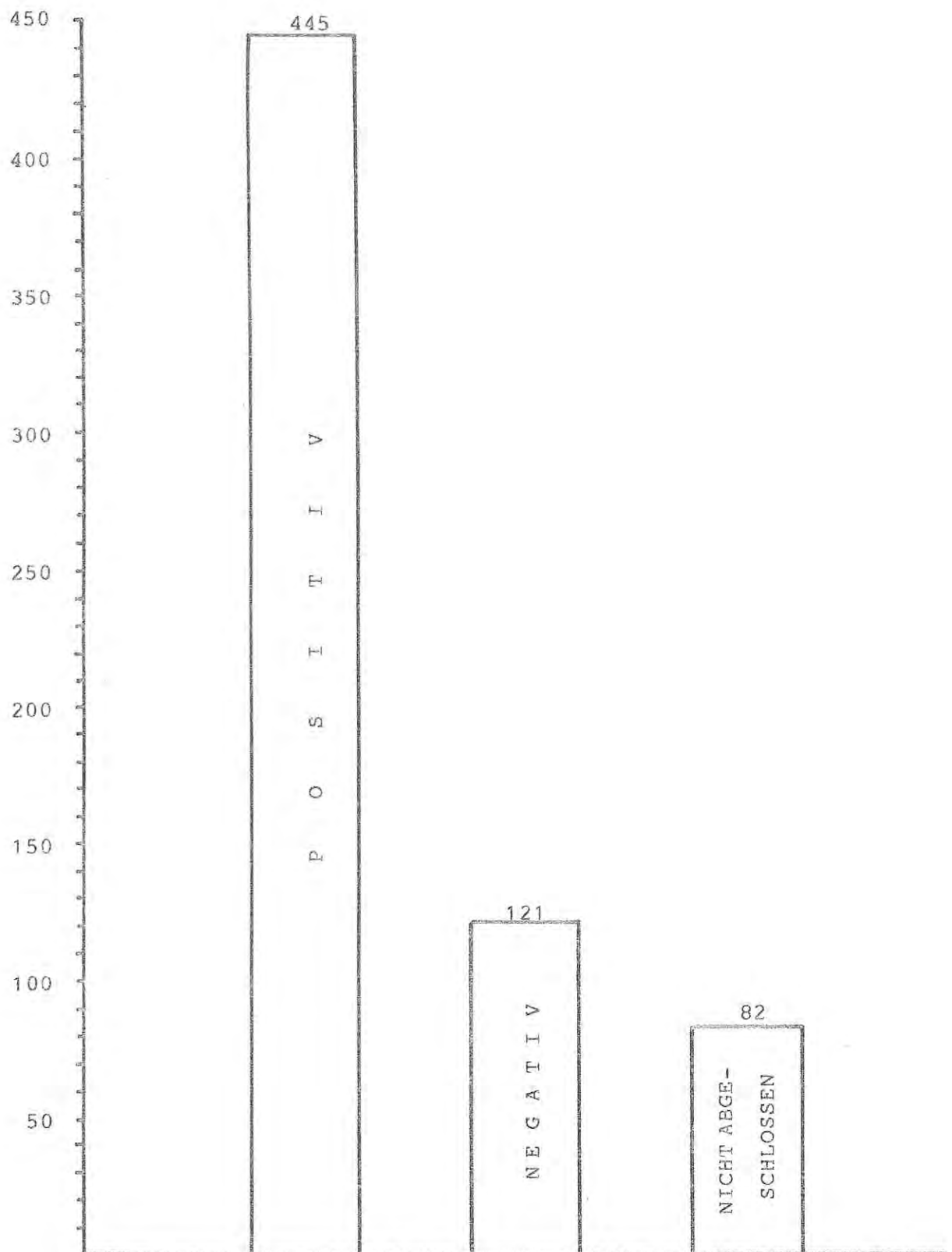
FÄLLE, GEORDNET NACH TALGEMEINSCHAFTEN



FÄLLE, GEORDNET NACH ABTEILUNGEN



INTERVENTIONSERGEBNISSE



B E S O N D E R E R T E I L

1. SEKRETARIAT DES LANDESAUSSCHUSSES

In dieser Sparte werden alle Fälle aufgezählt, die außer dem Sekretariat selbst, mit folgenden Abteilungen in Zusammenhang stehen: Rechts- Gesetzes- und Vertragswesen, Personalangelegenheiten.

Schon im Bericht 1985 hatte ich auf einige Mängel in der Handhabung der Gesetze hingewiesen, die infolge ihrer Komplexität nicht behoben sind. Ich darf deshalb nochmals wiederholen, daß die Zahl der Gesetze hoch ist, daß durch laufende Novellierungen die Einsicht und Übersicht erschwert ist und daß man versuchen sollte, die Texte einfacher und einheitlicher zu gestalten.

Auf eine weitere Problematik muß hingewiesen werden, die die Konsultation der Landesgesetze erschweren. Öfters kommt es nämlich vor, daß bei der Abänderung oder Neugestaltung eines Gesetzes einer bestimmten Fachrichtung, auch andere Problematiken eingebaut werden, die sogar im Widerspruch zu den allgemeinen Bestimmungen stehen können, weshalb doch Wege gesucht werden sollten, solche Überschneidungen zu vermeiden.

Ähnliches ist auch bei der Handhabung von Durchführungsbestimmungen und Richtlinien zu sagen.

Des öfteren sieht sich deshalb der Unterfertigte genötigt im zuständigen Amt Informationen einzuholen, was bei klarer Fassung überflüssig sein müßte und besonders den Bürgern entgegenkommen würde.

Auch schon im vorigen Jahr habe ich auf einige Mängel in der Personalverwaltung hingewiesen, die noch nicht behoben sind. Allgemein gibt es zur Zeit keine Personalübersicht. Eine solche am laufenden zu halten ist aus personellen Gründen sicher nur dann möglich, wenn man über eine EDV erfaßte Kartei verfügt. Leider fehlt diese, was bei einem Betrieb mit rund 6.000 Angestellten nicht verständlich ist.

Mehrere Klagen sind über die verspätete Auszahlung von Abfertigungen und Pensionen vorgetragen worden. So weit die Angelegenheit verfolgt werden konnte, ist die Zeit von 6 auf 4 Monate verkürzt worden. Trotz dieser Verbesserung kann man nicht zufrieden sein. Es ist zu hoffen, daß die

erarbeiteten EDV-Programme zur Anwendung kommen und die an sich berechtigten Klagen nicht mehr auftreten. Diese Klagen sind besonders von jenen Personen vorgetragen worden, die von der Frühpensionierung Gebrauch machten und nach dieser obgenannten Zeit ihr Ansuchen noch nicht erledigt sahen.

Einzelprobleme:

Aus dem Pensionsamt ist anzuführen, daß durch neue Gesetze Neuberechnungen durchzuführen sind.

Nach den erhaltenen Informationen ist zu entnehmen, daß man wenigstens 3 Jahre im Rückstand ist und die ehemaligen Beamten noch lange auf eine endgültige Klärung ihrer Pensionssituation warten müssen.

Es fragt sich nur, wie lange diese Personen Geduld aufbringen.

Für ladinische Pendler wurde über ein Landesgesetz eine eigene Zulage geschaffen, die wohl den Zweck hat, Ladinier für den Landesdienst zu begeistern, aber auch eine Abwanderung zu unterbinden.

M. F. und G.R. wurden von der Gewährung dieser Zulage ausgeschlossen, weil die Erklärung zur ladinischen Volksgruppe nicht dem Pendler-Gesetz entspricht.

Wenn diese Maßnahme zwar aus legalen Überlegungen richtig sein mag, sollte man doch überlegen, ob man im Sinne des Gesetzes eine Erleichterung einführen sollte, in dem Sinne, daß der heutigen Realität Rechnung getragen wird.

G. G. wollte erfahren, wie und wann sein Ansuchen um Anstellung beim Land behandelt wird, da er als arbeitsloser in großen Schwierigkeiten wäre.

G. D. verließ ohne Genehmigung ihren Arbeitsplatz als Angestellte des Landes, da sie annahm, daß ihr diese Abwesenheit auf Grund des Art. 75, L.G. Nr. 11/81 zustehen würde. Es wurde versucht, die Rechtssituation abzuklären.

Für S. C. konnte über das Außenamt des Landes dahingehend interveniert werden, daß der Strafauszug aus Rom zugestellt wurde, der erforderlich war, um eine Dienststelle bei der Landesverwaltung antreten zu können.

F. P. wandte sich an das Amt in einer Personalangelegenheit, die mit der definitiven Einstellung in Zusammenhang steht und zur Debatte stand, ob man gegen eine Verlängerung des provisorischen Anstellungszustandes rekurrieren soll oder nicht.

Nach eingeholten Informationen konnte dem Interessierten ein abwartender Rat gegeben werden.

Fr. P.G. ist seit mehr als 8 Jahren provisorisch im Land angestellt und als solche können ihr nicht alle im Personalgesetz vorgesehenen Rechte eingeräumt werden.

Seitens des Volksanwaltes werden nicht die ausschließenden Vorschriften kritisiert, die sicher notwendig sind, sondern die Tatsache, daß eine Person 8 Jahre provisorisch angestellt sein kann, ohne daß man einen Wettbewerb ausschreibt und das Verhältnis legalisiert.

C. F. und D. A. erkundigen sich, welche Aussichten sie auf die Durchführung des Art. 38 des L. G. Nr. 11/81 - Berufsbilder - haben, da sie annehmen, daß sie durch ihre heutige und bisher geleistete Tätigkeit in Anwendung der Maßnahmen in eine andere, höhere Funktionsebene eingestuft werden könnten.

Wenn es auch einzusehen ist, daß die Erarbeitung der Berufsbilder nicht einfach ist, so muß daran erinnert werden, daß die Norm aus dem Jahre 1981 stammt und sie entweder durchzuführen oder abzuschaffen ist.

Infolge der schwierigen Arbeitsbeschaffung wird immer wieder angefragt, welche Position ein Ansuchen als Schulwart u.a. einnimmt oder welche Voraussetzungen man benötigt, um angestellt zu werden. In diesen Fällen konnte nicht mehr getan werden, als eine Auskunft zu geben, bzw. die Stelle in der provisorischen Rangordnung mitzuteilen.

Ein ehemaliger Staatsbeamter, der auch als Berufsschullehrer tätig war, hatte große Probleme mit der Gewährung der ihm zustehenden Abfertigung. Nach wiederholten Interventionen beim Personalamt und dem italienischen Berufsschulinspektorat konnte der Akt positiv abgeschlossen werden.

Ein ehemaliger Staatsbeamter wurde vom Land übernommen. Er ist als Fahrer, sowohl beim Staat, als auch beim Land eingesetzt.

Bei der Übernahme des Staatspersonals achtete man darauf, daß die Einstellung nicht schlechter sei als vorher. Dies wurde auch hier beibehalten. Es wurde aber nicht berücksichtigt, daß die Fahrer im Lande in einer anderen, höheren Ebene eingestuft sind als beim Staat. Somit muß der Interessierte, bei gleicher Tätigkeit, wie die anderen Fahrer im Landesdienst, in einer niederen Ebene auf eine gesetzliche Änderung warten, die vom Berichterstatter angeregt wurde.

Schon im ersten vorgelegten Bericht wurde darauf hingewiesen, daß verschiedene Klagen von ehemaligen Landesbeamten vorgetragen wurden, die sich wegen der verspäteten Auszahlung und Berechnung der Abfertigung und der Pensionen beschwerten.

Dies ist kein Einzelfall, da aus anderen Verwaltungen bzw. Urteilen immer wieder auf solche Mißstände hingewiesen wird. Hinzu kommt, daß ein Urteil besagt, daß bei einer verschuldeten Verspätung dem Interessierten für diese Zeit Zinsen und auch ein Entwertungsverlust zu zahlen wäre.

Vom Berichterstatter wurde die Verwaltung wiederholt auf diese Situation hingewiesen; als Erfolg kann nur auf die Einstellung einer weiteren Kraft hingewiesen werden, während in der Substanz kaum eine Verbesserung zu verzeichnen ist. Die Verwaltung wäre gut beraten, wenn sie ernstliche Schritte zur Verbesserung machen würde.

2. ABTEILUNG I PRÄSIDIUM DES LANDESAUSSCHUSSES

Von den im Präsidium zusammengefaßten Ämtern ist hervorzuheben, daß besonders das Amt für Verwaltungspolizei und jenes für Sprachangelegenheiten angesprochen wurden.

Das Außenamt in Rom wurde von mir dann beansprucht, wenn es um Probleme ging, die etwas außerhalb des Kompetenzbereiches fielen, aber doch öffentlichen Charakter hatten. Besonders sind einige Fälle betreffend die Staatsbürgerschaft vorgelegt worden.

Das Amt für Presseangelegenheiten hingegen wurde für die Veröffentlichung der Sprechtagge eingesetzt.

Für die freundliche und rasche Besorgung möchte ich mich bei den Amtsdirektoren und Mitarbeitern auf diesem Wege bedanken.

Einzelne Probleme:

Zweisprachigkeitsprobleme:

Immer wieder wird darüber geklagt, dies ist auch im Bericht 1985 hervorgehoben worden, daß die Prüfungstermine, infolge großen Andranges nicht mehr den Nachforderungen entsprechen. Zwischen Ansuchen und Abhalten der schriftlichen und mündlichen Prüfung vergehen mehr als 6 - 8 Monate. Für die Betroffenen, besonders für jene, die einen ersten Arbeitsplatz suchen, ist dies eine Katastrophe und es ist notwendig, daß hier alles unternommen wird, um eine Verbesserung zu erhalten. Dabei denke ich auch, daß durch die Neuregelung, bzw. Nichtverfall der Prüfungen nach 6 Jahren, doch auch eine Erleichterung organisatorischer Art entstehen wird, unabhängig von der persönlichen Erleichterung, nicht die Prüfung zwei- oder mehrere Male ablegen zu müssen. Auch könnte man an den Schulen dahingehend intervenieren, daß sich die Kandidaten rechtzeitig zur Prüfung anmelden.

Ein politisch interessanter Fall der Sprachgruppenzugehörigkeitsmeldung ist vorgelegt, aber noch nicht entschieden worden.

Eine Person, die ursprünglich versäumte, sich einer Sprachgruppe zugehörig zu melden, weil sie die Absicht hatte, sich außerhalb der Provinz niederzulassen, verlegte nach effektiver längerer Abwesenheit ihren Wohnsitz wieder nach Südtirol und wollte sich innerhalb von 6 Monaten als einer Sprachgruppe zugehörig anmelden, was ihr bisher verweigert wurde.

Ein Rekurs wurde deshalb im Verwaltungswege vorgelegt.

Lizenzprobleme:

Auch in diesem Berichtsjahr sind gegenlautende Klagen im Amt eingelangt, wie dies schon im ersten Bericht vermerkt wurde.

R. beklagt sich, daß man seine Öffnungszeiten zu stark beschränkt habe.

G. u. a. beschwerten sich, daß eine nahe gelegene Diskothek die Schließungszeiten überschreite und großer Lärm entsteht. Der Volksanwalt ist nicht in der Lage, diesen Klagen nachzugehen, weshalb man sich beschränkte, sie dem Amt für Verwaltungspolizei weiterzuleiten, welches entsprechende Schlüsse zog.

Auch in diesen Fällen konnte nicht so sehr ein einzelner Akt auf den Inhalt überprüft werden, sondern es handelte sich mehr um eine Information bezüglich der Termine und um rechtzeitige Mitteilung der Entscheidung.

Arbeitsmarktprobleme:

Während des Berichtsjahres sind mehrere Personen vorstellig geworden und wollten erfahren, welche Möglichkeiten sie haben, eine Arbeit zu erhalten. Dies wird zum Anlaß genommen, um darauf hinzuweisen, daß viele unserer Mitbürger sich in einer argen Situation befinden und auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind. Diese Fälle sind nicht nur regional aufgetreten, sondern sind auf das gesamte Land verteilt und sind auch innerhalb der verschiedenen Gruppierungen verschieden nach Alter, Geschlecht, Ausbildung und Behinderung aufgetreten.

Die Interventionsmöglichkeiten des Volksanwaltes beschränken sich natürlich nur auf den informativen Bereich, ohne auf Ursachen und Möglichkeiten der Verbesserungen einzugehen.

Aus diesen Gründen ist es verständlich, wenn der Unterfertigte sich auf bürokratische Hilfestellung beschränkte, ohne jemals meritorische Fragen aufzuwerfen.

3. ABTEILUNG II LOKALKÖRPERSCHAFTEN

Da die Kompetenzen des Volksanwaltes, laut Gesetz, die Gemeinden nicht betreffen, sind die angeforderten Interventionen Grenzfälle und konnten nur dann bearbeitet werden, wenn sie informativen Charakter hatten. So ging es um die Information über Rekurstermine, über die Vorgangsweise in den Gemeinden im Ablauf von Akten und ähnlichem.

Einzelne Probleme:

Von Herrn P. wurde die nicht ganz korrekte Position eines gemeindeeigenen Betriebes vorgetragen. Dies veranlaßte mich, dem Amt für Gemeindeaufsicht diese Situation vor Augen zu führen. Durch die Intervention wurde zwar durch die Gemeinde und durch den Betrieb die Angelegenheit legalisiert, doch wurden die Wünsche des P. nicht berücksichtigt.

Herr W. M. ersuchte um Information in bezug auf die Wählbarkeit der Gemeinderäte.

S. M. hatte vor Jahren ein Problem mit seiner Heimatgemeinde und -Fraktion bezüglich des Kaufes eines Grundes. Obwohl in der Argumentation des Betroffenen ersichtlich wäre, daß bei Verabschiedung von Beschlüssen die Frage gewisser Inkompatibilitäten im Raum stand, konnte laut Auskunft des Amtes nach Ablauf einer längeren Frist, der Fall nicht mehr aufgeworfen werden.

H. A. interessierte sich über die Vorschriften, wonach seitens der Gemeinden öffentliche Arbeiten auszuschreiben sind. Die Antwort erfolgte nach Rückfrage im Amt für Gemeindeaufsicht.

A. J. hingegen wollte erfahren, welches Amt die Rangordnung für die Zuweisung von Baugründen erstellt bzw. überprüft. Die entsprechende Information konnte sofort gegeben werden.

P. R. möchte seinerseits erfahren, welche Pflichten die Gemeinde in der Instandhaltung von Gemeindestraßen habe. Hier möchte ich anführen, daß diese Problematik mehrmals vorgetragen wurde, wobei die entfernt abgelegenen Häuser, meist Bergbauernbetriebe benachteiligt sind, die besonders

im Winter ihre Zufahrt (auch auf Gemeindestraßen) selbst offenhalten müssen, weshalb diese Problematik doch auch bei Vergabe von Beiträgen durch das Land bzw. durch Übernahme von Straßen zur Instandhaltung nicht übersehen werden sollte.

4. ABTEILUNG III
SCHULE UND KULTUR FÜR DIE DEUTSCHE UND LADINISCHE
VOLKSGRUPPE

Es muß hervorgehoben werden, daß in dieser Abteilung die meisten Entscheidungen auf Grund von genauen genehmigten Kriterien vergeben werden. Es ist deshalb relativ einfach, den Interessierten Auskunft zu geben, ob ihr Ansuchen richtig bearbeitet wurde, oder nicht. Es ist dann auch vorgekommen, daß man durch den Fragesteller auf einige Probleme aufmerksam gemacht wurde, die bei der Abfassung der Bestimmungen nicht genügend berücksichtigt wurden. Solche Fälle wurden der Abteilung mitgeteilt, die sie teilweise auch berücksichtigte, oder wenigstens durchstudierte.

Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß die Ansuchen mit einer Reihe (vielleicht überflüssiger?) Dokumente ausgestattet sein müssen, weshalb öfters Ausschlüsse erfolgen, weil man nicht wüßte, welche Unterlagen notwendig sind.

Deshalb sei die Frage gestellt, ob man sich nicht noch mehr auf nur wesentliche Unterlagen beschränken könnte.

In diese Rubrik fallen auch die Vergabe von Lehraufträgen und die Beihilfen für den Schülertransportdienst.

Einzelne Probleme:

Herr F. S. ersucht um Intervention bezüglich der Unterbringung in einer Sonderschule für behinderte Kinder in Österreich. Sein Ansuchen um Beihilfe, wie schon im Jahre vorher, wurde deshalb nicht zugelassen, weil das Assessorat die Ansicht vertritt, daß es sich um eine Sondermaßnahme handle, die nicht zwingend vorgesehen sei und deshalb nach den Kriterien der normalen Schulfürsorge zu bearbeiten sei. Da die Eltern über ein größeres Einkommen verfügen, wurde das Ansuchen abgelehnt.

Der Volksanwalt versuchte die Initiative von einer anderen Seite her zu sehen. Bis zum 14. Jahr müssen Kinder die Pflichtschule besuchen. Der Besuch an sich ist gratis, zusätzliche Notwendigkeiten, wie Buchankauf etc., können nach wirtschaftlichen Überlegungen finanziert werden.

Es stellt sich demnach die Frage, ob der Besuch einer Sonderschule als Pflichtschule zu werten sei und somit die Kosten von der öffentlichen Hand zu übernehmen seien, noch

dazu, wenn in Südtirol keine entsprechende Schule vorhanden ist.

Der Fall ist in diesem Sinne positiv abgeschlossen worden.

M. K. wollte erfahren, welche Möglichkeiten ihm als Pensionsunterbringer von Landesschülern zustehen würden, die Pensionskosten den effektiven Spesen anzugleichen.

Der Vater eines schulpflichtigen Kindes hatte Probleme mit der Schule vorgetragen. Wenn es sich auch um eine Problematik handelt, die knapp am Grenzbereich des Volksanwaltes vorbeigeht, so wurde doch im Interesse des Kindes mit dem Schulamt Kontakt aufgenommen, um eine annehmbare Lösung zu suchen, die vorübergehend auch gefunden worden scheint.

Frau A. M. wollte über diese Einrichtung erfahren, ob sie an einem vom Lande organisierten Ausbildungskurs für Pflegepersonal teilnehmen könne, was sich dann als positiv geklärt hat.

Von mehreren Tankstelleninhabern wurden die Kriterien zur Vergabe von Studienstipendien als hart empfunden, da die Landesverwaltung zur Einkommensberechnung 10 % des Umsatzes festlegt. Dies, wenn auch nachweislich bei Benzin nur 3 % (staatliche Vorschrift) als Rückbehalt (=Einkommen) vorgesehen ist und durch Kontrollen nachgewiesen werden kann.

Die verschiedenen Interventionen haben dazu geführt, daß für das Schuljahr 1986/87 die pauschale Berechnung für Tankstellen auf 5 % des Umsatzes fixiert wird.

Allerdings sind jene Tankstelleninhaber, die nur Benzin verkaufen und über kein zusätzliches Einkommen (wie Waschanlage, Bar etc.) verfügen, noch immer benachteiligt, da ihr so berechnetes Einkommen um 40 % höher angenommen wird, als es wirklich ist.

Die Landesverwaltung gewährt Beiträge für den Schülertransport und organisiert oft selbst diesen Dienst. Dabei sind Probleme deshalb aufgetreten, weil der eigene Dienst nur dann eingerichtet wird, wenn eine gewisse Zahl von schulpflichtigen Kindern vorhanden ist. Dies artet so aus, daß der letzte, meist einzeln abgelegene Hof von dem Vorteil des Transportes ausgeschlossen wird.

Seitens des Unterfertigten wurde auf diese Situation hingewiesen und es wurde auch eine Besserstellung erreicht; wie kann man sonst die These vertreten, daß jeder Hof

weiterhin zu bewirtschaften sei, wenn man nicht bereit ist, den Personen zu helfen, besonders im Bereich der Ausbildung?

Auch wurden Probleme mit dem Denkmalschutz vorgetragen. Herr S. G., Besitzer einer denkmalgeschützten Mühle, die wegen eines Straßenbaues von amtswegen verlegt wurde, ersuchte um Intervention, damit auch die noch fehlenden Arbeiten durchgeführt werden mögen, damit die Mühle wieder ihren Betrieb aufnehmen könne.

Das Denkmalamt verfügte die Einfrierung einer schon ausgestellten Baukonzession an F. Z. und zwar aus dem "indirekten Denkmalschutz" her und nach wiederholten Mißverständnissen unter den Ämtern.

Im Interesse der Betroffenen mußte man annehmen, daß Baukonzessionen einen gewissen Wert haben und daß man bei Erstellung eines Bauleitplanes a priori auf den Denkmalschutz Rücksicht nehmen mußte, weil man auch Gefahr läuft, daß jemand, sicher ungewollt, in wirtschaftliche Schwierigkeiten gebracht wird.

Außerdem kann eine Person zwar mit allen Kompetenzen ausgestattet, schwer alle Entscheidungen allein treffen, weshalb seitens des Volksanwaltes angeregt wurde, eine Kommission einzusetzen, um auch die technischen Interpretationen zu vereinheitlichen und dem Bürger gegenüber verständlicher und einheitlicher zu entscheiden. Es sei auch darauf hingewiesen, daß Denkmalpflege eine Aufgabe aller ist und nicht zu Lasten einzelner Personen durchgeführt werden kann.

5. ABTEILUNG IV
ÖFFENTLICHE ARBEITEN, ZIVILSCHUTZ

Ungelöst sind nach wie vor, jene im ersten Berichtsjahr aufgezeigten Fälle, wo die Bezahlung des besetzten Grundes seit Jahren nicht geregelt wurde. Es wäre nun doch an der Zeit einen Weg zum Abschluß dieses Problems zu erzwingen. Aufmerksam muß auf die Tatsache gemacht werden, daß infolge des Spruches des Verfassungsgerichtshofes, Enteignungen nach der "legge di Napoli" erfolgen und daß die Landesregierung noch keine neue Regelung vorgelegt hat, die dringend notwendig wäre.

Während des Jahres sind mehrere Klagen über die (Nicht-) Funktion von Kläranlagen vorgelegt worden. So wurde bemängelt, daß z. B. in Brixen bei Hochwasser ein Rückstau erfolge, daß man in anderen Ortschaften die Trennung der Abwässer nicht genügend vornehme, sodaß die Anlage nicht funktionieren könne usw.

Weiters behauptet man, daß unsere Anlagen im Vergleich zu solchen in anderen Ländern (z. B. Österreich) qualitativ schlechter und teurer seien.

Da der Unterfertigte eine solche Kritik nicht überprüfen kann, wird angeregt auch im technischen und finanziellen Bereich eine Inventur der Anlagen zu erstellen, um eine Aussage über ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten. Dadurch können ungerechtfertigte Kritiken abgewiesen werden, bzw. bei gerechtfertigten interveniert werden.

Zu diesem rein technischen Problem ist anzuführen, daß die Anstrengungen zur Ausbildung von Klärwarten zu intensivieren wäre. Da die Klärwarte meist nebenberuflich arbeiten und nicht genügend betreut sind, könnte daran gedacht werden, Talschaftswärter anzustellen, die ihren Gemeindegemeinden zur Seite stehen und, da sie hauptberuflich angestellt werden, auch Verantwortung übernehmen können.

Im Verhältnis zu den Staatsstraßen scheint das Landesstraßennetz in Ordnung zu sein. Doch auch hier sind einige Klagen vorgebracht worden, daß man Bauten, ohne besonders auf die Notwendigkeit des Grundbesitzers zu achten, errichtet u. ä., aber meistens konnten die Klagen reibungslos aus der Welt geschaffen werden oder als unhaltbar nachgewiesen werden.

Einzelne Probleme:

Herr L. J. beklagt sich darüber, daß durch den Bau einer Landesstraße seine Wasserversorgung in Frage gestellt sei. Man hofft, daß durch die erfolgte Intervention das Problem gelöst wurde.

Ein ähnlicher Fall wurde von R. P. vorgelegt. In diesem Falle wurde empfohlen, die Schäden festzuhalten und bei der Endkollaudierung vorzulegen.

Mehrere Personen hatten Probleme mit dem Schätzungsamt:

R.S. glaubte, daß sein Grundstück in einem Stadtzentrum mehr wert sei, als dies vom Amt festgelegt wurde.

U. A. hat diesbezüglich ein Gerichtsverfahren laufen und glaubte, daß durch die Intervention des Volksanwaltes sofort ein außergerichtlicher Vergleich nach seinen Vorstellungen möglich sei.

S. J. und S. K. wollten erfahren, welchen Wert einem Objekt gegeben werde, welches von der Gemeinde angekauft werden soll. Der Fall wurde besonders deshalb verfolgt, weil es sich um ein genossenschaftliches Vermögen handelte und so nicht eine gänzlich private Intervention darstellte.

Für B. M. wurde geklärt, daß seine Klagen bezüglich der Besetzung eines Grundstückes nicht, so wie er annahm, von einem Amt der Landesverwaltung vorgenommen wurden.

Für F. E. wurde interveniert, damit ein Grenzproblem mit dem Bauamt des Landes geklärt werde.

Ein etwas komplizierter Fall wurde aus Innichen vorgetragen, wo die alte Spitalverwaltung einige Aufträge vergeben hatte, die formell nicht abgedeckt waren. Teilweise, aber nur zögernd, konnten diese Probleme zwischen den verschiedenen Ämtern im Lande abgeklärt werden, da ja damit auch die Verantwortung über die Entwicklung übernommen werden mußte.

An B. R. konnte nach Rückfrage mitgeteilt werden, daß die Auskunft des Beamten in bezug auf zugefügte Schäden bei der Schneeräumung richtig war und überprüfbar wäre.

F. T. möchte erreichen, daß beim Bau des Sammlers von St. Jakob nach Branzoll einige Probleme abgeklärt werden mögen, wie die Frage der Entschädigung, der Zufahrt u. a. m. Die Angelegenheit wurde dem Amt gemeldet und es ist zu erwarten, daß ein positiver Abschluß erfolgen wird.

H. J. wollte wissen, welche Möglichkeiten ihm in bezug auf Einteilung, vorübergehender Grundbesetzung und nachfolgender Nachteile offen stehen, die sich beim Bau einer öffentlichen Einrichtung ergeben.

Durch einen Felssturz im Eisacktal wurde ein Gebäude mit Wohnung und Gastwirtschaft erheblich beschädigt. Der Besitzer desselben ersuchte um Intervention, damit die Verbauung des Geländes so rasch als möglich erfolge und daß man ihm beim Wiederaufbau helfen möge, da er allein nicht imstande sei, den Schaden zu beheben.

Eine Serie weiterer Fragen wurden vorgetragen, die nicht näher erläutert werden.

6. ABTEILUNG V

WIRTSCHAFTSPROGRAMMIERUNG, RAUMORDNUNG UND GEFÖRDERTER WOHNBAU, UMWELT-, LANDSCHAFTSSCHUTZ UND TRANSPORTWESEN

Wie aus der Statistik hervorgeht, liegen die meisten angeforderten Interventionen im Bereich dieser Abteilung, wie dies auch im vorigen Jahr der Fall war. Dies erklärt sich daraus, daß die in dieser Abteilung zusammengefaßten Materien sehr weit reichen, ist doch die Raumordnung, das gesamte Wohnungsproblem, der Umweltschutz hier beisammen, um nur die wichtigsten Kompetenzbereiche aufzuzeigen.

Einzelne Probleme:

Verschiedene berechtigte Klagen sind im Bereich des geförderten Wohnbaues vorgetragen worden. Solche Klagen betreffen u. a. Rekurse an die Überwachungskommission. Wenn die Rekurse auch behandelt werden, so unterbleibt aus Arbeitsüberhäufung oder Personalmangel die rechtzeitige Verständigung an die Betroffenen. Diese Verspätung überschreitet oft mehrere Monate und es sollten doch Wege zur Verbesserung gesucht werden.

In diesen Zusammenhang sei, wie schon 1985 auf die internen Auseinandersetzungen bei den Genossenschaften hingewiesen. Es sind mehrere Fälle vorgetragen worden, wo durch solche Streitigkeiten, allen Schaden zugefügt wird. Seitens des Volksanwaltes - aufbauend auf diese Klagen, da er nicht über andere Erfahrungen verfügt - kann nur vorgeschlagen werden, daß man am besten vor Baubeginn, d.h. vor Beginn der Verpflichtungen alle späteren Details für die Zuweisung der Wohnungen geregelt haben sollte, um später solchen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen.

Andererseits könnte die Frage aufgeworfen werden, inwieweit ein Schiedsgericht und die Überwachungskommission eingreifen könnten, um wenigstens Vergleiche anzustreben.

Im geförderten Wohnbau wird mit Krediten operiert und die Landesverwaltung interveniert je nach Einkommenskategorie mit einem verschieden hohen Beitrag zur Reduktion der Zinsen. Diese Interventionsart hat den Vorteil, daß in wenigen Jahren ein großes Quantum an Wohnungen gebaut werden kann, hat aber auch einige Nachteile; so ist der Landeshaushalt für längere Zeit blockiert und für neue Investitionen sind keine Mittel vorhanden. Sie hat weiter

den Vorteil, daß in Inflationszeiten bei steigendem Lohn die Abzahlungsraten gleich bleiben und so die Spesen für die Wohnung sich relativ senken. Im heutigen Augenblick bei geringer Inflation und gleichbleibenden Löhnen ändert sich dies zum Nachteil der Kreditwerber. Hinzu kommt, daß bei der hohen Zahl an Arbeitslosigkeit sich die Gefahren häufen, daß die Kreditnehmer nicht mehr imstande sind, die Raten zu tilgen. Als Alternative verbleibt die Intervention über den Notstandsfond, bzw. das Abtreten solcher Wohnungen an das Volkswohnbauinstitut. Diese letzte Alternative ist äußerst bitter, da z. B. unbare Leistungen des Besitzers überhaupt nicht berücksichtigt werden und der Verkauf einer Eigentumswohnung aus verschiedenen Überlegungen her, als Rückschritt gewertet wird.

Dies alles vorausgesetzt erlaubt man sich anzuregen, daß das gegenwärtige Konzept genauestens auf seine Aktualität überprüft werden möge, ob es integriert oder durch ein neues Konzept abgelöst werden soll.

Im Bereich der Urbanistik ist zu vermerken, daß es oft äußerst schwer ist zu entscheiden, ob eine Klage in den Kompetenzbereich des Volksanwaltes fällt, überschneiden sich hier Privatinteressen mit jenen der Gemeinden und des Landes. So kann die Frage der Einhaltung von Bauabständen zu einem Kompetenzproblem gemacht werden, wo zum Schluß niemand recht zufrieden ist.

Dann gibt es dermaßen viele Bestimmungen im Baurecht die einen Bauwilligen verzweifeln lassen können. Er benötigt Genehmigungen von verschiedenen Ämtern, die auch untereinander nicht genügend koordiniert sind. Man könnte daran denken, daß unter den Ämtern diesbezüglich eine bessere Absprache zu pflegen sei, daß Einwendungen z. B. des Denkmalamtes nicht erst dann vorgelegt werden sollen, wenn der Bau schon begonnen würde, sondern daß dies schon im Zuge der Genehmigung des Bauleitplanes zu erfolgen habe. (siehe Abt. III)

Die Frage der Abzahlung von Bausünden (Condono edilizio) hat zu Beginn des Jahres eine gewisse Rolle gespielt; da die Position des Landes unklar war; effektiv ist noch nicht das entsprechende Landesgesetz in Kraft getreten, so wurden die Bausünder auf die verschiedenen Stellungnahmen interessierter Kreise verwiesen; teilweise nahmen sie dann vom staatlichen Gesetz Gebrauch, andere warten auf die weitere Entwicklung im Lande.

Ein nicht unwichtiges Problem wurde von B. G. aufgeworfen, betrifft aber alle Kreditnehmer im Wohnungssektor. Die im Juli 1986 angefallene Rate zur Freigabe der Zinsen für den geförderten Wohnbau konnte wegen eines Computerprogrammproblems nicht rechtzeitig ausbezahlt werden, sie erfolgte mit mehr als einem Monat Verspätung. Vor allem wurde im Amte nachgefragt, wann die Auszahlung erfolgen wird, doch dürfte ein solches Mißgeschick nicht vorkommen und es müßte nachgeforscht werden, wo die Fehlerquelle liegt.

Immer wieder werden Personen vorstellig, die ihre Wohnung räumen müssen, aber finanziell nicht in der Lage sind, eine neue zu mieten; sie werden obdachlos. Es konnte festgestellt werden, daß besonders die Gemeinde Bozen in solchen Fällen Hilfen anbietet, während die Landgemeinden diesen Problemen gegenüber gänzlich negativ gegenüberstehen. Vielleicht könnte diese Bemerkung dahin führen, daß man eine kleine Studie beauftragt, um sich über die effektive Situation ein Bild machen zu können.

Die Landesregierung interveniert im Falle von Wohnungssanierungen über drei verschiedene Möglichkeiten. Sie gewährt:

- einen Sanierungsbeitrag;
- sie gestattet, daß eine höhere Miete, als der gerechte Mietzins angewandt wird;
- sie gewährt dem Mieter einen Mietzuschuß (Wohngeld).

Während keine Klagen betreffend die ersten Maßnahmen vorgelegt wurden, sind doch solche über den Mietzuschuß aufgetreten. Da diese Maßnahme erst neu ist, gibt es interne Unklarheiten in der Anwendung, weshalb angeregt wird, daß eine Informationsschrift aufgelegt wird, die allen Interessierten zugänglich sein müßte.

Herr S. N. ist Mieter in einem Rücksiedlerhaus. Obwohl er 1968 und später 1972 sein Ansuchen um Erwerb der Wohnung rechtzeitig vorlegte und der Landesausschuß den Akt positiv beschied, konnte er nicht positiv abgeschlossen werden, weil der Art. 20 des L.G. vom 23.05.77 Nr. 13 rückwirkend feststellte, daß Ansuchen, die ab 1972 vorgelegt wurden, nicht mehr berücksichtigt werden.

Hier stellt sich die Frage, ob es sich um ein erworbenes Recht handelt, welches genommen wurde. Das Problem wäre dann gelöst, wenn der von ähnlichen Betroffenen vorgelegte Prozeß positiv abgeschlossen wird, ansonsten bleibt nur zu hoffen,

daß die Landesregierung eine gesetzliche Neuregelung vornimmt.

P. R. beklagte sich zu Recht, daß die Durchführungsverordnungen zu den Landesgesetzen nr. 4/62 und Nr. 52/78 nicht ganz richtig wären, da er so ohne zu wollen nicht in den Genuß der Auszahlung einer Kreditrate kommt, weil die gekaufte Wohnung nicht rechtzeitig einzugsbereit wäre.

Eine Intervention des Volksanwaltes führte zu einer positiven Lösung, durch Verabschiedung einer neuen Richtlinie vom 04.06.1986 Nr. 11.

Zwei Mal mußte der Volksanwalt für die Gewährung einer Hilfe aus dem Notstandsfond intervenieren, da es ansonsten zu größeren familiären Komplikationen gekommen wäre. Da in beiden Fällen komplizierte und nur die Familie interessierende Probleme aufgetreten sind, verzichtet man auf eine nähere Angabe von Gründen und beschränkt sich auf den Vorschlag, daß bei der Überprüfung von solchen Akten auch das Umfeld, welches zu Katastrophen führte, beleuchtet werden sollte, da oft aus einer simplen Anfrage um Hilfe, diese nicht genügend begründet sein könnte.

Mehrere Bauwillige standen plötzlich vor der Tatsache, daß sie zur Urbanisierung der ihnen zugewiesenen Baugründe Spesen zu übernehmen hätten, die den Preis einer Wohnung, um L. 50.000.000.- verteuert hätten.

Es wird zwar nicht bemängelt, daß man Gründe zur Verbauung freigibt, die kaum einem anderen Zweck zugeführt werden können, aber man müßte doch im Zuge der Erstellung eines Bauleitplanes mit Ernst darauf hinweisen, welche Belastung hier auftreten wird. In diesem Fall in der Gemeinde B. wurde nur darauf hingewiesen, daß die Verbauung nicht ganz leicht sei. Dies erscheint sehr oberflächlich und dem Amt wird empfohlen bei Überprüfung des Planes, auch diese Problematik zu betrachten, um Überraschungen zu vermeiden.

Dann wurde darüber Beschwerde geführt, daß die Abgaben für die Erschließung bei Abrechnung, auf das 4-5 fache ansteigen.

Das bedeutet, daß entweder der ursprüngliche Kostenvoranschlag nur oberflächlich gemacht wurde oder daß die Gemeinden bei der Durchführung der Arbeiten sehr langsam und kostenaufwendend waren.

Hier wäre es im Interesse der Bürger nicht ungünstig, daß bindende Verträge vorzuschreiben sind, die auf fundierte

Kostenvoranschläge aufzubauen sind, da es einfach nicht einzusehen ist, daß nach 4-5 Jahren der Urbanisierungsbeitrag von L. 5 auf 20.000.000.- u. ä. ansteigt.

In einer anderen Gemeinde Südtirols stellt sich heraus, daß die Grundbesitzer in der freien Wohnbauzone finanziell nicht in der Lage sind, die vorgesehenen Kosten der Urbanisierung zu übernehmen. Da die Besitzer bereit wären die Fläche zum Werte der geförderten Zone abzutreten, stellt sich die Frage, ob dies machbar wäre. Der Fall wurde dem zuständigen Assessorat und der Gemeinde vorgelegt, um eine Entscheidung zu treffen, die auch in diesem Sinne erfolgte.

Immer wieder gibt es Klagen darüber, daß die Landesverwaltung den Grundbesitzern verbietet, Meliorationen durchzuführen. Diese Maßnahme ist sehr einseitig und geht nur zu Lasten des Besitzers, der zu recht fragt, ob, wie in anderen Alpenregionen (z. B. Vorarlberg), nicht auch die öffentliche Hand beitragen sollte, damit "unter Schutz" gestellte Flächen, leichter der Allgemeinheit erhalten blieben.

Anfänge dieser Art sind zwar schon eingeführt, sind aber noch nicht vergleichbar mit den Leistungen anderer Länder.

Wie schon im vorigen Jahr angeführt, sind Beschwerden, bzw. Vorschläge von der Handhabung des Landschaftsschutzes nicht gegen diese Einrichtung als solche, vorgetragen worden, sondern wegen der Leistung, die ein Einzelner im Interesse der Allgemeinheit erbringt, Leistungen, die oft zu finanziellen Schwierigkeiten führen können. Wenn man in dieser Beziehung die Gesetzgebung einiger Länder die in der Arge-Alp zusammengeschlossen sind, studiert, könnte man eine Verbesserung erreichen und auch von den Betroffenen mehr Verständnis für diesen Bereich erhalten.

In Naturparks können Erschließungswege im Wald nur an Hand eines vom Assessorat für Landwirtschaft und Forstwirtschaft aufgestellten Programmes, erbaut werden.

Herr S. ersuchte um Intervention, damit nach längerer Wartezeit diese Programme erstellt werden möchten. Die Intervention des Volksanwaltes hatte einen generell positiven Ausgang, wenn auch die Lösung für den Fragesteller nicht gefunden wurde.

Auch hier stellt sich die Frage, ob die Verwaltung, nachdem sie gewisse Dinge anordnet, sich aufrufen sollte, schnell

und effizient ihren Pflichten nachzukommen und dies nicht erst nach verschiedenen Beschwerden zu tun.

Mehrere Klagen sind von den Besitzern von Grundstücken vorgetragen worden, auf denen Lift- oder Pistenservituten eingetragen sind:

- Achtlos weggeworfene Zigaretten entfachen einen Brand. Der Schaden wird überhaupt nicht oder zu wenig entschädigt.
- Die Besitzrechte werden bei Errichtung von Anlagen übergangen etc.

Eine Intervention im zuständigen Amt fruchtet deshalb nichts, weil es sich um ein privates Problem handelt.

An sich ist dies richtig; nur kann sich der Berichterstatter nicht zufriedenstellen. Das Land verteilt die Konzession. Es müßte deshalb doch untersucht werden, ob die Regeln eingehalten werden; wenn die Klagen zu recht bestehen, sollte doch durch das Amt interveniert werden, um eine gütliche Regelung zu erhalten, oder bei Verlängerung der Konzession auf die vorgelegten Klagen zurückkommen.

Die Inhaber verschiedener Seilbahnen beklagen, daß durch den Bau neuer Straßen ihnen die Existenzgrundlage entzogen wurde. Eine Seilbahn hat diesbezügliche Konsequenzen gezogen und geschlossen.

Hier wird nicht die Politik des Landes angefochten, die dahin tendiert, daß die Hoferschließung besonders gefördert werde, sondern darauf hingewiesen, daß der Inhaber der Seilbahn einen öffentlichen Dienst versieht und eine vorgeschriebene Preispolitik zu befolgen hat.

Während der öffentliche Busdienst tatkräftig unterstützt wird, ist dies im Seilbahnbereich nicht der Fall.

Vielleicht kann diese Bemerkung zu einem Überdenken führen.

Zwei Klagen sind über die Gewährung von Fahrtkostenzuschüsse für Pendler, wegen restriktiver Interpretation der Amtsdirektion aufgeworfen worden.

So muß T. von einem Dorf zur Arbeit in eine Stadt fahren. Da das Gesetz aussagt, daß nur derjenige einen Zuschuß erhalten kann, der mehr als 3 Km von der nächsten Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels wohnt, wurde das Ansuchen abgelehnt, obwohl die Haltestelle nur einen Dienst in die entgegengesetzte Richtung anbietet, während die Haltestelle zum Arbeitsplatz mehr als 3 Km entfernt liegt.

Herr D. hingegen muß zu einem Arbeitsplatz fahren, der mit öffentlichen Mitteln zwar erreichbar ist, dessen Fahrplan aber so angelegt ist, daß der Interessierte ihn nicht

benutzen kann (Die Arbeit beginnt um 08.00 Uhr, der Bus fährt nur um 12.00 Uhr). Es stellt sich nun die Frage, ob in diesem Fall der Beitrag dann gewährt werden kann, wenn der Betroffene 120 Arbeitstage schon vor Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes gependelt hat, oder ob die Zählung von 120 Tagen erst ab dem Inkrafttreten des Gesetzes läuft.

Mehrere Klagen sind im Lärmbereich vorgelegt worden. Hier ist allerdings zu vermerken, daß die Durchführungsbestimmungen zum L.G. vom 20.02.1978 Nr. 66 bis heute noch nicht erlassen wurden und somit eine offene Lücke herrscht, die zu eliminieren ist.

Herr F. P. sucht bei der Gemeinde um die Baukonzession für die Erstellung einer Druckerei an, die er anstandslos gewährt erhält. Es stellt sich im Zuge der Abnahme der Arbeiten heraus, daß die Gemeinde es versäumt hat, die vorgeschriebene Genehmigung in bezug auf Lärmabsicherung vom Land einzuholen.

Da die Kommission prinzipiell der Ansicht ist, daß Werksanlagen vom Wohnbereich zu trennen sind, ergeben sich unüberbrückbare Schwierigkeiten, wobei der Leidtragende vollends schuldlos ist und er aller Vorraussicht seinen Betrieb schließen muß, was bei einer korrekten Handhabung der Gesetze durch die Gemeindeverwaltung nie zur Diskussion gestanden hätte.

Ein weiterer Interessierte beklagt zu Recht den Lärm, der durch den Flugbetrieb in Bozen erzeugt wird. Da es sich in diesem Fall um eine Militärangelegenheit handelt, konnte nicht interveniert werden.

Durch den Bau der Südumfahrung in Bruneck wurde ein Anrainer durch Lärm und Staub stark belastet. Wenn zwar auch das zuständige Amt angesprochen wurde, konnte das Problem erst dann als gelöst betrachtet werden, sobald die Arbeiten abgeschlossen wurden. Immerhin ist die Lebensqualität eines Viertels durch die Straße stark reduziert und die Anlage der Straße müßte wohl allen Landschaftsschützern ein Dorn im Auge sein.

Hinzu kommt die Problematik eines wahrscheinlichen Schadensprozesses, den die Baufirma gegen die Anrainer anstreben will, die sich gegen den nächtlichen Stollenbau mit Erfolg zur Wehr setzen.

Vertreter der Bürgerinitiative "Tisner Auen" sind an den Volksanwalt herangetreten mit dem Ersuchen, sich dafür einzusetzen, daß bei der Errichtung der Mülldeponie all jene Maßnahmen eingehalten werden mögen, wie sie mit Vertretern der Landesregierung abgesprochen wurden. Seitens des Volksanwaltes wurde in diesem Sinne interveniert.

Ein schon im ersten Berichtsjahr aufgeworfenes Problem der Zuweisung von Gewerbebezonen in der Gemeinde Vahrn ist bis zum heutigen Datum noch nicht erledigt.

Es stellt sich tatsächlich die Frage, welche Zwecke es hat, Zonen auszuweisen, um sie nicht für den vorgesehenen Zweck einzusetzen; oder, kann man sich die Frage stellen: Ist es nicht notwendig, daß im Talkessel von Brixen Arbeitsplätze entstehen? Dies in einem Gebiet, wo sich die Arbeitslage drastisch verschärft hat und noch verschärfen wird.

Die Bewohner der Kaiserau sind in jenem Gebiet Bozens beheimatet, wo sich in nächster Zeit alle öffentlichen Initiativen konzentrieren werden, wie Müllverwertung, die Straßenverbindungen etc.

Daß sich diese Bewohner zu wehren versuchen, scheint verständlich zu sein. Sie versuchen aber auch einige konkrete Vorschläge, besonders zur Neuregelung des Verkehrs vorzulegen, die, nach Ansicht des Unterfertigten, zu überlegen wären.

Das größte Hindernis scheint dabei die Frage zu sein, ob und wie die endgültige Straße Bozen/Meran aussehen soll. Da man zum Schutz des Gebietes einen Tunnel bauen müßte, würde dies im Gegensatz zu den letzten Planungen stehen, die eine solche Variante ausschließen.

Immer wieder kommen Beschwerden darüber, daß gewisse Initiativen zu einem Augenblick geplant wurden, als im Bauleitplan gewisse Situationen vorhanden waren, die später abgeändert wurden.

Dadurch sind Probleme entstanden.

Herr J. K. errichtete ein Hotel, in der Annahme, daß Infrastrukturen errichtet würden, die eine Amortisation des Hauses zulassen würden. Durch die später erfolgte Streichung dieser Strukturen und neuen Auflagen des Landschaftsschutzes, sind dem Besitzer gewaltige wirtschaftliche Probleme entstanden.

Am Jochgrimm wurden Lifte errichtet, in der Annahme, daß in einer vorgesehenen Bauzone, einige Hotels entstehen würden.

Durch die Streichung dieser Zone, sind die Lifte unwirtschaftlich.

In diesem Zusammenhange ist immer wieder die Frage zu stellen, ob solche einschränkende Maßnahmen nur zu Lasten eines Betroffenen ablaufen, oder ob hier die Allgemeinheit den Schaden mittragen sollte/müßte. Leider kann in solchen Angelegenheiten nur ein Gerichtsurteil Klarheit schaffen.

Herr K. J. wollte eine Schottergrube eröffnen. Wenn es ursprünglich schien, als ob dies möglich wäre, entstanden später Schwierigkeiten forstlicher, landschaftlicher und gemeindepolitischer Natur.

Der letzte vorgelegte Rekurs wurde im Landesausschuß nicht mehr behandelt, sondern wegen Terminverfalls als abgelehnt betrachtet.

Dies veranlaßte den Unterfertigten darauf hinzuweisen, daß die Verwaltung doch dem Bürger das Recht einräumen sollte, die Wege der Bürokratie zu Ende zu gehen. Ein Ablehnen eines Rekurses wegen Terminverfalls ist unpopulär, könnte von Beamten einseitig als Maßnahme eingesetzt werden und ist deshalb nach Möglichkeit zu vermeiden. Eine Diskussion über einen Rekurs im zuständigen Gremium ist bürgerfreundlicher und korrekter, da der Interessierte auch die Gründe erfahren kann, die zu einer negativen Beurteilung führten.

Herr B.O. beschwert sich gegen die Bauausführungen seines Nachbarn, die, soweit man erfahren konnte, illegal sind.

Der Fall ist deshalb interessant, weil seine Beschwerden von der Gemeinde erst dann zur Kenntnis genommen wurden, als B. O. seine Beschwerden im Amt für Urbanistik vorgetragen hatte, wobei anschließend die Baueinstellung erreicht wurde.

Es stellt sich die Frage, ob es notwendig ist, daß man bei augenscheinlichen Bauübertretungen unbedingt höhere Instanzen ansprechen muß und welche Rolle die örtlichen Verwaltungen zu tragen haben.

Verschiedentlich wurde interveniert, damit der Volksanwalt sich dafür verwenden möge, daß Übertretungen den Umweltschutz betreffend, auch geahndet würden.

Jedesmal wurde das zuständige Amt zwar verständigt, aber an sich ist keine Verbesserung festgestellt worden, weil das Amt nicht genügend ausgestattet ist, sich konsequent mit diesen Fällen auseinandersetzen zu können.

Mehrere Male ist der Berichterstatter mit dem Problem der mangelhaft funktionierenden Kanalisationen und damit auch Kläranlagen konfrontiert worden.

Im Zuge der Überprüfung dieses Bereiches, ist man auf verschiedene Probleme gestoßen die dazu beitragen, sich etwas näher mit der Materie zu befassen.

Man stellt dabei fest, daß in Südtirol sich alle mit dem Bau von Anlagen befassen, aber nur die wenigsten eine Voraussetzung haben.

Dies beginnt beim Arbeiter. Wohl werden an unseren Berufsschulen Kurse für Maurer organisiert, aber der "Kanalbauer" scheint nicht auf, sodaß dieser Bereich nicht abgedeckt ist und der Mangel an Fachkenntnisse des Handwerkers wirkt sich auf die Qualität des Produktes aus. Anregungen sind zwar intern, aber noch ohne Erfolg, vorgelegt worden.

Als weiterer Hemmschuh muß doch auch auf die Vorschriften der Arbeitsvergabe hingewiesen werden, wo meist das niedrigste Offert zum Zuge kommt oder wo durch Scheinfirmen gewissermaßen die Vergabe manipuliert ist. Es wäre dann Aufgabe des Bauleiters und des Kollaudierers - oft auch in härterer Form - dafür einzutreten, daß die Arbeiten fachgerecht ausgeführt werden.

Zum Schluß sollte darauf hingewiesen werden, daß man bei der Auswahl der Projektanten auch auf einschlägige Erfahrung und/oder Ausbildung achten sollte.

Vielleicht wäre es der Mühe wert, wenn die Verwaltung sich dieses äußerst wichtigen Problemkreises annehmen würde und durch Tagungen, Ausbildungskurse u. ä. Initiativen beitragen könnte, die Situation zu verbessern. (siehe Abt. IV)

Eine Projektantengruppe ersuchte beim Volksanwalt um Intervention, damit ihr Straßenprojekt (Meran/Bozen/Salurn), welches sich vor allem auf den Bau von Tunnels konzentrierte, verantwortlichen Personen nahegebracht werden könnte. Obwohl das Problem als solches (noch) nicht in den Kompetenzbereich fällt, wurde versucht, ihrem Wunsch zu entsprechen, da der Unterfertigte prinzipiell der Ansicht ist, daß Kulturgrund zu sparen sei und daß Bewohner vom Verkehr verschont werden sollten.

Eine am Schülertransport interessierte Person möchte erreichen, daß bei Vergabe von Lizenzen auch ein Kriterium eingebaut werden möge, welches die wirtschaftliche und soziale Position des Interessierten berücksichtigen möge. Der Fall wurde zur Begutachtung weitergeleitet.

Mehrere Bauern, die auf der Seiser Alm ihre alten, teilweise verfallenen Hütten wieder instandsetzen wollen, haben in diesem Amte nachgefragt, um zu erfahren, welche

Möglichkeiten ihnen aus den urbanistischen Regeln dazu gegeben sind. Diesbezüglich wurden sie an die Gemeinde und an das zuständige Amt weitervermittelt.

H. R. ersuchte um Information über die Möglichkeiten des Einsatzes biologischer Abbaumethoden in der Abfallverwertung. Wie schon unter der Abt. IV besprochen, hat man den Eindruck, daß im Bereich der Klärung und Abfallverwertung noch viele Anstrengungen zu machen sind, damit man die Umweltverschmutzung reduzieren kann. Eigenbrötelei, die Idee solcher Anlagen, womöglich im Gebiet einer anderen Gemeinde unterzubringen, Gleichgültigkeit und andere Ursachen dürfte zu dieser unbefriedigenden Situation geführt haben, die unbedingt zu lösen ist.

U. D. wollte erfahren, ob im Zuge eines Ankaufes einer Wohnung, für die Infrastrukturbeiträge als Zweitwohnung geleistet wurden, diese rückerstattet werden müßten, wenn sie jetzt als Erstwohnung verwendet wird.

Ein anderer Interessierter wollte erfahren, ob der Wiederaufbau einer durch Schneedruck beschädigten Gärtnerei möglich ist, auch wenn diese in eine Wohnbauzone liegt.

P. S. hingegen möchte Informationen erhalten, ob die Gemeinde berechtigt ist, Flächen zurückzuerhalten, wenn diese, einem Handwerker zugewiesen, nicht termingerecht verbaut sind.

Im Bereich dieser Abteilung gab es noch mehrere rein informative Vorsprachen, die meist kurzfristig erledigt werden konnten, besonders wenn es darum ging, zu wissen in welcher Situation ein Wohnbaukredit liegt.

7. ABTEILUNG VI
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wenn auch zahlenmäßig die Abteilung VI an 2. Stelle liegt, so lassen sich aus den einzelnen hervorgelegten Fällen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Wildbachverbauung und Energieversorgung nur einige richtungsweisende Probleme und Vorschläge ableiten, da es sich im Prinzip um Information über den Stand eines Falles handelte. Diese Fälle betreffen zumeist die Gewährung von Beiträgen, den Ausschluß aus einer Nutzungsberechtigung usw., worüber dann im Einzelteil noch zu berichten sein wird.

Land- und Forstwirtschaft:

Mehrere Probleme sind im Kompetenzbereich des Amtes für die Förderung des bäuerlichen Eigentums vorgetragen worden:

P. J. meldete gewisse Mängel in der Verwaltung der Nutzungsrechte.

K. J. wollte Informationen über die Vorschriften, die den Verkauf von Gütern betrifft, die mit Nutzungsrechte belastet sind.

Mehrere Personen wollten wissen, welche Rechte ihnen in bezug auf eine Interessentschaft zustehen würden, wobei anzuführen ist, daß bei der Wiedererrichtung von Interessentschaften ein Rechtsweg vorgesehen ist, wo auch Rekurse eingebracht werden können. Werden die Termine nicht eingehalten, so hat die Verwaltung keine Möglichkeit, spätere Beschwerden zu berücksichtigen.

Andere Vorsprachen betrafen Gebührenermäßigung, das Schlichtungsverfahren im Bereich der Pachtgesetzgebung und Hofübernahmeprobleme.

Flurbereinigungen haben es in sich, daß nicht nur Felder zusammengelegt und besser geordnet werden, um eine leichtere Bearbeitung zu erreichen, sie beziehen sich auch auf die Bereinigung der Besitz- und Rechtsprobleme. Dies hat zur

Folge, daß bei jedem Verfahren, besonders dann, wenn es eine größere Fläche betrifft, nicht alle zufrieden sind. Dabei sind Probleme aus Innichen, Sand in Taufers, Mals, Gsies und Latsch aufgetreten. Teilweise konnte ein Problem gelöst werden, es konnten Informationen gegeben werden oder es wurde versucht eine Einigung der Parteien zu erreichen. Kein Erfolg konnte aus verschiedenen Gründen im Verfahren von Mals gefunden werden, wo ja auch der Richter angesprochen wurde, der Rechtsentscheide treffen wird, ebenso ist der Fall in Latsch schon lange abgeschlossen, sodaß die Vorsprachen insoferne keinen Erfolg hatten, weil neue Rechte geändert werden müßten.

Herr P. H. versuchte über den Volksanwalt zu erreichen, daß sein Grundstück in die vom Bonifizierungskonsortium betriebene Anlage einverleibt werde. Zu seinen Gunsten spricht die Tatsache, daß beide Anlagen über ein gemeinsames EG-Projekt finanziert wurden; zu seinem Nachteil spricht die Tatsache, daß das Konsortium durch die Hinzunahme eine Last übernehmen würde.

Da die Angelegenheit teils einen privaten Charakter aufweist, konnte der Volksanwalt nur innerhalb enger Grenzen agieren und versuchen, Barrieren abzubauen, was nicht gelungen ist, sind doch die Standpunkte dadurch nicht geändert worden.

Seitens des R. wurde darauf hingewiesen, daß infolge der erhöhten Futterproduktion mehr Vieh als bisher gehalten werden kann. Dies hat zur Folge, daß auch mehr Jauche produziert wird. Da teilweise noch die alten, kleinen Gruben verwendet werden, besteht Gefahr, daß dadurch eine Umweltverschmutzung erfolgt, wenn nicht rechtzeitig die Jauche ausgebracht wird, oder die Kubatur der Gruben erhöht wird, weshalb man daran denken könnte eine Sonderaktion zu starten. Das Assessorat wiederum meint, daß auf Grund der bestehenden Förderungsrichtlinien der Ausbau von Jauchegruben jederzeit möglich wäre.

Mehrere Personen sind vorstellig geworden und wollten erfahren, welche Möglichkeiten sie hätten, um in den Genuß des L. G. 29/81 zu kommen.

Im Bereich der Tierarznei wurde ersucht, sich dafür einzusetzen, daß die vorgesehenen Konventionen mit

freiberuflichen Tierärzten von den Sanitätseinheiten endlich abgeschlossen wurden.

Angelegenheit, die dem zuständigen Amt weitergeleitet wurde und wo die Intervention auch Erfolg hatte.

Z. J. ersuchte, ihn über die Teilnahme der Anrainer an der Instandhaltung von Gräben zu informieren, die nicht mehr, oder nur mehr teilweise, für den ursprünglichen Zweck in der Landwirtschaft eingesetzt werden.

Dann gab es Vorsprachen betreffend die Möglichkeit einer Verbesserung der Beregnung in einer Vinschgauer Gemeinde. Mehrere betreffend den Stand des Beitragsaktes und schließlich eine Information über die Rechte zur Eintragung in die Liste für Einheitsbeiträge.

Im Jagdbereich gab es auch einige Vorsprachen betreffen die Annahme von Jagdstrafen.

Dann ersuchte man um die Intervention des Volksanwaltes, um eine Revieränderung zu erreichen, die allerdings kaum erreichbar ist, da die gesetzlichen Bestimmungen sehr klar sind.

Im Forstbereich wurde wiederholt wegen Zufahrtsrechten, die Beitragsvergabe und Bauschäden vorgesprochen, so betraf dies einen Fall am Ritten, in Bozen/Terlan, in Lana, in Mühlwald, Sarntal, St. Vigil-Enneberg und Ulten.

Weitere Interventionen wurden verlangt zur Klärung einiger Forststrafen, eines Waldschadens durch Wasserrohrbruch, in bezug auf ein Weiderecht und der Umwidmung einer Waldparzelle.

Wildbachverbauung und Energieversorgung:

Im Bereich der Energieversorgung und Wasserkonzessionen sind einige Probleme vorgetragen worden, die Anlaß zu einem allgemeinen Hinweis geben; so ist der Wassernutzungsplan erst kürzlich genehmigt worden und die Initiativen blieben deshalb bisher unbearbeitet, was unter den Betroffenen Unzufriedenheit auslöste.

Was das Amt für Wildbachverbauung betrifft, muß doch darauf hingewiesen werden, daß es sich um jenes Amt handelt, wo die Einflußnahme seitens des Volksanwaltes am schwierigsten ist, weil dort die Vorstellung besteht, daß es sich um Eingriffe in den Kompetenzbereich des Amtes handle und daß ihre Tätigkeit sowieso niemals Anlaß zu Kritik gebe; dies war auch Anlaß zu einer direkten Auseinandersetzung mit dem zuständigen Abteilungsdirektor. Im Prinzip geht es darum, festzustellen, ob durch die Wildbachverbauung auch Schäden angerichtet werden können, ob die Grundbesetzungen legal durchgeführt werden und die Entschädigungen den allgemeinen Regeln entsprechen, ob in gewissen Fällen der Art. 946 oder 947 des BGB zur Anwendung kommen soll und ob der Demanialbesitz überall gleichermaßen geschützt und verwaltet wird.

Neun Beschwerden wurden wegen des fehlenden Wassernutzungsplanes vorgetragen, die im Prinzip unerledigt geblieben sind.

N. E. hingegen protestierte gegen die Gewährung einer Wasserkonzession, weil diese nach seiner Rechnung nicht gewährt werden dürfe, da die schon vorhandenen Rechte die Wassermenge überschreiten und nicht Gewähr gegeben wäre, daß die vorgeschriebene Mindestwassermenge sichergestellt sei. In diesem Zusammenhange konnte festgestellt werden, daß zwar Vorschriften über die Mindestwassermenge vorhanden sind, daß aber niemand recht zuständig ist, die entsprechenden Kontrollen durchzuführen, Problem welches sicher leicht lösbar wäre.

Eine Klage, die dem zuständigen Amt zur Überprüfung weitergeleitet wurde, betrifft die Sicherheit von Stauseen, besonders wenn durch diese Werke Personen in Gefahr stehen würden.

Im Bereich der Fluß- und Wildbachverbauung wurde schon darauf hingewiesen, daß mehrere Probleme vorhanden sind, die nach Ansicht des Berichterstatters besser zu klären sind.

Verschiedene Vorsprachen betreffen die Problematik der Enteignung und der Zuweisung frei werdender Gründe. Das Amt ist laut Gesetz vom 12.07.1975 Nr. 35 - Art. 14 berechtigt, Gründe anzukaufen und es muß nur dann die Prozedur der

öffentlichen Enteignung erfolgen, wenn der Interessierte rechtzeitig Einspruch erhebt.

Seitens des Schreibenden wird im Interesse einer gleichen Behandlung vorgeschlagen, daß man generell die Bezahlung nach den allgemeinen Regeln anwenden möge, da man spätere Klagen verhindern würde.

Im Zuge der Verlegung von Flußläufen besteht die Möglichkeit der Anwendung der Artikel 946 bzw. 947 des B.G.B. Der Unterfertigte ist der Ansicht, daß überall dort, wo die Flußlaufänderung künstlich erfolgt, der Art. 947 zur Anwendung kommen müßte, denn in Anwendung des Art. 946 gibt es unweigerlich Streitereien zwischen den Interessierten, wie sich dies im Zuge der Passerverbauung anbahnt.

Zum Schluß muß zu einem Fall vermerkt werden, daß eventuelle Absprachen zwischen Grundbesitzern und Verwaltung immer schriftlich vorgenommen werden müssen. Damit würde man verhindern, daß später Klagen auftreten. In diesem Fall beschwerte sich ein Grundbesitzer, daß ihm versprochen worden wäre, daß er einen ehemaligen Demanialbesitz zu bestimmten Bedingungen erhalten würde. Das Vermögensamt, als Verwalter freier Güter des Landes, konnte diese "Versprechen" nicht berücksichtigen, weil die Landesgesetze, die den Vermögensverkauf regeln, anders lauten.

Verschiedene Anfragen betreffen die Problematik der Ersitzung von Demanialgrund, der Verbauung des Eisacks (Kompetenz des Staates), der Passer und der Erstellung einer Brücke in Jenesien, die scheinbar einem Grundbesitzer gewisse Schäden zufügen würde.

Zwei Fälle betreffen die Lawinenverbauung im Vinschgau.

In Graun setzt man sich dafür ein, daß eine solche zum Schutz eines Hofes und einer Straße gemacht werden möge, wobei diese Initiative nicht unbedingt vom Amt geteilt wird und es deshalb notwendig war, einen gemeinsamen Augenschein mit der Forstbehörde anzuregen.

In Schnals hingegen besteht eine Auseinandersetzung zwischen einem Grundbesitzer und dem Amt, wie und wo eine Lawinenverbauung errichtet werden soll. Auch hier ist es für den Unterfertigten schwer eine Lösung vorzuschlagen, da technische Probleme im Vordergrund stehen.

In einer Gemeinde ergeben sich Schwierigkeiten bei der Gewährung einer Campingkonzession.

Da eine vorgeschlagene Verbauung des Wildgrabens nicht einen ausreichenden Schutz bieten soll, stellte sich für den Unterfertigten die Frage, ob eine andere Alternative vorhanden wäre. Es wurde deshalb überlegt, ob ein Fluchtwegprogramm entwickelt werden könne, damit bei Gefahr, sich die Personen sofort in Sicherheit begeben könnten. Diese Überlegung wurde deshalb angebracht, weil in einem Alpengebiet nirgends eine absolute Sicherheit herrscht und immer die Gefahr einer Vermurung oder Überschwemmung besteht. Es muß wohl demnach versucht werden, mit Hilfstellösungen auszukommen. Vermurungsfälle wie 1966 oder heuer in Tramin sind kaum oder nicht zu verhindern.

Sicher ist die Lizenzvergabe nicht Angelegenheit des Amtes für Lawinenverbauung, und müßte eigentlich der Abteilung I zugeordnet werden. Diese Zuordnung ist deshalb vorgenommen worden, weil die Lizenzvergabe von technischen Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die wiederum dieser Abteilung zuzuordnen sind.

Schließlich wurde dem Volksanwalt der Fall des T. J. vorgelegt, der einen Reitstall besitzt und diesen Sport teilweise auf Demanialgrund ausübte, wo er scheinbar durchgeführte Begrünungen beschädigte. Im Interesse der Anlage wurde das Bereiten dieser Fläche verboten, wobei nun andere Wege, zum Leidwesen der Fußgänger, beritten werden. Vielleicht könnte in einigen Jahren das Problem doch im Interesse aller Interessierten gelöst werden.

8. ABTEILUNG VII

HANDWERK, INDUSTRIE, HANDEL UND FREMDENVERKEHR

Auch im Jahre 1986 sind die vorgetragenen Probleme dieser Abteilung mengenmäßig beschränkt und betreffen auch Fälle, die im vorigen Jahr nicht gelöst wurden.

Von gewisser Bedeutung scheint mir das Problem zu sein, daß sich neue Berufe im Handwerksbereich schwer durchsetzen, besonders, und das wurde auch schon 1985 angeführt, scheint es schwierig zu sein, die Elektronik in die alt hergebrachten Berufe einzuordnen, wo es doch um Berufe geht, die wahrscheinlich eine größere Zukunftschance haben, die man sich nicht entgehen lassen sollte. Eine Überprüfung der Materie wäre sicher angebracht.

Immer wieder werden Probleme mit Skipistendienstbarkeiten vorgelegt. Nachdem ein Landesgesetz vorhanden ist, welches einerseits die Möglichkeit der Auferlegung von Pflichten, aber andererseits auch die Entschädigung für den Eigentümer des Grundes festlegt, müßte man doch solche Klagen schon bei Vergabe der Konzessionen mehr berücksichtigen und nicht die Auseinandersetzungen auf den privaten Bereich abschieben, wie dies auch schon im Bereich der Abteilung V vermerkt wurde.

Einzelne Fälle:

Sechs Fälle betreffen Informationen über Rekurse wegen Nichtgewährung von Handelslizenzen. Diese sind aus verschiedensten Gemeinden vorgelegt worden. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, daß in einigen Gemeinden die Handelspläne fehlen und man somit auf "Meinungen" aufbaut. Dann kann festgestellt werden, daß in vorhandenen Plänen öfters Ausbaumöglichkeiten kaum interessant sind, da nur eine geringste Ausbaumöglichkeit sogar unter 10 qm eingeplant ist.

Seitens der Eintragung im Handwerksregister sind mehrere Probleme aufgeworfen worden. Der eine Fall betrifft die Nichtberücksichtigung eines Ansuchens (Elektronik), wobei die Lösung für den Betroffenen die Übersiedlung der Firma nach Trient war. Ob dies für die Provinz günstig ist, ist eine andere Frage.

Ein anderer Fall betrifft die Ausübung der Tätigkeit als Handwerker eines Pensionisten. Da die Angelegenheit schon bei Gericht liegt, konnte keine für den Interessierten positive Lösung gefunden werden.

Eine weitere Klage betrifft die Vorschreibung einer Verwaltungsstrafe für einen nicht rechtzeitig vorgelegten Lehrvertrag. Die Auseinandersetzung zwischen Amt und Handwerksmeister entstand deshalb, weil der Betroffene zwar eine Kopie der abgegebenen Anmeldung vorwies, aber diese scheinbar im Amt nicht aufschien. Die Übermittlung erfolgte leider nicht mit rekommandiertem Brief.

In diesem Zusammenhang sollte doch eine erleichterte Meldung angestrebt werden, um dem Handwerksmeister bürokratische Vorschriften abzunehmen.

Ein weiterer Fall betrifft die Übergabe einer größeren spezialisierten Arbeit an einem Handwerker mit gänzlich anderem Titel. Diesbezüglich wurde empfohlen, einen Rekurs bei der Handwerkskommission vorzuschlagen. Nach Ansicht des Schreibenden geht es darum, welche Rechte und Pflichten die Eintragung nach sich zieht und ob jemand gewisse Kontrollen tätigt.

Besitzer von Grundstücken in Luttach und Vals beschwerten sich darüber, daß die Liftgesellschaften sich nicht an die vom Gesetz vorgeschriebenen Regeln halten, d. h. daß die Zufahrten erschwert sind, daß die Entschädigung für Grundbenutzung nicht entsprechend sind, daß Arbeiten durchgeführt werden, für die sie nie ein Einverständnis gegeben hätten etc.

Wenn auch einzusehen ist, daß die Liftanlagen von wirtschaftlicher Bedeutung sind, so müßten sich doch die Gesellschaften an die vorgeschriebenen Regeln halten. Da die Landesverwaltung ein eigenes Gesetz verabschiedet hat und ein entsprechendes Amt eingerichtet hat, wurden diese Klagen weitergeleitet, doch stellt sich die Frage, inwieweit es Aufgabe des Amtes ist, sich für den Betroffenen einzusetzen oder ob dieser einen Prozeß durchzuführen hat.

Dem Unterfertigten kommt vor, daß wenigstens seitens der Ämter versucht werden soll, die Klagen auf ihren Inhalt zu überprüfen und bei den Gesellschaften zu intervenieren. Erst dann sollte man andere Mittel verwenden, um zum Recht zu kommen. Um Prozesse und ungute Auseinandersetzungen zu vermeiden, könnte auch überlegt werden, ob nicht über ein

Schiedsgericht oder Intervention des Amtes außergerichtliche Lösungen angestrebt werden sollten.

M. J. beklagt sich, daß in seiner Gemeinde der Kaminfeger zu häufig den Kamin pflege. Immerhin konnte festgestellt werden, daß die Zahl der Eingriffe ausschließlich vom Kaminfeger selbst festgelegt werden, was nicht unbedingt demokratisch klingt. Es stellt sich wohl die Frage, ob eine Überprüfung der Regeln angebracht sei, dies unter Berücksichtigung der Bauqualität, des Baumaterials etc.

Mehrere Anfragen wurden in bezug auf die Förderung im Hotelbereich vorgelegt, die nur informativen Charakter hatten.

9. ABTEILUNG VIII SOZIAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Verschiedene Probleme, die noch angeführt werden, wurden im sanitären und sozialen Bereich vorgelegt.

Einige allgemeine Probleme sollen hier angeführt werden:

Schon 1985 wurde darauf hingewiesen, daß die Untersuchungen zur Feststellung der Invalidität innerhalb eines Jahres durchgeführt werden. Obwohl in der Zwischenzeit der Weg geöffnet wurde, eine 2. Kommission zu ernennen, ist nach außen hin alles gleich geblieben, da erst mit Ende des Jahres diese ihre Arbeit aufnehmen konnte. Die Reduzierung der Untersuchungszeit ist doch ein unbedingtes Gebot, bedenkt man, welche Folgen sie für den Einzelnen hat; wenn die Erklärung notwendig ist, um gewisse Begünstigungen zu erhalten, wie z. B. die Zuweisung eines Arbeitsplatzes, die Möglichkeit Punkte für den Volkswohnbau zu erhalten usw.

Auf ein weiteres, an sich geringfügiges Problem muß aufmerksam gemacht werden. Mehrere Personen waren nicht in der Lage, das ihnen zugestellte Attestat, betreffend die Anerkennung als Invalide zu lesen. Dabei wurde beklagt, daß das Zeugnis nur einsprachig ausgefüllt wäre und daß man Abkürzungen nicht interpretieren könne. Dies habe dazu geführt, daß man gegen den Bescheid nicht rekurriert habe, in der Annahme, daß das Ansuchen positiv genehmigt worden wäre. Dies besonders dann, wenn die Invalidität zu 100 % festgestellt wurde.

Auch in bezug auf die Abfassung der Formulare sind einige Klagen aufgetreten, da gewisse Passagen, besonders jene der Rekursmöglichkeiten ungenügend in Evidenz gestellt wurden und so einige Schwierigkeiten aufgetreten sind.

Die verantwortlichen Beamten sind diesbezüglich informiert worden und es ist zu erwarten, daß in Zukunft die Diagnose und die verschiedenen Vorschriften besser lesbar sein werden.

Eine weitere Verbesserung im Ablauf des Invalidenaktes könnte gefunden werden, wenn mit der Kopie der Anerkennung, gleichzeitig das Ansuchenformular zur Gewährung der Rente beigelegt werden würde. Wenn dies normalerweise von zwei verschiedenen Ämtern bearbeitet wird, wäre es bürgerfreundlicher, wenn die Zusammenarbeit auch nach außen hin untermauert würde.

Der Ablauf könnte so, ohne größere Umstellung um zwei Monate verkürzt werden.

Kunstfehler können einem Arzt immer unterlaufen. Die Sanitätseinheiten haben deshalb eine Versicherung gegen die privatrechtlichen Folgen solcher Fehler abgeschlossen. Passiert dann ein Fehler sollte bzw. müßte er vom Arzt über die Verwaltung an das Versicherungsinstitut gemeldet werden. Davon wird der Patient nicht verständigt. Er muß selbst aktiv werden. Dabei ergeben sich einige Schwierigkeiten: Welcher Arzt ist gerne bereit, einen Fehler zuzugestehen; warum kann der Patient nicht informiert werden, daß die Meldung an die Versicherung weitergeleitet wurde und schließlich weiß die Sanitätseinheit nicht, wie die Schadensforderungen aussehen und wie diese erledigt werden. Der Unterfertigte, dem solche Fälle vorgetragen wurden, konnte nicht Forderungen für die Betroffenen aufstellen, sondern konnte nur Informationen erteilen und später den Fall verfolgen. Ob hier eine Systemänderung erfolgen könnte, wie dies anläßlich einer ähnlichen Diskussion im ORF angeregt wurde, wäre zu überlegen.

Lobenswert hervorzuheben ist die Tatsache, daß im Amt für Grundfürsorge und Altenbetreuung die Akten am laufenden sind. Stellt der Unterfertigte irgendwelche Fragen über den Stand eines Aktes wird er im Augenblick informiert, was als nachahmenswert empfohlen werden kann.

Im sozialen Bereich spielt das "Lebensminimum" eine große Rolle, gibt es in Südtirol leider eine beachtliche Zahl von Bürgern, die sich in einer schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Lage befinden. Hier macht die Landesverwaltung große Anstrengungen, um die Positionen zu mildern. Vielleicht ist sie sogar beispielgebend. Wenn nun einige Personen vorstellig wurden, ging es vor allem um die Frage, ob die Voraussetzungen zur Zulassung gegeben sind, oder nicht. Normalerweise wurde der Interessierte angehalten, ein Ansuchen zu stellen, welches meistens positiv erledigt wurde.

Einzelne Probleme:

Wie schon im allgemeinen Teil hingewiesen, sind viele Anforderungen aus dem Bereich der Invalidität vorgetragen worden.

Es fängt damit an, daß sich Personen beschwerten, daß ihr Ansuchen um Feststellung der Invalidität nicht rechtzeitig bearbeitet wird. In allen Fällen wurde der Tatbestand aufgenommen und dem zuständigen Amt weitergeleitet. Meistens, ohne direkt zu intervenieren, wurde das Ansuchen wegen der vorgelegten Gründe bearbeitet. Eine direkte Einflußnahme wurde prinzipiell abgelehnt, weil sicher alle Ansuchen dringend sind und somit eine Ungerechtigkeit entstehen würde.

Das nächste Problem in Zusammenhang mit der genannten Untersuchung ist die Gewährung der Begleitzulage. Hier wurde verschiedentlich darüber geklagt, daß aus der Erklärung im Gutachten "senza A.A." nicht entnommen werden könne, ob das Ansuchen genehmigt wurde. Dann glauben die Betroffenen, daß bei Gewährung einer 100 %igen Invalidität die Begleitzulage automatisch inbegriffen sei.

Noch etwas muß gesagt sein:

Durch die verzögerte Untersuchung sind Fälle aufgetreten, wo es gar nicht mehr möglich war, gegen den Bescheid zu rekurrieren, weil der Betroffene inzwischen verstorben ist.

Zwei Fälle müssen noch besonders angeführt werden. Die zwei Interessierten stellten zu Lebzeiten ein Ansuchen zur Feststellung der Invalidität. Da sie bettlägrig waren, wurden sie vom Arzt persönlich besucht. Die Kommission stellte die Invalidität fest, leider aber kurz nach dem Ableben der Betroffenen, sodaß das Amt für Grundfürsorge und Altenbetreuung die Auszahlung der (vielleicht) zustehenden Beträge verweigert, weil die Kommission einen Toten nicht als Invaliden bezeichnen könne.

Seitens des Schreibenden wird darauf hingewiesen, daß die Auszahlung von Beihilfen unmittelbar auf den Tag, an dem das Gesuch eingereicht worden ist, folgenden Monatsersten, erfolgt. Weiters ist es nicht die Schuld des Kranken, wenn der Amtsschimmel so langsam arbeitet, daß man in der Zwischenzeit verstirbt. Unter dieser Überlegung wurde das Amt ersucht, die Fälle nochmals zu überprüfen.

Dann mußte einige Male nachgeforscht werden, wo der interessierte überhaupt sein Ansuchen laufen hat (NISF oder Land), sodaß die Arbeit zur Nachforschung des Ansuchens nicht unerheblich war.

Oft ist das Problem der Feststellung der Invalidität auch mit der Grundfürsorge gekoppelt. So gibt es Personen, deren Invalidität (noch) nicht ausreicht, um eine Rente zu erhalten; aus Altersgründen sind diese nicht mehr als Arbeitssuchende vermittelbar. Die einzige Unterstützung könnte über die Grundfürsorge erfolgen. Hier wurde festgestellt, daß die Kriterien zur Zulassung sehr einschränkend sind. Hat der Interessierte einige Ersparnisse, so sind diese zuerst aufzubrauchen und dann erst kann man sich an die Grundfürsorge wenden.

Auf solche Situationen wurde das Amt aufmerksam gemacht und es ist zu erwarten, daß eine Erleichterung erfolgen wird, in dem Sinne, daß man Ersparnisse wohl berücksichtigt, aber nicht auf einen gänzlichen Verbrauch derselben besteht.

Einige Personen wollten erreichen, daß ihnen über die Grundfürsorge geholfen werde, oder daß die Höhe der gewährten Hilfe, oder die Gründe der Ablehnung überprüft werden möchte. Meistens konnte nach Rückfrage die Position des Amtes als richtig bestätigt werden.

Hier muß noch angeführt werden, daß man oft den Eindruck hat, daß sich Personen, die laut Gesetz verpflichtet wären, ihre Verwandten zu unterstützen, dieser Aufgabe nicht gerne nachkommen und so Probleme für die Allgemeinheit schaffen.

Mehrere Male wurde der Unterfertigte mit Familienproblemen befaßt. So sind solche Fragen in Zusammenhang mit der Alkohol- oder Drogenabhängigkeit gestellt worden, wo dem Volksanwalt kaum eine Interventionsmöglichkeit gegeben ist, außer den Betroffenen zu empfehlen, sich mit der Familienberatungsstelle in Verbindung zu setzen.

Ähnliche Empfehlungen wurden auch dann gegeben, wenn andere familiäre Probleme (außereheliche Kinder, Zusammenleben etc.) vorgetragen wurden.

Mehrere Probleme sind in bezug auf den Übergang von Personal aus den verschiedenen Stellenplänen in die Sanitätseinheit vorgetragen worden, wobei jeder Fall besonders liegt.

Der schwierigste Fall scheint jener zu sein, wo mehrere Beamte der ehemaligen wechselseitigen Krankenkasse infolge eines vom Staatsrat annullierten Wettbewerbes im Jahre 1972

und weiterer angefochtener Verfahren in ihrer Karriere im Verhältnis zu anderen benachteiligt sind und bis heute noch keine annehmbare Lösung gefunden wurde.

Das Personal des ehemaligen Krebszentrums beklagt die Nichtausbezahlung der Abfertigung, das Personal einiger Behindertenverbände, die mangelnde Bereitschaft, sie im öffentlichen Dienst zu übernehmen.

So sind zwei Damen vorstellig geworden, denen ein beschränkter Arbeitsauftrag durch die Sanitätseinheit nicht mehr verlängert wurde. Wenn auch einzusehen ist, daß die Sanitätseinheit ihre Anstellung regeln muß und über keine große Freiheit verfügt, so sind die Entscheidungen oft hart. Die Schuld trifft aber sicher nicht die Sanitätseinheit, sondern jene Organisationen, die solche prekäre Situationen zuließen oder einführten.

Drei etwas komplizierte Fälle beschäftigten sich mit dem Problem der Einstufung in die Stellenpläne der Sanitätseinheit. Einmal wurde eine Überprüfung beantragt, die noch zu keinem Entscheid geführt hat, der andere Fall wird voraussichtlich im Verwaltungsgesetzwege erledigt werden und der dritte kann erst dann geregelt werden, wenn die Vorschläge zur Regelung atypischer Fälle aus Rom eingetroffen sind.

Einige andere Fälle betreffen Informationen über die Gültigkeit der Zweisprachigkeitsprüfung; ob und wann es notwendig ist, bei provisorischen Anstellungen und Teilnahmen an Wettbewerben der Sanitätseinheit über diesen Nachweis zu verfügen.

Ein anderer, S. L., hingegen wollte Informationen haben, über die Zulassungskriterien zu Wettbewerben, besonders das Alter betreffend.

G. F. wurde dahingehend informiert, was er unternehmen könne, um bei einem Rehabilitationskurs in Deutschland als Behinderter teilnehmen zu können.

W. P. wollte Informationen über die Probleme zur Zulassung älterer Personen an der Krankenbetreuung.

Eine ähnliche Frage wurde von einem in Südtirol wohnenden, ansässigen ausländischen Staatsbürger gestellt.

Dieselbe Frage betraf die Mutter einer behinderten Tochter, die volljährig geworden ist.

M. K. hingegen beschrieb seine Situation, wonach er mit einem bescheidenen Einkommen Spesen für die Behandlung bzw. für den Anschluß an die Nierenmaschine für seinen Sohn übernehmen müsse.

R. M. Teilnehmerin am Kurs für Behindertenbetreuer wurde beim Abschluß negativ beurteilt. Da die erhaltenen Informationen nicht ausreichend waren, um die Entscheidungen zu beurteilen, wurde dahingehend interveniert, daß bei den herrschenden Regeln auch der Interessierte Einblick in die Unterlagen erhalten kann.

L. A. hingegen wollte erfahren, welche Nebenerwerbsmöglichkeiten den mit der Sanitätseinheit konventionierten Ärzten offen stehen.

Eine Gruppe von provisorischen Landesangestellten im Behindertenbereich konnten am Kurs, der als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Wettbewerb dient, nicht teilnehmen, da derselbe numerisch beschränkt war. Die entsprechende Intervention erreichte, daß heuer ein zweiter Kurs organisiert wird.

Ein weiteres Problem, welches aufgeworfen wurde, betrifft die Position der Apotheker in den Sanitätseinheiten; sind diese dem Sanitärbereich zuzuordnen, beteiligen sie sich am Zustandekommen sanitärer Leistungen, sind die Karrieren, jene der Ärzte gleichzustellen? Teilweise konnte eine Klärung erreicht werden, weil auch schon Staatsratsurteile aufliegen, aber eine endgültige Entscheidung steht noch aus.

Ein schwer erkrankter älterer Handwerker konnte seinen Betrieb nicht mehr weiterführen, da er in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist. Es wurde empfohlen, einmal im Amt der Grundfürsorge vorzusprechen, dann ein Ansuchen um Zuweisung einer Wohnung zu stellen und schließlich wurde der Fall dem Amt für Sozialmedizin als besonders schwerwiegend gemeldet, da er kaum bewegungsfähig ist.

Einem anderen fast erblindeten älteren Mann wurde in der Bearbeitung seiner verschiedenen Ansuchen geholfen und es wurde Kontakt zum Blindenverband aufgenommen, damit er sich in seiner neuen Umwelt zurechtfinden könne.

H. K. wurde von der Landesregierung der Sanitätseinheit überstellt. Nach einiger Zeit wurde festgestellt, daß die Person in einer zu hohen Funktionsebene eingestuft worden ist und man verlangte u. a. die Rückzahlung der zu viel kassierten Beträge. Da H. M. selbst nichts an der Einstufung beigetragen hat, wurde vom Volksanwalt die These vertreten, daß diese Beträge im guten Glauben kassiert wurden und so nichts zurückzuzahlen wären, was dann auch vom Landesauschuß übernommen wurde.

Schon im vorigen Jahre wurde auf das Problem einer behinderten Person hingewiesen, die stark an Autismus leidet und die eigene Familie in größte Schwierigkeiten bringt. Seitens der Abteilung wurde zwar versucht, verschiedene Wege zu gehen, die aber nicht sehr fruchtbringend waren. Auf Grund dieses Falles könnte man den Schluß ziehen, daß man in Italien zwar Anstalten eliminiert, weil sie nicht genügend human sind, daß man aber einen weiten Kreis heute unberücksichtigt hat und es kann nicht als eine Lösung angesehen werden, wenn jetzt kranke Personen ins Ausland abgeschoben werden.

Eine weitere Person beschwert sich darüber, daß sie, da sie an verschiedenen Krankheiten leidet, nur einmal im Jahr einen Kuraufenthalt finanziert bekäme, während sie mehrere benötigen würde. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ist aber eine Klage nicht gerechtfertigt, obwohl der Fall an sich Problematiken aufwirft.

Schließlich trug Herr G. seine Probleme in bezug auf die Schwierigkeiten der Durchführungen von Adoptionen vor, da er den Eindruck hatte, daß sein Vorhaben nicht genügend vom zuständigen Amt unterstützt werden würde.

Von Dr. D. E. wird das große, bisher nicht gelöste Problem der Unterbringung chronisch kranker, älterer Personen in der Gemeinde Bozen vorgetragen.

Da dieses Problem an sich nicht die Verfolgung eines vom Land begonnenen Aktes darstellt, sondern von prinzipieller Natur ist, wurden die entsprechenden Gremien verständigt, aber keine weiteren Schritte unternommen, obwohl es notwendig wäre, wenn man sich energisch mit diesem Problem befassen würde. Bozen, mit seiner großen Einwohnerzahl hat keine Möglichkeit der Unterbringung seiner kranken, alten Bürger. Man muß deshalb auf Einrichtungen anderer Gemeinden ausweichen.

Diese Situation erscheint dermaßen unzufriedenstellend, daß sie hier angemerkt wird.

Nach den bisherigen Usancen sind Patienten, die außerhalb der Provinz Bozen zuständig sind, und eine Untersuchung in konventionierten Anstalten durchführen ließen, nach gewisser Art betreut worden und die Bezahlung erfolgte auch nach einem gewissen System.

Der Landesausschuß beschloß nun im Oktober, dieses System rückwirkend auf den 01.01.1986 zu ändern, was den konventionierten Anstalten größere Schwierigkeiten bereitet, sodaß sie sich an den Unterfertigten wandten, um zu erreichen, daß diese rückwirkenden Maßnahmen nicht angewandt werden mögen.

Der Fall ist noch in Diskussion.

10. ABTEILUNG IX
VERMÖGEN UND FINANZEN

Im Bereich dieser Abteilung sind nur wenig Interessierte vorstellig geworden. Die meisten betrafen Probleme in Zusammenhang mit dem Besitz des Landes.

So wurde diesmal um die Intervention des Landes angesucht, damit die Abtretung von Besitz ins Eigentum an ehemalige Optanten beschleunigt werde. Die Intervention hatte deshalb keinen besonderen Erfolg, weil es sich um Fälle handelt, wo bereits Entscheidungen auf höchster Ebene (Staatsrat) gefallen waren.

Dann ersuchten zwei Personen um Intervention im Vermögensamt, damit der Verkauf eines Grundstückes, und zwar eines ehemaligen Abzuggrabens, doch genehmigt werde. Die Interventionsansuchen wurden aus Sand in Taufers und Antholz vorgelegt.

Wie schon im Bereich der Abteilung VI dargelegt, werden Gründe entdemanialisiert und dem Vermögensamte zur weiteren Verwendung zugeordnet. An sich sollten Reststücke ehemaliger Demanialflächen, denn um solche handelt es sich, so rasch als möglich abgestoßen werden, aber die vorgesehene Prozedur ist leider sehr langwierig und Personen, die auf den "versprochenen Verkauf" warten, werden zu recht ungeduldig. Dazu wird vorgeschlagen, daß man in Zukunft keine Versprechungen machen soll, sondern, daß man Verpflichtungen in bezug auf einen Grundtausch nur schriftlich eingehen sollte und andererseits solle man dann die Prozedur erleichtern und diese vielleicht gar durch das Amt der Demanialverwaltung das öffentliche Wassergut selbst durchführen.

Die Bewohner eines Kondominiums in Meran, wo die Landesverwaltung ihren Anteil der Sanitätseinheit zur Verfügung stellte, beschwerten sich über die nach ihrer Ansicht ungerechte Vorgangsweise der Sanitätseinheit. Obwohl gewisse Anhaltspunkte für die These der Bewohner spricht, konnte kein Erfolg der Intervention berichtet werden, da ein Gerichtsverfahren lief, welches dann auch zum Nachteil der Kläger ausgegangen ist.

Auch der Fall, wonach die Landesregierung ihre Grundstücke in Erwerbszonen der Investitionswilligen zu normalen

Verkaufsweiten übergibt, wurde nochmals, bisher erfolglos aufgegriffen.

Es scheint fast paradox, daß die Landesverwaltung im Interesse des Gewerbes Grundstücke im Enteignungsverfahren enteignet und diese womöglich noch durch die Zurverfügungstellung eines Kredites verbilligt, aber ihre eigenen Grundstücke anders abtritt. Es wäre doch zu überlegen, ob man in solchen Fällen den Preis fixiert, mit dem man die Fläche von den Privaten enteignet hat.

11. ABTEILUNG X

SCHULE UND KULTUR FÜR DIE ITALIENISCHE VOLKSGRUPPE

Auch in diesem Berichtsjahr sind die in dieser Abteilung vorgetragenen Probleme nicht zahlreich, wobei teilweise solche vorgetragen wurden, die auch in der Abteilung III besprochen wurden.

So waren es mehrere Tankstelleninhaber, die sich gegen die Berechnung des Einkommens beschwerten, Beschwerde, die teilweise berücksichtigt wurde.

Ein weiterer Fall betrifft das Ansuchen einer Studentin um eine Unterstützung, um sich in Deutschland sprachlich auszubilden. Das Assessorat, welches über die Sprachzugehörigkeit der Studentin zufällig informiert war, war der Ansicht, daß das Ansuchen negativ zu behandeln sei, obwohl die Zugehörigkeit zur Sprachgruppe nichts über die Kenntnis der Sprache aussagt und außerdem nicht gefragt ist. Hinzu kommt noch die Überlegung, daß die Studentin ausschließlich italienische Schulen besucht hat, dies betraf die Volksschule bis zur Universität. Der Fall ist an sich noch nicht abgeschlossen.

F. C. interessierte sich darüber, welche Möglichkeiten es gibt um Stipendien für verschiedene Kursbesuche zu erfahren.

Dann wurde die Frage aufgeworfen, welche Möglichkeiten man habe, um sich gegen die Nichtzulassung zur Maturaprüfung zur Wehr zu setzen; Problem welches eigentlich nicht in den Kompetenzbereich fällt, aber informativ doch bearbeitet wurde.

Dem Verband der Südtiroler Kriegsdienstverweigerer wurde durch Landesausschußbeschuß ein Beitrag für die Durchführung eines Programmes gewährt. Bei der Auszahlung ergeben sich nun Schwierigkeiten prinzipieller Natur, die im Moment der Abfassung des Berichtes noch nicht abgeklärt sind.

Schließlich ersuchten Lehrerinnen darum, welche Möglichkeiten ihnen offen stehen würden, um nach Bozen versetzt zu werden. Auch dieser Fall betrifft nicht so sehr die Landesverwaltung, sondern das Schulamt.

12. SONDERVERWALTUNGEN

In dieser Rubrik wurden jene Fälle zusammengestellt, die Verwaltungen betreffen, die von der Landesregierung delegiert sind, gewisse Tätigkeiten durchzuführen.

Dabei sind vor allem das Volkswohnbauinstitut anzuführen, ferner die Sanitätseinheiten, sowie einzelne Fälle, die die Verwaltung der landeseigenen Betriebe und den Demanialbesitz betreffen.

Institut des geförderten Wohnbau:

Innerhalb der Gruppe des Wohnbauinstitutes überwiegen zahlenmäßig jene Fälle, die sich als Informationen deklarieren lassen. Ähnlich, wie im geförderten Wohnbau (Abt. V) wollte man erfahren, ob die zugewiesene Punktezahl stimmt und welche Möglichkeiten gegeben sind einen Rekurs vorzulegen.

Ferner gab es Fragen mit der Räumung von Wohnungen. Hier muß angeführt werden, daß das Institut für Familien, die ihre bisherige Wohnung verlassen müssen und in der Rangordnung als zuweisungsberechtigt aufscheinen, nicht rechtzeitig Wohnungen zur Verfügung stellen kann, sodaß die Betroffenen sich buchstäblich auf der Straße befinden.

Vielleicht könnte durch diese Bemerkung eine Verbesserung angestrebt werden. Da man ja weiß, wann die Zwangsräumung erfolgen wird, könnte man die Wohnungszuweisung rechtzeitig programmieren.

Ein weiteres psychologisch nicht minder großes Problem wurde von jenen Personen vorgetragen, die nicht mehr imstande sind die Wohnungsraten für den aufgenommenen Kredit zurückzuzahlen, sodaß sie die Wohnung dem Institut verkaufen müssen; eine andere Alternative gibt es scheinbar nicht (Vergleiche Abt. V).

Dann wiederum wurde über die Schwierigkeit im Zusammenleben von Wohngemeinschaften geklagt. Diese Klagen sind meist privater Natur, doch wurden sie dem Institut weitergeleitet, in der Hoffnung, daß für einige eine Abhilfe geschaffen werden könne.

C. N. hingegen, als Besitzerin einer Wohnung in einem Gebäude, welches zum größten Teil dem Institut gehört,

möchte erreichen, daß ein Schutz des Baues vor Abrutschung errichtet werde, da der Bau in steilem Gelände und wahrscheinlich nicht genügend gut erstellt wurde. Es muß bemerkt werden, daß es zu keiner Lösung gekommen ist, da die Ansichten verschieden sind.

L. A. wollte hingegen eine Forderung, die er seiner Ansicht nach gegenüber dem Volkswohnbauinstitut habe, über den Volksanwalt bereinigen lassen. Aus den aufgenommenen Kontakten geht hervor, daß die Verwaltung des Institutes die Forderungen schon abgelehnt hatte und nicht bereit wäre, auf ihre Beschlüsse zurückzukommen. Andererseits stellt das Institut auch gewisse Forderungen an den Handwerker, sodaß eine außergerichtliche Einigung kaum möglich erscheint.

O. R. hatte mit dem Volkswohnbauinstitut einen Vertrag zum Bau einer Wohnanlage abgeschlossen. Nachdem er eine gewisse Arbeit abgeschlossen hatte, stellte er fest, daß er sich im Kostenvoranschlag zu seinen Ungunsten verrechnet habe und möchte einen nicht gänzlich katastrophalen Ausstieg aus seinen Verpflichtungen erreichen, was im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch möglich war.

Ein weiterer Fall betraf die Frage, ob die geschiedene Frau eines Mieters die Möglichkeit hätte in der Institutswohnung zu verbleiben, die dem Mann zugewiesen wurde; Angelegenheit die nicht nach Wunsch abgeklärt wurde.

S. W. Besitzer einer Pension in Nähe einer Wohnanlage möchte erreichen, daß zwischen Volkswohnbauinstitut und Gemeinde ein Kinderspielplatz errichtet werde, damit seine Gäste nicht durch unkontrollierbarem Lärm gestört werden. Man hofft, daß eine positive Entscheidung fallen kann, da die Vorschläge nicht zum Nachteil des Institutes lauten.

N. A. wollte eine Fläche des Institutes ankaufen; um einen besseren Zugang zu seiner Wohnung zu erhalten, was das Institut aus internen Gründen ablehnte.

Endlich mußte sich der Volksanwalt in interne Angelegenheiten der Verwaltung des Institutes einmischen, da innerhalb des Verwaltungsrates über die Rechte der Räte keine Klarheit vorhanden war.

Steht es dem Rat zu, die Protokolle der Sitzungen zu erhalten und kann der Rat jederzeit bei jedem Beamten Informationen einholen?

Aus den allgemein üblich praktizierten Wegen müßte man die erste Frage bejahen, während die zweite dem Unterfertigten nicht ganz berechtigt vorkommt, da man der Ansicht ist, daß der Zugriff zu Informationen nach einem System zu erfolgen hat und nicht jedem Mitglied freigestellt werden könne. Diese Ansicht wurde dem Präsidenten des Institutes unterbreitet, der sich vorbehält die Situation zu studieren.

Ein Beamter des Institutes hingegen möchte erreichen, daß die im geltenden Kollektivvertrag der Angestellten vorgesehene Regelung (Außendienst, Mensa etc.) eingeführt werde. Obwohl die Institutsverwaltung die entsprechenden Beschlüsse faßte, ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, daß diese Maßnahmen nicht eingeführt werden könnten, d. h. daß der Landesausschuß der Meinung ist, daß jeweils der Staatsrat entscheiden müßte, welche Passagen des Vertrages anzuwenden wären. Es ist sicher nicht wünschenswert, daß jeweils solche Wege zu beschreiten sind, weshalb doch vorgeschlagen wird, daß man zwischen den beiden öffentlichen Einrichtungen eine Einigung suchen sollte.

Sanitätseinheit:

In diesem Bereich sind mehrere Personalprobleme vorgetragen worden:

Im Zuge der Übernahme von Personal aus den verschiedenen Stellenplänen, wurde das Problem der Einstufung einer Gruppe von Personen vorgetragen, welches nach längerer Überprüfung doch positiv gelöst wurde.

Auch die Frage der Behandlung der Apotheker als Teilhaber am Sanitätsfond wurde aufgeworfen.

Dann wurde noch ein Problem der Bezahlung/Ausrechnung von Überstunden des Apothekers in einer Sanitätseinheit vorgetragen.

Noch nicht gänzlich geklärt ist die Situation des leitenden Apothekers am Spital von Bozen. Dieses Problem war ausgelöst worden, als auf nationaler Ebene die Funktionsebenen der Apotheker den Ärzten gleichgestellt wurden.

Die Leiterin der Schwesternschule an einer Sanitätseinheit beschwerte sich darüber, daß durch ihre Verwaltung die

gesetzlichen Vorschriften der Anhörung der Leiterin nicht eingehalten würden. Die Sanitätseinheit war der Ansicht, daß es genüge, wenn der Direktor angehört werden würde.

Weiters wurde das Problem der Zweisprachigkeit aufgeworfen: Die Teilnehmer am letzten Ausbildungskurs für Röntgentechniker sehen sich mit der Vorschrift konfrontiert, daß sie ab nun die Zweisprachigkeitsprüfung der Gruppe B bestehen müssen, während ihre Kollegen vorher diese Prüfung nicht nachweisen mußten. Da alle diesbezüglichen Regeln gesetzlich sind, konnte der Fall nicht im Interesse der Betroffenen geregelt werden.

Negativ blieb auch die Intervention betreffend eine Krankenschwester, die der Ansicht war, daß ihr die Honorierung der Zweisprachigkeit der Gruppe B zustände, da sie die Prüfung bestanden habe in der Meinung, daß ihre Tätigkeit als B-wertig anzusehen ist.

P. L. konnte den Kurs zur Ausbildung als Krankenschwester nicht bestehen, sodaß untersucht wurde, ob eine Wiederholung des Kurses möglich wäre, was aber nach den geltenden Regeln als nicht praktikabel angesehen werden muß.

G. G. beklagt sich darüber, daß bei gewissen Untersuchungen Vormerkungen nur zu ganz bestimmten Augenblicken machbar sind und wenn man Pech habe, man umsonst wartet, da es Leute gibt, die wegen Dringlichkeit sich aufrufen, vorher längere Zeit anzustehen. Telephonisch wäre die Anmeldung auch problematisch. Die Angelegenheit konnte nicht gelöst werden, trotzdem wird der Fall in dieser Form als lösungsnotwendig aufgeworfen.

G. G. hatte innerhalb der Sanitätseinheit einen Arbeitsauftrag, nach dem sie, nach ihrer Ansicht, in eine höhere Funktionsebene hätte eingestuft werden müssen. Aus den Recherchen konnte festgestellt werden, daß zwar die Angaben, die vorgelegt wurden stimmten, daß aber die gesetzlichen Voraussetzungen zur besseren Einstufung nicht gegeben waren.

In diesem Zusammenhang ist doch darauf hinzuweisen, daß man seitens der Verwaltungen auf besonders personalpolitischer Ebene so vorgehen muß, daß später keine Folgen auftreten werden.

Eine weitere Intervention wurde im Interesse von Personen durchgeführt, die bei ihrer Übernahme von halböffentlichen

Dienststellen an die Sanitätseinheit auf gewisse Schwierigkeiten gestoßen sind, die auch überbrückt werden konnten.

Landeseigene Betriebe:

Im Bereich der Sonderverwaltungen sind auch einige Probleme der landeseigenen Verwaltungen vorgelegt worden.

Im Bereich der Forst- und Demanialverwaltung wurde das Problem der Nutzungsberechtigungen im Wald vorgetragen. Dieses Problem ist sehr kompliziert und von Bedeutung. Bauern haben nämlich auf den Landesforsten ein "gewisses" Weiderecht. Es stellt sich die Frage, ob eine Änderung des Nutzungsaktes möglich ist und ob dabei die forstwirtschaftlichen Aspekte berücksichtigt werden können. Allem Anschein nach ist ein Kompromiß gefunden worden.

Die Arbeiter des landwirtschaftlichen Betrieben Laimburg trugen ihren Wunsch vor, daß sie in die Stammrolle des Landes übernommen werden mögen. Dieser Vorschlag wurde dem zuständigen Assessorat weitergeleitet. Immerhin wurde darauf hingewiesen, daß eine solche Maßnahme weittragende Auswirkungen auf andere Bereiche hätte, wo das Land Personen auf Grund von nationalen Kollektivverträgen aufnimmt und daß auf Grund der Arbeitsart doch eine gewisse Elastizität vorhanden sein müsse; man kann sich z. B. nicht vorstellen, daß die Erntearbeiter fix-Angestellte sind, während es aber denkbar wäre, daß die "Vorarbeiter" übernommen werden könnten.

13. STAAT/REGION

Staat:

In dieser Rubrik wurden jene Fälle eingeordnet, welche sich mit dem Staat und seinen Verwaltungen, der Region und anderen öffentlichen Einrichtungen, wie der Handelskammer befassen und wo trotz der nicht vorhandenen Kompetenz im Interesse der Betroffenen eine Intervention durchgeführt wurde.

Wie schon 1985 bemerkt, ist es besonders das NISF, welches immer wieder beansprucht wurde und wo dem Volksanwalt prompte Informationen gegeben wurden. Es handelt sich fast um die Hälfte aller Interventionen in diesem Bereich.

Die einzelnen Probleme sind an sich ähnlich, sodaß es sich nicht lohnt sie einzeln zu behandeln. Man möchte vor allem Informationen über den Stand des Pensions- oder Invalidenansuchens erhalten. Daß dabei einige verzwicktere Fälle auftreten, erscheint fast klar zu sein, da die normalen Fälle ja sonst lösbar sind. Noch muß hinzugefügt werden, daß die Tätigkeit des Volksanwaltes nicht jene eines Patronates ersetzt, sondern sich auf reinen Informationen beschränkt oder auf Interventionen, die außerhalb jeder Bürokratie liegen.

Einige Fälle sollten aber trotzdem kurz erläutert werden:

M. F. arbeitete für eine gewisse Zeit in der Schweiz. Nach erfolgter Entlassung kehrte er arbeitslos nach Südtirol zurück und wollte erreichen, daß man ihm gewisse Sozialleistungen auszahlen möchte. Während für Grenzpendler diesbezüglich eine klare Regelung besteht, ist dies in diesem Fall nicht so, sodaß ihm diese Leistungen vorenthalten werden. Ob dieser Fall dazu dienen könnte eine generelle Lösung anzustreben?

F. R. ersucht um Intervention zur Klärung ihrer kompliziert gelegenen Pensionssituation. Selbst Invalide, müßte sie die Hinterbliebenrente für ihren verstorbenen Mann beziehen. Da es Probleme in der Anerkennung der Militärdienstzeit, der verschieden versicherten Arbeitsjahre der Invalidität des Mannes gibt, soll die Intervention den Ablauf etwas beschleunigen; mehr ist leider nicht möglich.

S. H. wandte sich an das Amt, damit beim NISF nachgefragt werde, welche Möglichkeiten ihr offen stehen würden, um eine Pension zu erhalten, wobei das Problem im Vordergrund steht, daß das Arbeitsverhältnis bei ihrem Bruder in der Landwirtschaft schwer beweisbar ist.

D. E. hingegen wollte wissen, wie er sich verhalten müsse, da er vom NISF angefordert wurde einen Betrag für unterlassene Beitragszahlungen zu zahlen. Da die Anforderung zu recht besteht, konnte nur empfohlen werden, den Betrag so rasch als möglich zu zahlen, um nicht weitere Verzugszinsen zu zahlen.

V. E. wollte erfahren, was man unternehmen kann, um vom NISF zu unrecht abgezogene Beträge zurückzuerhalten.

Für V. V. wurde auch interveniert und versucht ihre Karriere zu durchleuchten, um feststellen zu lassen, ob ihr, als ehemalige Ausländerin, Rechte zuständen. Auch in diesem Fall ist die Interventionsmöglichkeit äußerst beschränkt.

Im Interesse des P. W. versuchte man vergebens Zeugen zu finden, die seine Militärdienstzeit bestätigen könnten, um so die Mindestjahre zur Pensionszulassung zu erreichen.

Auch Probleme, die mit dem Regierungskommissariat zusammenhängen, wurden vorgetragen.

So stellte man Fragen über die Art und Weise eines Führerscheinentzuges, dies auf Grund von Verlust desselben, von Gesundheitssituationen, oder wegen der vorhandenen Strafbestimmungen.

Dann intervenierte man in bezug auf eingige Ansuchen zum Erhalt der italienischen Staatsbürgerschaft.

Im Zuge der Durchführungsbestimmungen ist der Regierungskommissär beauftragt, lokale Wettbewerbe auszuschreiben.

So wurden solche Wettbewerbe der II. Funktionsebene auch für das Finanzministerium durchgeführt. Die Sieger dieses Wettbewerbes beklagen allerdings die Tatsache, daß sie mangels an Vorschriften, nach vielen Jahren sich noch immer in der gleichen Funktionsebene befinden. Es wurde zwar abgeklärt, wer gewisse Zuständigkeiten hätte, doch ist bis heute eine Regelung ausgeblieben. Man hofft aber trotzdem, daß in Bälde auch eine Lösung erfolgen wird.

Zweimal intervenierte man beim Verteidigungsministerium, um die Position der betroffenen Personen darzulegen und eine Klärung zu erreichen:

S. W. wurde trotz seines Leidens zum Militär einberufen. Während seiner bislangigen Dienstzeit war er allerdings nur im Krankenstand. Da Gefahr besteht, daß sich die gesundheitliche Situation verschlechtert, da die Familie sich in einer Notlage befindet - der Vater ist arbeitslos, die Schwester behindert - erlaubte man sich diese Situation vorzutragen. Man könnte auch fragen, wer einen Vorteil hat, wenn schließlich ein Invalide das Militär verläßt. Der Fall wurde positiv abgeschlossen.

F. M. hingegen erhielt die italienische Staatsbürgerschaft und da er noch nicht das Dienstalter überschritten hat, wird er wahrscheinlich zum italienischen Militär einberufen werden. Gleichzeitig bleibt er auch Schweizer Bürger, wo er schon mehrere Monate Militärdienst leistete, sodaß er zweimal zur Verteidigung seiner Vaterländer herangezogen wird.

Da kein Abkommen zwischen den Staaten besteht, die dieser Fall regeln könnte, erlaubte man sich denselben dem Minister vorzulegen. In diesem Fall blieb die Intervention erfolglos.

G. A., z. Z. beim Militär in einer anderen Provinz, wollte erfahren, welche Wege ihm offenstehen würden, um nach Bozen versetzt zu werden.

Eine weitere Intervention bei der Militärverwaltung wurde im Interesse der W. M. A. vorgenommen, die sich darüber beschwerte, daß eine Grundbesetzung aus dem Jahre 1935 (!) noch nicht definiert sei.

An U. K. konnte eine positive Antwort darüber gegeben werden, wann er vom Staat, als Gewinner eines Wettbewerbes, eingestellt werden wird.

Unangenehm hingegen war es zu hören, daß bei einem Verlust einer Postüberweisung, der Interessierte selbst einen Antrag um Rückvergütung vorlegen muß, obwohl es sich um einen Fehler der Verwaltung selbst handelt und daß er dazu einen, wenn auch minimalen, Betrag für die Sucharbeit zahlen müsse.

Geklärt konnte die Anfrage über die Möglichkeiten der Umänderung von Steuernummern von Interessentschaftsverwaltungen werden.

H. M. aus St. Ulrich wollte erfahren, ob ihr für eine Straßenenteignung durch die ANAS ein Zusatzbeitrag des Landes zustehen würde, was aus Termingründen (der Fall ist vor Inkrafttreten des entsprechenden Landesgesetzes aufgetreten) negativ beschieden wurde.

Einige Fälle betreffen das Schulamt italienischer Sprache: Ein Lehrer wollte seine Position abklären, da er mit eigenem Auto zu vier verschiedenen Volksschulen fahren muß und keine Fahrtsentschädigung erhält, ferner gibt es gewisse Regeln bzw. bessere Behandlungen für Berggemeinden, um deren Anerkennung er sich bemüht.

Ein anderer wollte eine Verlängerung seines Dienstes, nach Erreichen des Pensionsalters erreichen, da dies für die Pensionierung von Bedeutung gewesen wäre.

Region:

Von Herrn L. H. wurde der Wunsch eines Friedensrichters zur Ausbildung derselben herangetragen; dies ist deshalb von Bedeutung, weil dem Friedensrichter eine größere Verantwortung übertragen wurde.

Mehrere Male wurden Fragen über das Grundbuchwesen vorgetragen, die an sich nicht über informativen Charakter bzw. einen Rückruf im Amte hinausgingen.

Die Regionalverwaltung gewährt unter gewissen Voraussetzungen eine Witwenrente.

K. V. wurde aufgefordert, Teile derselben zurückzuzahlen, da die Voraussetzungen zur Gewährung derselben durch normale Pension durch NISF nicht mehr gegeben waren. Diese Information konnte an die Interessierte weitergegeben werden, mit dem Vorschlag ein Ansuchen, um Ratenzahlung vorzulegen.

Einige Fälle wurden über Probleme mit dem Grundbuch und Katasteramt vorgetragen. So konnte der S. E. Informationen gegeben werden, wie ein Fehler im Teilungsplan ausgebessert werden kann, oder in einem anderen Fall, wie man die Vidimierung eines Teilungsplanes erreichen könnte.

Handelskammer:

Bei der Handelskammer wurde öfters angerufen, um Fragen der Eintragungen in Handels- und Handwerksregister abzuklären.

Auch über die Aufgaben der Handwerkskommission wurden Informationen erteilt.

M. S., der aus Deutschland einen spezifischen Studientitel hat, der der EG-Verordnung vom 15.10.68 Nr. 364 entspricht, möchte für diesen Titel eine entsprechende Lizenz erhalten. Da er keine besonderen Angaben im Ansuchen vornahm, wurde anfangs nur ein einschränkender Vorschlag der Handelskammer gegeben. Eine Lösung erfolgte erst nach exakten Forderungen des Interessierten.

O. J. hingegen wollte erfahren, welche Möglichkeiten er habe, um in das Handelsregister eingetragen zu werden. Es gäbe nämlich gewisse Schwierigkeiten, da sein Arbeitsgeber nicht bereit wäre, notwendige Erklärungen zu machen. Es konnte empfohlen werden, sich doch direkt mit der Handelskammer in Verbindung zu setzen.

Andere Probleme:

H. H. ersucht um Intervention, damit in seinem Gemeindegebiet die Fernsehversorgung verbessert werde.

Ein Beamter der RAI hingegen wollte erfahren, ob es eine Möglichkeit für ihn gäbe, nach Rom versetzt zu werden.

Ein anderer Fall betraf Informationen bezüglich der Beendigung eines Fernsehabonementes.

Nicht geklärt werden konnte die Frage, ob Beglaubigungen von Unterschriften nur mehr über Notare vorgenommen werden dürfen, da bisher dies auch über die Prätur erfolgen konnte, was eine gewisse Ersparnis darstellte.

Mehrere Personen wollten einen Telefonanschluß erhalten. Da die erhaltenen Informationen etwas widersprüchlich waren, wandten sie sich an den Volksanwalt, der sie im Prinzip informieren konnte, was man tun müsse, um einen Anschluß zu erhalten. Weiters konnten sie über die zu erwartenden Kosten

aufgeklärt werden und schließlich informierte man sie über die möglichen Beihilfen des Landes.

14. GEMEINDEN

Wenn auch zu jedem Moment, so bei öffentlichen Versammlungen und Veröffentlichungen immer darauf hingewiesen wurde, daß die Kompetenzen des Volksanwaltes nicht auf die Gemeinden ausdehnbar sind, so sind trotzdem Interventionen verlangt worden.

Wenn es darum ging, den Fall über ein Landesamt zu bearbeiten oder wenn durch einen Telefonanruf eine Information weitergegeben werden konnte, so wurde wohl interveniert, aber darauf hingewiesen, daß die Intervention außerhalb des Kompetenzbereiches liegt.

Man muß aber doch feststellen, daß der Intervention meistens ein Erfolg beschieden war oder diese nicht gänzlich auf taube Ohren fiel.

Vor allem sind es Probleme, die mit der Bautätigkeit in Beziehung stehen, aber auch solche der verschiedenen Lizenzen u. a., wie nachfolgend angeführt wird.

Einzelne Probleme:

Ein besonders schwieriger Fall muß aus einer Gemeinde gemeldet werden, wo gewissermaßen durch öffentliches Interesse den Privaten größerer wirtschaftlicher Schaden zugefügt wurde.

Die Gemeinde möchte ihre Wohnbaufläche großzügig regeln, weshalb sie eine Zone für den Volkswohnbau und eine solche für den freien Wohnbau ausweist. Da jeder Besitzer die Hälfte der ausgewiesenen Fläche für den geförderten Wohnbau zur Verfügung stellen muß, so beschließt man die Rechte untereinander auszutauschen und zuzuweisen.

Während die Besitzer der Zone für den geförderten Wohnbau ihre Flächen abtreten, so müssen sie auf die Zuweisung der für sie reservierten freien Wohnbauzone warten, da der Besitzer ein Rechtsverfahren eingeleitet hat, d. h. es kann noch lange dauern, bis der Fall geregelt ist.

Es stellt sich nun doch die Frage, ob den Betroffenen nicht doch jemand für den entstandenen Schaden entgegenkommt, da doch sicher jeder überzeugt sein muß, daß der Schaden entstanden ist und daß er diesmal wirklich "Unschuldige" betrifft.

Ein weiteres Problem, welches aus mehreren Gemeinden anzuführen ist, aber kaum lösbar ist, ist jenes der Bezahlung von Infrastrukturbeiträgen, wo sich dann mehrere Interventionen überschneiden, wie schon angeführt, müßte etwas unternommen werden.

Dann passierte es, daß ein Weg der Zone aufgelastet wurde, der nicht ausschließlich für die Zufahrt zur Zone dient, sondern den auch andere als Durchfahrt benutzen. Die Gemeinde legt aber die Kosten auf die Bauwilligen um, die sich dann mit recht benachteiligt fühlen.

Im Bereich der Urbanistik wurde öfters darum ersucht, daß man im zuständigen Amt Erkundigungen um den Stand eines Gemeinderats- oder Ausschlußbeschlusses einholen möge, was so weit als möglich getan wurde.

Dann wollte man erfahren, warum eine Baugenehmigung nicht erteilt wurde, wollte erfahren, welche Rekursmöglichkeiten den Interessierten zustehen würden, oder welche Möglichkeiten gegeben wären, damit im Bauleitplan ein gewisser Wunsch (der Streichung oder Einfügung) berücksichtigt werden könne.

Mehrere Male intervenierte man, indem das Amt für Schätzungswesen oder Enteignung zu Rate gezogen wurde, in bezug auf Enteignung oder Besetzung von Grundstücken, wobei nicht zu verbergen ist, daß die Gemeinden des öfteren Grundbesetzungen vornehmen, ohne berechtigt zu sein und der Bürger von Klagen absieht, die aber ein unangenehmes Gefühl hinterlassen.

Eine weitere Gruppe von Personen beschwert sich über den mangelnden Dienst der Gemeinde für die Instandhaltung von Anlagen (Kanalisierungen und Wasserleitungen und Wege). Dabei wurden die Interessierten auf die Aufgaben der Gemeinden verwiesen, daß diese doch dazu berufen sind, die elementare Versorgung sicherzustellen oder die Reparaturen so schnell als möglich durchzuführen, ohne daß andere Ämter eingreifen müssen.

Einige Male wurde der Volksanwalt beansprucht, da sich Personen um die Zuweisung eines Grundes bemühten und nach ihrer Version nicht schnell genug berücksichtigt wurden. Dabei ging es sowohl um die Zuweisung von Gründen für Wohnbau - als auch um Gewerbebezwecke.

Wenn auch im Detail den Verwaltungen nicht vorgeworfen werden kann, daß eine Initiative verzögert wird, so ist unabhängig davon festzustellen, daß die Prozeduren (zu) lange dauern und so zu Recht zu Klagen Anlaß geben, wie schon 1985 aufgeworfen wurde.

J. G. möchte erreichen, daß die Zufahrt zu einem Weiler durch den öffentlichen Schneeräumungsdienst im Winter geöffnet werde; da es sich um eine private, wenn auch längere Zufahrt handelt, wurde er über die Prozeduren unterrichtet, wonach Schneeräumungen normalerweise erfolgen.

Durch einen im Bauleitplan einer Gemeinde vorgeschlagenen Weg, als Zufahrt zu einer Sportzone, sieht sich R. O. in der Ausübung seines Berufes als Gastwirt beeinträchtigt; außerdem sei es nicht notwendig diese Zufahrt zu errichten. Seitens des Unterfertigten wurde R. O. über eventuelle Rekursmöglichkeiten aufgeklärt, außerdem wurde er darüber informiert, daß die Schätzung nicht allein den Grundwert zu Grunde legt, sondern, daß auch indirekte Schäden einbezogen werden.

G. N. ist vorstellig geworden mit dem Vorschlag, daß das Projekt zum Wiederaufbau von Planeil etwas abgeändert werden möge, da er seine Wohnsituation verbessern möchte. In diesem Falle konnte deshalb etwas unternommen werden, weil die Abänderung keine besonders weiteren Probleme aufwirft und ein Landesbeamter aktiv mitarbeitete.

In einem anderen Fall wurde einem Interessierten mitgeteilt, daß seine Klage nicht die Landes- sondern eine Gemeindeverwaltung betrifft. Er ersuchte nämlich darum, daß eine vorgesehene Gewichtsbeschränkung für eine Straße kontrolliert werde. Die durchgeführte Arbeit betraf also mehr eine Nachforschung.

Mehrere interne Personalprobleme sind vorgetragen worden. So wurde S. E. von der Gemeinde als Köchin eines Kindergartens entlassen, dies vor Erreichung des Rechtes auf Mutterschaftsurlaub.

R. B. hingegen wurde nach 4-jähriger provisorischer Anstellung aus organisatorischen Gründen entlassen.

Da die Fälle außerhalb des Kompetenzbereiches stehen, konnte nicht viel unternommen werden, doch kann dieser Moment zum Anlaß genommen werden, um darauf hinzuweisen, daß die

Aufsichtsbehörde doch dahingehend intervenieren sollte, um prekäre Verhältnisse, die im Prinzip illegal sind, abzuklären.

P. A. und H. K. konnten darüber informiert werden, welche Möglichkeiten ihnen offen stehen, besonders jene des Einblickes, in bezug auf die Verrechnung von Infrastrukturabgaben.

Verschiedene Probleme betrafen Anfragen in bezug auf Bauprobleme, die teilweise den Bauleitplan, die (privaten) Abstände, Bewohnbarkeitserklärungen u. ä. betrafen, die einzeln nicht angeführt werden, wo aber durch gewisse Informationen mehr Klarheit geschaffen werden konnte.

Für P. E. wurde beim Bürgermeister interveniert, damit die Gemeinde darüber aufmerksam gemacht wurde, daß durch Schuttablagerung Gefahr für sein darunterliegendes Haus entstehen könnte, sodaß angenommen werden kann, daß eventuelle Schäden verhindert werden mögen.

Dann wurde auch die Frage gestellt, ob eine Gemeinde für jene Personen eine Hilfestellung anbieten muß/soll, die infolge Kündigung, ohne Dach verbleiben.

15. PRIVATE PROBLEME

Wenn auch nur wenig einzelne Fälle in dieser Rubrik aufscheinen, ist doch anzuführen, daß viele Personen sich mit privaten Problemen an den Volksanwalt wenden.

Im Verhältnis zum ersten Tätigkeitsjahr sind die Fälle sowohl zahlenmäßig, als auch dem Inhalt nach ziemlich ähnlich.

Schätzungsweise sind es etwa 300 Personen gewesen. Normalerweise konnte mit dem Hinweis, daß private Probleme außerhalb des Kompetenzbereiches liegen, der Fall erledigt werden. Dann gab es solche, wo man eine Art Verhaltensregeln geben konnte; man empfahl einen gewissen Weg zu beschreiten, wie z. B. den Fall dem Friedensrichter vorzutragen, oder sich einem Rechtsanwalt anzuvertrauen etc.

Dann wiederum holte man Erkundigungen ein, die man weiterleitete.

Endlich verblieben einige Fälle, wo man etwas mehr unternahm und die Antworten - meist schriftlich den Interessierten übergab.

Öferts sind private Auseinandersetzungen unter Nachbarn vorgetragen worden, vor allem solche, die den Grund betreffen (Durchgangsprobleme, Benutzung fremden Eigentums, Errichtung von Bauten, die das Privateigentum belasten).

Für andere sind Informationen über den Ablauf von Versteigerungsverfahren gegeben worden.

In einer weiteren Gruppe sind die Probleme der Erbschaften vorgetragen worden, die besonders in Zusammenhang mit dem "geschlossenen Hof" aufgetreten sind.

Mehrere male wurde angefragt, welche Wege zu beschreiten seien, um eine Namensänderung zu erreichen.

Eine weitere Person ersuchte um Information über Rechte, die ein Arbeitnehmer hat, wenn er wegen Krankheit entlassen wird und wann er seinen Pensionsanspruch stellen kann.

Weitere Informationen konnten über die Funktion des Preiskomitees gegeben werden, da P. A. sich darüber

beschwerte, daß ihr seitens der Gemeinde ein unwahrscheinlich hoher Wasserverbrauch zugerechnet wurde. Um eine weitere Auskunft wurde seitens einer Person ersucht, die anläßlich einer Versteigerung feststellte, daß das vorhandene Inventar nicht mit der Schätzung übereinstimmte.

Dann wurde angefragt, mit welchen Mitteln man sich gegen eine Grundbesetzung wehren könne bzw. wie man gewisse Forderungen durchsetzen könne, dies beim Bau einer öffentlichen Infrastruktur.

O. P. hingegen ersuchte um Informationen welche Wege offen stehen würden, um eine Zufahrt zu einem einzel gelegenen Haus zu erhalten.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Die im Berichtsjahr angefallenen Probleme unterscheiden sich nicht wesentlich von denen des Jahres 1985.

Bestätigt kann werden, daß einige Abänderungen des Gesetzes vom 09.06.1983 Nr. 15 die Arbeit des Volksanwaltes erleichtern würden. Besonders positiv auswirken würde sich die Möglichkeit, die Interessen der Bürger, ohne bürokratischen Hemmschuh vertreten zu können. Auch auf den Vorschlag der Anwesenheit bei der Vorbereitung von Entscheidungen, wird nochmals hingewiesen. Schließlich ist auch auf die aktive Einflußnahme hinzuweisen, die, wenn sie nicht zum Hauptzweck wird, doch von Bedeutung sein kann. Als Hauptaufgabe hingegen, würde diese Tätigkeit mehr einem internen Inspektor der Verwaltung selbst zustehen.

Wie schon angeführt sind einige Gemeindeverwaltungen an der Einführung des Volksanwaltes interessiert. In einigen Gemeinden Italiens wurde ein solcher schon eingeführt. Man kann natürlich nicht Vergleiche ohne kritische Überprüfung der Ausgangslage vornehmen. Eingeführt wurde der Volksanwalt meist in Provinzhauptstädten in der Region Emilia-Romagna. In solchen Gemeinden kann eine Tätigkeit dieser Art eine Person voll ausfüllen. Bei uns dürfte dies anders sein, somit kann eine hauptberufliche Anstellung kaum in Frage kommen und es wird schwieriger sein, freie, unabhängige Personen zu finden.

Hinzu käme das Problem der Überschneidung der Tätigkeiten, die eher zu einer Desorientierung des Bürgers führen könnte.

Wie weiters aus dem Bericht zu entnehmen ist, gibt es eine Serie von Problemen, die mit der Staatsverwaltung in Zusammenhang stehen. Alle erfolgten Interventionen sind gewissermaßen außerhalb des Kompetenzbereiches vorgenommen worden. Dies wurde auch bei den schriftlichen Anfragen vermerkt.

Ähnliche Probleme sind auch in anderen Regionen aufgetreten, sodaß sich der Regionalrat des Piemont entschloß, noch im Jahre 1985 dem Parlament einen Gesetzentwurf (siehe Beilage) vorzulegen, der die Probleme aus der Welt schaffen sollte. Es wäre nämlich vorgesehen, daß der Staatspräsident, auf Vorschlag der Regionalräte, einen Volksanwalt für das

Territorium der Region ernennen möge, dem das Interventionsrecht über alle Verwaltungsorgane des Staates, der Region, der Provinzen und der Gemeinden zustehen würde.

Da es auch andere Initiativen gibt, deren Inhalt auch gegensätzlicher Natur ist (so soll z. B. nur ein zentraler Volksanwalt für den ganzen Staatsbereich zuständig sein), wäre man vielleicht gut beraten, sich auf anderer Ebene mit der Materie zu befassen.

Anläßlich der ersten Zusammenkunft der Volksanwälte Italiens in Mailand wurde auf diese Problematik hingewiesen und es wurde die Ansicht vertreten, daß der zitierte Gesetzentwurf eine optimale Lösung zulassen würde.

Schließlich muß hervorgehoben werden, daß die bisher geübte Tätigkeit nicht als Kontrolle und Inspektion aufgebaut wurde, sondern unter dem Blickwinkel, daß man zwischen Bürokratie und Bürger Kompromisse für annehmbare Lösungen finden möge.

Wenn sich die Aversion gegen diese Vorgangsweise, die seitens einer Abteilung vorgetragen wurde, verbreiten würde, müßten Konsequenzen gezogen werden, die sicher nicht dem Geist des Gesetzes entsprechen. Man müßte bürokratischer vorgehen, müßte jeweils meritorische Untersuchungen vornehmen und schließlich zu einem Inspektionsorgan umfunktioniert werden, was an sich die Institution überflüssig machen würde.

Ein Inspektionsorgan könnte dann auch nicht von der Überlegung ausgehen, daß der Inhalt der Vorsprache, bis auf Gegendarstellung der Beamten, der Wahrheit entspricht, sondern müßte schon in dieser Phase inquisitorisch arbeiten, also eine gänzlich andere Form erhalten.

Man hofft, daß die verantwortlichen Ressortchefs sich dieser Problematik bewußt werden und sich dafür verwenden mögen, daß auch weiterhin eine gute Zusammenarbeit mit dem Personal möglich ist.

Abschließend sei all jenen gedankt, die der Arbeit positiv gegenüberstanden und so mitgeholfen haben, einige Probleme abzuklären.

Bozen, Jänner 1987

Der Volksanwalt
Dr. Heino Steger

VERZEICHNIS DER VORGETRAGENEN UND BEARBEITETEN FÄLLE IM
JAHRE 1986

NR.	BESCHREIBUNG DES FALLES	ERLEDIGUNG
1/86	Möglichkeiten von Schutz- und Warnungsmaßnahmen an durch Grundwasser gefährdete Gebäude	pos.
2/86	Ermittlung der Möglichkeit über den Abzug von Freibeträgen für die Bezahlung eines Wohnbaukredites	neg.
3/86	Ermächtigung zum Besuch eines Rehabilitationskurses im Ausland durch die Sanitätseinheit für Gehbehinderte	pos.
4/86	Auskunft über die Genehmigung eines Kredites beim Mediocredito	pos.
5/86	Möglichkeit der Auszahlung der Pendlerzulage für ladinische Landesbeamte	neg.
6/86	Verweigerung der Auszahlung der Begleitzulage für verstorbenen Zivilinvaliden an die Erben	neg.
7/86	Vermittlung einer Aussprache betreffend die Enteignung von überschwemmten Flächen	pos.
8/86	Vermittlung einer Aussprache betreffend eine Grundenteignung	pos.
9/86	Auszahlung der Invalidenpension - Ergänzungsbeitrag für Minderbemittelte	pos.
10/86	Vermittlung für die Beschaffung von Büroeinrichtung beim Arbeitsamt	pos.
11/86	Abtretung einer Volkswohnbauwohnung durch Rechtsurteil und Annahme durch das Volkswohnbauinstitut	pos.

12/86	Berechnung und Auszahlung der Abfertigung für Staatsangestellte, welche vom Land übernommen wurden	pos.
13/86	Verlustbeiträge für die Absicherung einer Wohnsiedlung durch Errichtung von Stützmauern	pos.
14/86	Ansuchen um Zuweisung einer Mietwohnung für Rücksiedler und Kreditmöglichkeiten	pos.
15/86	Übernahme von Personal in die Stammrollen-Errichtung von Stellenplänen für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter	n. e.
16/86	Errichtung von Wasserschutzbauten im Zuge der Flurbereinigung - Ausweisung des Schutzgebietes	pos.
17/86	Ansuchen um Wohnungszuweisung auf Grund der Kündigung bzw. Zwangsräumung	pos.
18/86	Möglichkeiten der Rückstufung für Kreditrückzahlung bei Wohnbaudarlehen - Beschwerde gegen die Kaminkehrerordnung	pos.
19/86	Überprüfung der von der Grundfürsorge ausbezahlten Beihilfe	pos.
20/86	Ansuchen um Unterstützungsbeitrag durch die Grundfürsorgestelle unter Beibringung der notwendigen Unterlagen	neg.
21/86	Rekurs wegen Nichteintragung einer Handelslizenz auf Grund nichtvorhandener Voraussetzungen	neg.
22/86	Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz mit Maßnahmen gegen Lärmbelästigung	pos.
23/86	Inanspruchnahme des Fonds für soziale Härtefälle beim Ankauf einer Wohnung	pos.
24/86	Intervention um die Beschleunigung der Auszahlung der Alterspension	pos.
25/86	Verzögerung bei der Wiederinbetriebnahme einer Seilbahn durch unberichtigte Auflagen	pos.

26/86	Voraussetzungen für Besitzankauf durch Minderjährige bei Konkursverfahren	pos.
27/86	Beschwerde über undichten Abwasserkanal im Bereich von Wohnsiedlungen	pos.
28/86	Zuweisung eines Anteiles des ehemaligen E.N.T.V.-Besitzes an Rücksiedler und Teilbesitzer	n. e.
29/86	Anwendung der Landesgesetze der Nutzungsrechte innerhalb einer Gemeinde	pos.
30/86	Ansuchen um Beihilfe über den sozialen Notstandsfonds wegen Sanierung der wirtschaftlichen Situation	pos.
31/86	Negatives Gutachten über die Probezeit und Verlängerung derselben für die Aufnahme in die Stammrolle (Landesbediensteter)	pos.
32/86	Inanspruchnahme einer Beihilfe aus dem sozialen Notstandsfonds auf Grund finanzieller Schwierigkeiten durch das Ableben des Familienoberhauptes	pos.
33/86	Ansuchen um Wohnbaukredit - Regelung der Besitzverhältnisse der Eltern	pos.
34/86	Beschwerde über die Nichtentschädigung von Grundenteignung für den Bau einer Straße	neg.
35/86	Abfertigungsansprüche und Rentenmöglichkeit für Supplenten ohne Jahresauftrag	pos.
36/86	Zusatzräumlichkeiten außerhalb des Projektes und Bewohnbarkeitsgenehmigung - Bauamnestie	pos.
37/86	Auszahlung der Abfertigung an ehemalige Krankenhausbedienstete durch die Sanitätseinheit	pos.
38/86	Eingabe wegen Rückverweisung eines Ansuchens um Zinszuschuß zum Kauf einer Wohnung	pos.

39/86	Festlegung des Schätzwertes bei Grundenteignung für öffentl. Interessen	neg.
40/86	Entschädigung für die Enteignung einer Fläche, welche als Biotop ausgewiesen wurde	pos.
41/86	Rekurs gegen die Nichterneuerung des Supplenzauftrages bei der Sanitätseinheit	neg.
42/86	Rekurs gegen die Nichtgenehmigung der Erweiterung der Handelslizenz bei der Anpassung des Verkaufsnetzes	pos.
43/86	Intervention beim Pensionsamt für die rasche Abwicklung des Pensionsaktes auf Grund finanzieller Schwierigkeiten	pos.
44/86	Schwierigkeiten bei der Berechnung der Pension von weiblichem Personal, welches in Wartestand versetzt wird	pos.
45/86	Zahlungsaufforderung wegen unterlassener Beitragsleistung - Ansuchen um Stundung, bzw. Ratenzahlung	pos.
46/86	Beschwerde über angebliche Katzenplage im Wohnhaus - unberechtigte Klage	pos.
47/86	Brandschadensanspruch auf Grund der Nachlässigkeit vom Benützer eines Sessel-liftes	pos.
48/86	Inanspruchnahme einer Beihilfe auf dem Notstandsfonds auf Grund finanzieller Schwierigkeiten durch Krankheit	pos.
49/86	Verantwortung des Obmannes einer Genossenschaft für Handlungen, welche nicht von der Versammlung beschlossen wurden	pos.
50/86	Erschließung eines Berghofes durch Bau einer Seilbahn an Stelle einer Zufahrtsstraße	pos.
51/86	Inanspruchnahme der Wohnbeihilfe für private Wohnungsmieter mit niedrigem Einkommen	pos.

52/86	Rekurs gegen die Aufforderung zur Rück- erstattung der Spesen für sanitäre Be- handlung	pos.
53/86	Vorgutachten bei der Abänderung vom Bauleitplan - Wohnbauzone Ablehnung der Landesraumordnungskommission	pos.
54/86	Rekurs an den Landesausschuß gegen die Entscheidung der Handwerkerkommission	pos.
55/86	Ablehnung des Rekurses gegen den Ent- scheid der Gemeindekommission für die Genehmigung einer Handelslizenz	neg.
56/86	Beschwerde über Rauchgasbelästigung - Verfügung über die Betriebseinstellung der Heizanlage durch den Bürgermeister	pos.
57/86	Kompromiß mit der Verwaltung für einen Ausgleich bei Grundenteignung	pos.
58/86	Möglichkeiten zum Verkauf von Industrie- grund bevor die entsprechende Umwidmung im Bauleitplan genehmigt wird	neg.
59/86	Rückstufung der Kreditrückzahlung bei Volkswohnbaudarlehen auf Grund von finanziellen Schwierigkeiten	pos.
60/86	Klage wegen schlechter Bauausführung und Mängel in der Verwaltung einer Wohnbaugenossenschaft	pos.
61/86	Beschwerde über die Einstufung von Landesbediensteten in bezug auf die Berufstitel	pos.
62/86	Errichtung und Instandhaltung der Ufermauern zur Verhinderung von Überschwemmungen	pos.
63/86	Ansuchen um Ankauf eines öffentl. Grabens auf Grund Auflassung desselben und entsprechendes Vorkaufsrecht	pos.
64/86	Verweigerung der Lizenz für Mietauto- dienst. Gleichstellung der im Ausland erworbenen Studentitel zur Eintragung einer Vertreterlizenz	pos.

65/86	Vermittlung einer Aussprache betreffend den Rekurs über die Streichung einer Hotelzone aus dem Bauleitplan	pos.
66/86	Bau und Führung einer Müllverwertungsanlage durch Privatpersonen mit Inanspruchnahme von Landeskrediten	n. e.
67/86	Aufforderung zur Rückzahlung der durch unrichtige Einstufung zuviel ausbezahlten Lohnbezüge	pos.
68/86	Vermittlung einer Aussprache wegen Durchfahrtsprobleme und Verlegung einer Wasserleitung	pos.
69/86	Rekurs an die Provinzialkommission des N.I.F.S. gegen die Ablehnung einer Invalidenpension	pos.
70/86	Vermittlung bei der Ausstellung des Strafauszuges für Ausländer bei der Außenstelle in Rom	pos.
71/86	Vergleichsmöglichkeiten bei Nichtannahme des Enteignungsbetrages bei größerer Flächenbesetzung	neg.
72/86	Bezahlung der Entschädigung für den Abbruch einer Auffahrtsrampe seitens der Krankenhausverwaltung	pos.
73/86	Beschwerde über Unregelmäßigkeiten bei Gemeindewahlen im Bereich einer Wahlsektion	pos.
74/86	Schwierigkeiten bei der Bezahlung der Raten für einen Wohnbaukredit - Inanspruchnahme des Notstandsfonds für soziale Härtefälle	pos.
75/86	Verwaltungsverfahren wegen Überschreitung der Sperrstunde bei öffentlicher Veranstaltung	pos.
76/86	Negativer Bescheid über die Prüfungsergebnisse der bei der Sanitätseinheit stattgefundenen Abschlußprüfung	neg.

77/86	Bau eines Hauses nach Projekt, jedoch erhöhte Kubatur bei der Abnahme festgestellt - Bauamnestie	pos.
78/86	Beschwerde über die Nichteinhaltung der Mietenordnung in Volkswohnbaugebäuden	pos.
79/86	Ansuchen um Rückstufung bei Wohnbaudarlehen und Zuweisung eines Beitrages aus dem Notstandsfonds	pos.
80/86	Beschwerde über die ungesetzliche Berechnung und Forderung der primären und sekundären Erschließungsbeiträge seitens der Gemeinde	pos.
81/86	Beschwerde über Ruhestörung durch Gäste beim Verlassen von öffentlichen Lokalen	pos.
82/86	Kubaturüberschreitung beim Bau eines Gewerbebetriebes im landw. Grün	pos.
83/86	Verlängerung der Registereintragung bei der Handelskammer; Bekanntmachung des Lizenzinhabers	pos.
84/86	Verweigerung der Baugenehmigung für eine Almhütte - Rekurs an den Landesausschuß	pos.
85/86	Berechnung der Rente für Zivilinvaliden und Hilfeleistung durch die Grundfürsorge	pos.
86/86	Ansuchen um Verkaufsgenehmigung eines Hauses in der geförderten Wohnbauzone	pos.
87/86	Anfrage über Pachtzins und Meliorationsbestimmungen; Vermittlung einer Aussprache mit dem zuständigen Amtsleiter	pos.
88/86	Beschwerde über die noch nicht erfolgte Auszahlung der Behindertenrente	pos.
89/86	Weiterverkauf von zugewiesenem Fraktionsgrund unter Nichteinhaltung der Verkaufsbedingungen	pos.

90/86	Möglichkeiten einer Beitragsgewährung für den Bau von kleinen E-Werken, welche keine Wasserkonzession besitzen	pos.
91/86	Namhaftmachung des Lizenzinhabers bei Verlängerung der Registereintragung	pos.
92/86	Zahlungsbestätigungen der Gemeinde für die Abrechnung der Mehrwertsteuer	pos.
93/86	Rücktritt eines Wohnbaugenossenschaftsmitgliedes und Rückzahlung des ausbezahlten Kredites samt Zinsen	pos.
94/86	Kreditleistung seitens der Banken bei Wohnbaudarlehen - Sicherstellungsformalitäten	pos.
95/86	Einstufung von Personal der Behindertenverbände in den Stellenplänen der Sanitätseinheit	pos.
96/86	Rekurs gegen die Auflagen durch indirekten Denkmalschutz bei der Baugenehmigung eines Wohnhauses	pos.
97/86	Unrichtige Berechnung und Zahlungsaufforderung von Infrastrukturbeiträgen bei Sanierungen	pos.
98/86	Vermittlung einer Aussprache betreffend die Verweigerung der Baugenehmigung einer Garage für landwirtschaftliche Geräte	pos.
99/86	Möglichkeiten einer landwirtschaftlichen Pachtübernahme durch Ausländer	neg.
100/86	Änderung einer Trassenführung der Umfahrungsstraße zur Erreichung einer besseren Wohnqualität der angrenzenden Wohnhäuser	pos.
101/86	Wohnbaudarlehen für den Erwerb einer Wohnung	pos.
102/86	Berechnung der Besitzverhältnisse bei der Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung	pos.

103/86	Beschwerde und Rekurs gegen Führerscheinentzug auf Grund eines Sehfehlers	pos.
104/86	Ablehnung des Ansuchens um Wohnbaudarlehen auf Grund des Besitzes einer geeigneten Wohnung	neg.
105/86	Beschwerde wegen Ruhestörung in den Nachtstunden durch Übertretung der Sperrzeiten von öffentlichen Lokalen	pos.
106/86	Ablehnung der Zweisprachigkeitsprüfung mit Aushändigung des Diploms; Rückforderung des Diploms	pos.
107/86	Genehmigung von Kuraufenthalten für Thermalkuren durch die Sanitätseinheit	pos.
108/86	Vergleich für Guthaben für Mehrarbeiten beim Volkswohnbau - Kompromißvorschläge	neg.
109/86	Vermittlung einer Arbeit an arbeitslosen Familienväter	pos.
110/86	Rekurs gegen die Nichtgewährung einer Handelslizenz auf Grund fehlenden Handelsplanes und Unterversorgung	neg.
111/86	Strafaufforderung wegen Nichtauslösung des Fahrscheines im öffentlichen Verkehrsdienst	neg.
112/86	Notstandshilfe für Verbauungsarbeiten auf Grund von Unwetterschäden am Wohn- und Wirtschaftsgebäude	pos.
113/86	Nachweis einer Handelsermächtigung für die Vergabe einer Agenturlizenz	pos.
114/86	Ansuchen um Rückerstattung des eingezahlten Betrages bei Verlust des Posterslagscheines	pos.
115/86	Verweigerung einer Änderungskonzession zum Einbau von PVC-Fensterstöcken an Stelle von Holzstöcken - Rekurs Staatsrat	pos.

116/86	Wiederaufbau eines durch Brand zerstörten Wohnhauses bezüglich Kubatur und Grenzabstand	pos.
117/86	Beschwerde über die Verzögerungen bei der Auszahlung der Abfertigung und der Pension	pos.
118/86	Einstellung der Zahlung der Invalidenpension des Landes bei der Feststellung der Invalidität von 50 %	neg.
119/86	Inanspruchnahme der Grundfürsorge für die Bezahlung der Unterkunft für Arbeitslose ohne Wohnsitz	pos.
120/86	Verweigerung der Betriebslizenz für einen Campingplatz auf Grund ungenügender Sicherheitsvorkehrungen	neg.
121/86	Freistellung einer Volkswohnbauwohnung nach dem Ableben des Mieters	pos.
122/86	Vermittlung einer Arbeit für Behinderte und Ablegung der Zweisprachigkeitsprüfung	pos.
123/86	Beschleunigung der Anstellung von Bediensteten bei den Grenzämtern	pos.
124/86	Abhaltung von internen Wettbewerben in der Zollverwaltung	pos.
125/86	Klärung von Wettbewerbsbestimmungen für die Besetzung von Staatsstellen in der Prov. Bozen	pos.
126/86	Überprüfung der Rangordnung der Zuweisungen von Baugrund - Rekursmöglichkeiten	pos.
127/86	Beschwerde über Lärmbelästigung durch Baumaschine beim Bau einer Straße in der Nähe von Wohnsiedlungen	pos.
128/86	Invaliditätsuntersuchung wegen Verschlechterung und Beihilfe durch die Grundfürsorge	pos.

129/86	Rückforderung von Infrastrukturabgaben beim Kauf einer Wohnung	neg.
130/86	Inanspruchnahme der Vorbeugungs- und sozialen Dienste der Sanitätseinheit durch Süchtige	pos.
131/86	Verfahrungsspesen für die Eintreibung von offenen Mietbeträgen für eine Volkswohnbauwohnung	pos.
132/86	Inanspruchnahme der Beihilfe aus dem Notstandsfonds für finanzielle Notlage auf Grund der Denkmalschutzbestimmungen	pos.
133/86	Geruchsbelästigungen durch Lagerung und Verwendung von chemischen Mitteln - unberechtigte Klage	neg.
134/86	Beschwerde über Lärmbelästigung durch nächtlichen Handwerksbetrieb	pos.
135/86	Möglichkeit der Ablösung einer Volkswohnbauwohnung durch den Mieter - Durchführung von Instandhaltungsarbeiten	pos.
136/86	Ansuchen an Staatspräsident um Hilfe für Notlage in der Landwirtschaft auf Grund von Viehkrankheit	n. e.
137/86	Klärung von Bestimmungen über die Bewohnbarkeitserklärung von Mansardewohnungen	neg.
138/86	Wohnungszuweisung bei niedriger Punktezahl und bei Fehlern der Kündigung	neg.
139/86	Feststellung der Mindestbeträge ab welche die Durchführung von öffentlichen Instandhaltungsarbeiten durch Ausschreibung erfolgen muß	pos.
140/86	Ablehnung des Rekurses gegen die Nichtannahme des Versetzungsansuchens mangels Unterschriftsbeglaubigung	neg.
141/86	Regelung bei der Auszahlung der Zulagen bei der Ausübung von höheren Aufgaben - Anordnung der Stellenpläne der Sanitätseinheit	n. e.

142/86	Schwierigkeiten bei der Bezahlung der Miete auf Grund des geringen Einkommens der Familie	pos.
143/86	Besitzabklärung im Grundbuch durch rechtskräftigen Besitztitel	pos.
144/86	Ansuchen um Intervention im Bereich von Privatstreitigkeiten für zugefügte Schäden in der Landwirtschaft	neg.
145/86	Gewährung von Sonderhilfe aus dem sozialen Notstandsfonds zur Rückzahlung von Wohnbaudarlehen bei Arbeitslosigkeit	pos.
146/86	Sanierungsarbeiten und Mieterhöhung eines dem Staat vermieteten Hauses	pos.
147/86	Zahlung von Infrastrukturabgaben bei Sanierung für umgewidmete Kubaturen	pos.
148/86	Entschädigung für abgeschlagene Apfelbäume und Zuweisung von Fläche durch Verbauung eines Baches	neg.
149/86	Entschädigung für die Einstellung eines Seilbahnbetriebes auf Grund der Eröffnung einer Verbindungsstraße	n. e.
150/86	Beschwerde gegen die Vorgangsweise der Stadtpolizei gegenüber ausländischer Verkehrssündern	pos.
151/86	Ablehnung eines Rekurses gegen den Bauleitplan und Veröffentlichung des Planes im Amtsblatt	pos.
152/86	Klage auf Wiedererstellung und Erhaltung des Durchfahrtsrechtes durch widerrechtliche Sperrung	pos.
153/86	Verweigerung einer Handelslizenz auf Grund unzureichender Erklärungen über die ausgeübte Tätigkeit	pos.
154/86	Angleichung der Außendienstvergütung des Personals des Volkswohnbauinstitutes an jener der Landesbediensteten	neg.

155/86	Umbauvorhaben zur Verlegung einer Pflegestation im Bereich eines Krankenhauses	pos.
156/86	Unterdimensionierung von Jauchegruben im Bereich des Maisanbaues, mit nachfolgender Umweltverschmutzung	pos.
157/86	Planierung einer Grundparzelle auf Grund der Umwidmung durch den Bauleitplan	pos.
158/86	Zusammenlegung der Versicherungspositionen von Verstorbenen für die Auszahlung der Hinterbliebenenpension	n. e.
159/86	Entschädigung für Grundbesetzung für den Bau einer Straße durch das Militär	pos.
160/86	Zinsbeitrag auf Meliorationskredit zur Umwandlung von zinsbelasteten Schulden in der Landwirtschaft	pos.
161/86	Nichterteilung einer zusätzlichen Wasserkonzession für den Betrieb eines privaten E-Werkes	neg.
162/86	Einstufung in den Stammrollen von Personal mit beschränktem Auftrag der Sanitätseinheit	pos.
163/86	Zuweisung einer Parkfläche in Miete für die Abstellung von Transportfahrzeugen eines Handwerksbetriebes	pos.
164/86	Zuständigkeit der Schulleiterin der Berufskrankenflegeschule im Bereich der Sanitätseinheit	pos.
165/86	Räumung einer Volkswohnung wegen Verfall der Voraussetzungen durch Trennung der Eheleute	neg.
166/86	Vorzeitige Tilgung der Wohnbaudarlehens-Rückerstattung der Landesbeiträge samt Zinsen	neg.
167/86	Gefährdung einer Grundwasserquelle durch Ausweisung einer Wohnbauzone	pos.

168/86	Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung auf Grund der Punktezahl der Rangordnung für ältere Leute	pos.
169/86	Klärung des Anstellungsverhältnisses auf Grund des Zweisprachigkeitsnachweises bei Fremdenverkehrsorganisationen	pos.
170/86	Anfrage über die Auszahlung einer Invalidenpension nach dem positiven Gutachten der Ärztekommision	pos.
171/86	Ablehnung eines Ansuchens für die Eintragung in die Liste der Arbeitslosen	pos.
172/86	Schäden durch Instandhaltungsarbeiten einer Brücke durch die Gemeindeverwaltung	neg.
173/86	Erweiterung eines Wohnhauses ohne Baukonzession - Inanspruchnahme der Amnestie für Bausünder	pos.
174/86	Lawinenverbauungsarbeiten und Schutz eines Bauernhofes	neg.
175/86	Vermessung zum Bau einer Straße ohne Verständigung des Grundbesitzers - Kompetenzüberschreitung	pos.
176/86	Abschluß von Konventionen mit den Freiberufstierärzten seitens der Sanitätseinheit	pos.
177/86	Intervention für die vorrangige Durchführung der Invalidenuntersuchung aus sozialen Gründen	n. e.
178/86	Ansuchen um die Erlangung der italienischen Staatsbürgerschaft für Ausländer welche in Italien geheiratet haben	pos.
179/86	Einbeziehung als Mitglied eines Bonifizierungskonsortiums unter der Voraussetzung der Kostenbeteiligung	neg.
180/86	Ablehnung von Wohnbaukredit bei Schenkung des Erbteiles an Stelle einer Verzichtserklärung	neg.

181/86	Ermittlung über die Verzögerungen bei der Auszahlung der Pension seitens des N.I.S.F.	pos.
182/86	Klärung der Aufforderung zur Bezahlung von Wassergebühren durch die Überschreibung einer Konzession	pos.
183/86	Intervention für die Beschleunigung der Ärztekontrollvisite für Zivilinvaliden	pos.
184/86	Auszahlung der Abfertigung und der Pension bei vorzeitigem Wartestand des Kindergartenpersonals	pos.
185/86	Anspruch auf Verzugszinsen bei verspäteter Auszahlung der Abfertigung	neg.
186/86	Versteigerung des Besitzes wegen Konkurses - Berücksichtigung der Bewohnbarkeit aus sozialen Gründen	neg.
187/86	Rekurs gegen die Ablehnungsverfügung zur Errichtung einer Schottergrube	pos.
188/86	Weiterbewirtschaftung eines Hotels, welches von der öffentlichen Verwaltung für soziale Zwecke angekauft wurde	pos.
189/86	Räumung einer Volkswohnbauwohnung wegen Abbruch des Hauses im Zuge des Sanierungsplanes	neg.
190/86	Rauchgasbelästigung durch Feuerung von Tischlereiabfälle - Einstellungsverfügung der Heizanlage	pos.
191/86	Ansuchen um Auszahlung der Pension für Behinderte und Genehmigung von Thermalkuren seitens der Sanitätseinheit	pos.
192/86	Kubaturüberschreitung beim Bau eines Wohnhauses und Erneuerung des Daches - Amnestiebestimmungen	pos.
193/86	Verweigerung einer Garagelizenz und Inanspruchnahme der Amnestie bei Bausünder	pos.

194/86	Zahlungsverweigerung einer Verwaltungsstrafe im Bereich der Umweltschutzbestimmungen	pos.
195/86	Amtliche Richtigstellung eines Teilungsplanes welcher von privater Seite im Auftrag gegeben wurde	pos.
196/86	Angleichung der Einstufung des Personals des Landes an jene des ärztlichen Personals der Sanitätseinheit	neg.
197/86	Auszahlung einer Invalidenpension auf Grund eines Rekurses beim Provinzialkomitee	pos.
198/86	Ablehnung des Wohnbaudarlehens auf Grund von unvollständigen Unterlagen	pos.
199/86	Änderung der Daten betreffend den gesetzlichen Vertreter einer Eigenverwaltung bei der Zuweisung der Steuernummer	pos.
200/86	Verspätete Zustellung einer Strafvorschreibung, welche die Archivierung des Übertretungsprotokolles zur Folge hat	pos.
201/86	Widerrechtliche Benützung eines öffentl. Parkplatzes durch Wohnwagen	pos.
202/86	Klage wegen Verunreinigung von Quellen und Abwasserableitung auf Kulturgründe durch den Bau einer Straße	pos.
203/86	Termin für die Vorladung zur ärztl. Kontrollvisite zur Feststellung der Invalidität	pos.
204/86	Terminversäumnis für den Rekurs gegen die Ablehnung einer Invalidenpension	neg.
205/86	Apothekerdienst in der Sanitätseinheit Genehmigung für die Leistung von Überstunden	pos.
206/86	Beschwerde über die Verwaltung eines Hauses bei welchem das Wohnbauinstitut Mitbesitzer ist	pos.

207/86	Enteignung durch Abbruch eines Hauses das zur Sanierung nicht zugelassen wurde	pos.
208/86	Pensionsanrecht bei Anerkennung von 50 % Invalidität bei Zivilinvaliden	neg.
209/86	Bezahlung einer Verwaltungsstrafe wegen Ermangelung des Lehrvertrages bei der Einstellung von Lehrlingen	neg.
210/86	Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung bei gerichtlicher Zwangsäumung - Verlängerung des Räumungstermines	pos.
211/86	Schwierigkeiten bei der Abhaltung der Zweisprachigkeitsprüfungen und Entschädigung der Kommissionsmitglieder	n. e.
212/86	Fertigstellung eines Stadels für welchem die Abgabe gemäß Bausündergesetz bereits entrichtet wurde	pos.
213/86	Novellierung des Energieeinsparungsgesetzes mit neuen Kriterien für die Beitragsgewährung	pos.
214/86	Rekurs gegen die Ablehnung eines Studienstipendiums auf Grund der Sprachgruppenzugehörigkeit	n. e.
215/86	Privatleistungen von konventionierten Ärzten außerhalb der Leistungen für die Betreuung der zugewiesenen Patienten	pos.
216/86	Entscheidung der Handelskommission bei der Vergabe einer Handelslizenz	pos.
217/86	Ansuchen um die ärztl. Untersuchung zur Feststellung der Invalidität	pos.
218/86	Ansuchen um Wohnbeihilfe für die Bezahlung der Miete in Höhe des angemessenen Mietzinses	pos.
219/86	Priorität bei der Vergabe einer Wasserkonzession zum Bau einer Kraftwerksanlage	neg.
220/86	Bezahlung der Abwasserabgabe bei Vorhandensein von privaten Kläranlagen	pos.

221/86	Wohnbaukredit für noch abzutrennenden, bereits im Bau befindlichem Wohnhaus bei geschlossenen Höfen	pos.
222/86	Klage wegen schlechter Bauausführung in einer mit Wohnbaudarlehen gebauten Wohnung - Neuberechnung der Rückstufung	pos.
223/86	Klärung der Versicherungsposition von Ausländer, welche in Italien gearbeitet haben	pos.
224/86	Versetzung eines Schülers in eine andere Grundschule außerhalb der Wohngemeinde	pos.
225/86	Verzögerung einer Baugenehmigung für eine Handelstätigkeit	pos.
226/86	Genehmigung der Abänderung zum Wiedergewinnungsplan ohne Berücksichtigung der versprochenen Änderungen	neg.
227/86	Wiederaufbau einer Gärtnerei in einer Wohnbauzone, die durch Schneedruck beschädigt wurde	pos.
228/86	Vergütung von Schäden, welche durch den Bau eines Straßentunnels entstanden sind	pos.
229/86	Änderung der finanziellen Situation nach der Einreichung des Ansuchens um Zinsbeitrag für Wohnungskauf	neg.
230/86	Rekurs gegen die Umwidmung einer Fläche von Auffüllzone zu öffentlichem Parkplatz bei der Überarbeitung des Bauleitplanes	pos.
231/86	Einwände der Bürger gegen den im Durchführungsplan vorgesehenen Bau einer Straße	pos.
232/86	Kriterien zur Vergabe von Transportdiensten seitens des Landes	pos.
233/86	Mitverantwortung der Aufsichtsräte für Beschlüsse des Vorstandes in einer Genossenschaft	pos.

234/86	Verbauung eines Baches durch das Amt für Wildbachverbauung und Errichtung von Brücken	pos.
235/86	Nichtenteignung von Grundparzelle welche im Bauleitplan als öffentlicher Weg ausgeschrieben wurde	neg.
236/86	Ablehnung des Ansuchens um Erweiterung der Bettenkapazität in einem Skigebiet	n. e.
237/86	Terminablauf als negatives Ergebnis des Rekurses gegen die Nichtgewährung einer Handelslizenz	neg.
238/86	Verzögerungen bei der Auszahlung der Abfertigung an Landesbedienstete	pos.
239/86	Rekurs gegen die Enteignung einer Fläche für den Bau einer Straße	neg.
240/86	Ansuchen um den Schülertransportdienst und Vergütung von Fahrtspesen	pos.
241/86	Eingabe für die Überprüfung der Sicherheitsvorschriften bei einem Staubecken	pos.
242/86	Überweisung von Konzessionsgebühren an Registeramt anstatt an die Landesverwaltung	neg.
243/86	Erwerb einer Parzelle von einem ehemaligen Wasserkanal für den Bau eines Wohnhauses	pos.
244/86	Terminverfall für die Baugenehmigung durch Verzögerung der grundbücherlichen Eintragung	pos.
245/86	Verfahren zur Namensänderung nach Ablauf der im Gesetz vorgesehenen Frist	pos.
246/86	Möglichkeiten von mittelfristigen Krediten zum Umbau von Gaststätten	pos.

247/86	Festlegung der Einkommensgrenze für die Inanspruchnahme der Hilfe der Grundfürsorge	pos.
248/86	Möglichkeit und Kostenfrage bei Namensänderung für Minderjährige	pos.
249/86	Jahreseinkommensgrenze für die Befreiung der Bezahlung des Tickets bei der sanitären Betreuung	pos.
250/86	Eintragung von Technikern auf Grund der Äquipollenzerklärung des Schulamtsleiters	pos.
251/86	Verzögerungen bei der Auszahlung der Abfertigung und Berechnung der Pension	pos.
252/86	Ansuchen um Zuweisung einer Wohnung und Aufnahme in die Rangordnung	pos.
253/86	Abtretung ins Eigentum von Rücksiedlerwohnungen auf Grund des Urteiles des Verfassungsgerichtshofes	n. e.
254/86	Rekurs gegen die Eintragung in die namentlichen Landesstellenpläne des Personals des Landesgesundheitsdienstes auf Grund der ausgeübten Tätigkeit	n. e.
255/86	Ansuchen um Verlängerung der Sperrstunde eines öffentlichen Lokales	neg.
256/86	Klagen gegen einen Mieter von Volkswohnbaugebäude wegen Verschmutzung und Handgreiflichkeiten	pos.
257/86	Eintragung in einem Funktionsrang auf Grund der Vergleichstabelle, die jedoch gesetzlich nicht vorgesehen wurde	neg.
258/86	Erwerbung eines Besitzanteiles der Provinz von den ehemaligen Liegenschaften der Ente Tre Venezie	n. e.
259/86	Zuweisung von Gründen welche durch die Verbauung eines Baches freigeworden sind	n. e.
260/86	Erhaltung und Instandhaltung von unter Denkmalschutz gestellten Objekten	pos.

261/86	Bezahlung des durch die Gemeinde für Private durchgeführten Schneeräumungsdienstes	pos.
262/86	Kriterien zur Vormerkung und Annahme von Untersuchungen durch die Sanitätseinheit	pos.
263/86	Gesetzliche Maßnahmen für die Abtrennung einer Wohnung bei einem geschlossenen Hof	pos.
264/86	Genehmigung des Wiedergewinnungsplanes und Möglichkeit eines Beitrages für außerordentliche Instandhaltung	pos.
265/86	Entschädigung für einen bei einem chirurgischen Eingriff entstandenen Schaden durch die Versicherung der Sanitätseinheit	pos.
266/86	Antrag für die Erhaltung einer Gasthauslizenz nach die Ablehnung des ersten Rekurses	pos.
267/86	Übernahme der Rechte zum Bau einer Wohnung und Feststellung der Schätzungswerte	pos.
268/86	Rekurs gegen die Verfallserklärung eines Wasserrechtes auf Grund öffentlicher Sicherheit	neg.
269/86	Beschwerde über die Schätzung eines Objektes welches von der Gemeinde enteignet werden soll	pos.
270/86	Ablehnung eines Studienstipendiums wegen Überschreitung des höchstzulässigen Einkommens	neg.
271/86	Ansuchen um Nichteinhaltung des Mindestabstandes zwischen Grundstücksgrenzen beim Umbau eines Wohnhauses	pos.
272/86	Ansuchen um einen Integrationsbeitrag für die zeitweilige Besetzung eines Grundstückes seitens der ANAS	pos.
273/86	Zuweisung einer Wohnung durch das Volkswohnbauinstitut bei gerichtlicher Zwangsräumung	pos.

274/86	Einrichtung einer Jausestation auf einem Bauernhof - Bestimmungen über die Höhe der Räumlichkeiten	pos.
275/86	Rekurs gegen die Ablehnung eines Ansuchens um Wohnbaukredit - Neueinbringung des Gesuches	pos.
276/86	Ansuchen um die Gewährung der Pendlerzulage für Lohnempfänger welche den Arbeitsplatz außerhalb der Gemeinde haben	pos.
277/86	Verwaltungsstrafe für die Übertretung von Normen im Sachgebiet der Jagd und Fischerei	neg.
278/86	Rekurs gegen den Bau einer Straße und eines Parkplatzes außerhalb des Bauleitplanes	neg.
279/86	Möglichkeiten der vorzeitigen Entlassung aus dem Militärdienst auf Grund von Krankheit	pos.
280/86	Möglichkeit der Einsichtnahme in den Unterlagen für die Verrechnung und Berechnung der Infrastrukturabgaben	pos.
281/86	Eintragung im Handelsregister auf Grund der nachweisbaren Tätigkeit	pos.
282/86	Möglichkeiten der Beförderung innerhalb der Forstkorps auf Grund der freigewordenen Stellen	neg.
283/86	Vergabekriterien von Fixplätzen für den Wanderhandel durch Verordnung des Bürgermeisters	pos.
284/86	Rekurs beim Arbeitsgericht gegen die Ablehnung des Rekurses zur Beibehaltung der Invalidenpension	pos.
285/86	Erklärung der Sprachgruppenzugehörigkeit für die Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung	pos.
286/86	Rekurs wegen der widerrechtlichen Aufstellung eines Baues in einem Skigebiet	pos.

287/86	Rekurs wegen widerrechtlicher Aufstellung und Betrieb einer Schottermühle und einer Betonmischanlage	pos.
288/86	Möglichkeiten eines Wohnbaudarlehens für den Kauf einer Wohnung im Besitz des Vaters	pos.
289/86	Trinkwasserversorgung durch den Anschluß einer Pumpe bei Wasserknappheit in einer Fraktion	pos.
290/86	Weigerung zur Bezahlung der fälligen Raten an das Bonifizierungskonsortium	neg.
291/86	Durchführung der Visite durch das ärztl. Kollegium zur Feststellung der Invalidität	pos.
292/86	Ergebnis des Rekurses gegen den Bescheid der ärztl. Visite für die Feststellung der Invalidität	pos.
293/86	Privatproblem - Intervention bei der Polizei	neg.
294/86	Genehmigung zur Errichtung eines Patronates durch das Ministerium für Arbeit- und Sozialfürsorge	n. e.
295/86	Zufahrtsschwierigkeiten und Wasserversorgungsproblem eines Bauernhofes	pos.
296/86	Überprüfung der Unterlagen bei der Einreichung des Ansuchens um einen Wohnbaukredit	pos.
297/86	Ablehnung des Studienstipendiums wegen unvollständigen Ausfüllens des Fragebogens	neg.
298/86	Vorkaufsrecht bei der Zuweisung eines ehemaligen Besitzes des ENTV zu Gunsten der Berechtigten	pos.
299/86	Wiederherrichtung einer unter Denkmalschutz stehenden Mühle	pos.
300/86	Gesetzliche Steuerbegünstigung bei Hofübergabe mit Auszahlung der übrigen Erben	pos.

301/86	Abgabe der Steuererklärung für Pensionisten welche auch Besitzer einer Wohnung sind	pos.
302/86	Gutachten und Möglichkeit eines Beitrages für den Bau einer Straße	pos.
303/86	Klage gegen das Überlaufen einer Kläranlage bei Hochwasser mit Verunreinigung von Kulturgründen	pos.
304/86	Zuerkennung der Zweisprachigkeitszulage an die verschiedenen Berufsbilder und Funktionsränge des Personals der Sanitätseinheit	pos.
305/86	Möglichkeit der Zusammenlegung der Altersversicherung für die in Italien und im Ausland eingezahlten Beiträge	pos.
306/86	Rekurs gegen die Bezahlung einer Verwaltungsstrafe wegen eines Jagdvergehens	neg.
307/86	Klage über das unkorrekte Verhalten eines Landesbeamten gegenüber eines Bürgers	n. e.
308/86	Voraussetzung für die Weide von Rindern auf Nachbarschafts- und Demanialagründe	pos.
309/86	Schätzung des Vermögensverhältnisses der Schwiegereltern zwecks Zulassung und Gewährung eines Wohnbaukredites	pos.
310/86	Beschwerde wegen Nichtzulassung eines Schülers zur Maturaprüfung	pos.
311/86	Ablehnung des Ansuchens um Zuweisung eines Fraktionsgrundes für den Bau eines Wohnhauses	pos.
312/86	Abtretung einer Parzelle auf Grund eines Teilungsfehlers und Richtigstellung im Grundbuch	pos.
313/86	Entschädigung für die durch einen Untersuchungsfehler entstandene Invalidität	pos.
314/86	Rekurs gegen den Bescheid der Ärztekommision zur Feststellung der Invalidität	pos.

315/86	Ablehnung des Rekurses gegen die Nichtgewährung eines Wohnbaukredites auf Grund des zu hohen Einkommens	pos.
316/86	Privatproblem - Schäden durch Abhaltung eines Volksfestes	pos.
317/86	Intervention wegen der schleppenden Vorgänge zur Erledigung der Pensionsakten bei Landesbediensteten	pos.
318/86	Probleme beim Wiederaufbau von abgebrannten Häusern im Dorfzentrum	pos.
319/86	Antrag an die Gemeinde für die Bereitstellung einer Unterkunft für zwangsgeräumte Familien	pos.
320/86	Erneuerung der Zimmervermietungslicenz mit Verminderung der Bettenzahl	pos.
321/86	Ausschluß von der Förderung durch Überschreitung des Einkommens beim Wohnbaukredit	neg.
322/86	Abtretung eines Grundstückes zu Gunsten der Gemeinde und Annahme eines der Schätzung gleichwertigen Grundes	pos.
323/86	Besetzung und Enteignung einer Grundparzelle für den geförderten Wohnbau in einer Erweiterungszone	neg.
324/86	Bezahlung von Arbeiten welche die ehemalige Spitalverwaltung ohne Vertrag durchführte	pos.
325/86	Einstellung eines Baues durch mündliche Aufforderung des Bürgermeisters	pos.
326/86	Änderung des genehmigten Planes zum Bau eines Hauses durch mündliche Mitteilung des Bürgermeisters	pos.
327/86	Auszahlung eines Rückzahlungsbetrages aus dem Ausland durch das Institut für Sozialfürsorge	pos.

328/86	Nichtannahme eines Rekurses gegen die vorgesehene Abänderung einer noch nicht genehmigten Bauleitplanänderung	neg.
329/86	Enteignung einer Fläche für den Ausbau einer Straße und Schlägerung von darin befindlichen alten Bäumen	pos.
330/86	Umwidmung der im Bauleitplan ausgewiesenen Parzelle einer öffentlichen Zone zu landwirtschaftlichen Grün	pos.
331/86	Nichtzuweisung eines Studienstipendiums wegen Fehlens der erforderlichen Wohnsitzbescheinigung	neg.
332/86	Möglichkeiten der Errichtung eines Kinderspielplatzes in der Nähe einer Wohnbausiedlung	n. e.
333/86	Beantragung der Hausvisite bei der ärztl. Kontrolle zur Feststellung der Invalidität	pos.
334/86	Ablehnung des Rekurses gegen die Ablehnung des Ansuchens im Wartestand von Personal mit Auftrag auf unbestimmte Zeit	neg.
335/86	Ablehnung des Ansuchens um Wasserkonzession für die Erweiterung eines Elektrowerkes	neg.
336/86	Ansuchen um Rückstufung bei einem Wohnbaukredit und Inanspruchnahme der Beihilfe aus dem Notstandsfonds	pos.
337/86	Mindestfläche beim Bau eines Wohnhauses im landwirtschaftlichem Grün	neg.
338/86	Ansuchen um Invalidenuntersuchung - Beschleunigung der Wartezeiten	neg.
339/86	Anerkennung der Militärzeit bei der Berechnung der Pension	n.e.
340/86	Lärmschutzbestimmung für einen Handwerksbetrieb innerhalb eines Wohngebietes	n. e.
341/86	Einhaltung des Verbotes für die Befahrung einer Straße mit schweren Lastkraftwagen	pos.

342/86	Änderung der Kriterien für die Festlegung und Vergabe von Schulstipendien	pos.
343/86	Versäumnis des Rekurses gegen die Nichtgewährung der Begleitzulage bei der Invalidenuntersuchung	neg.
344/86	Ablehnung eines Rekurses gegen die aus dienstlichen Erfordernissen verfügte Versetzung eines Landesbeamten	neg.
345/86	Veröffentlichung der während der landwirtschaftlichen Lehrschau 1985 abgehaltenen Vorträge	pos.
346/86	Auszahlung der für ehemalige Frontkämpfer gesetzlich vorgesehenen Erhöhungsquote der Pension	n. e.
347/86	Kompromißvorschlag für außergerichtliche Regelung der Forderungen betreffend eine Entlassung	neg.
348/86	Klage wegen Lärmbelästigung durch Helikoptereinsatz im Bereich des Flughafens	neg.
349/86	Möglichkeiten zur Abänderung der Zufahrt zu einer Mülldeponie	pos.
350/86	Information über die Initiative zur Gründung eines Vereines, der sich um die Krebsnachsorge bemüht	pos.
351/86	Bezahlung der Sanitätssteuer durch Ausländer welche ihren Wohnsitz in Italien haben	pos.
352/86	Wohnungsankaufskredit für Erben eines durch Verschulden zur Versteigerung ausgewiesenen Hauses	pos.
353/86	Entscheidung des Wohnbaukomitees über den Rekurs gegen die Ablehnung eines Wohnbaukredites	pos.
354/86	Ablehnung des Rekurses gegen die Verordnung zur Sperrung eines Demanialgrundes	neg.
355/86	Entschädigung von Schäden die durch Erdbeben hervorgerufen sind	pos.

356/86	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses unter Mißachtung der gesetzlichen Vorschriften	pos.
357/86	Erklärung über die Unbewohnbarkeit für die Aufnahme in die Sonderliste zur Zuweisung einer Wohnung	pos.
358/86	Entschädigung für die Verbreiterung und Herrichtung einer Abfahrtspiste	pos.
359/86	Ansuchen um die Abtretung einer Grundparzelle seitens des Volkswohnbauinstitutes	neg.
360/86	Genehmigung der Forstbehörde und Baukonzession der Gemeinde zum Ausbau eines Waldweges	pos.
361/86	Ansuchen um die Adoption eines Kindes aus Drittländer	pos.
362/86	Vergütung von Schäden, die von der Baufirma beim Bau einer Straße verursacht wurden	pos.
363/86	Möglichkeiten der Einsichtnahme in die korrigierte und bewertete Prüfungsarbeit	pos.
364/86	Bemessung und Berechnung der Aufenthaltssteuer für Zweitwohnungen	n. e.
365/86	Ansuchen um Beitrag zur Deckung der Spesen für den Anschluß an eine Nierenmaschine	pos.
366/86	Räumung von angeschwemmtem Material und Antrag für die Sanierung von Haus und Stadel	pos.
367/86	Rechtskräftigkeit der Unterschrift bei Annahme eines Schlichtungsverfahrens	pos.
368/86	Ablehnung eines Rekurses gegen die Entscheidung der ärztlichen Kommission zur Feststellung der Invalidität	pos.
369/86	Ablehnung des Ansuchens um Rückstufung für die Bezahlung eines Wohnbaukredites	pos.

370/86	Auszahlung der letzten Rate eines Wohnbaukredites nach der Eintragung im Grundbuch	pos.
371/86	Wiedererlangung des Führerscheines nach Ausstellung des Duplikates und Auffindung des Originals	pos.
372/86	Ermittlung von Zeugen zur Anerkennung der Militärdienstzeit für die Pension	neg.
373/86	Bezahlung des Pflichtbeitrages für die Instandhaltung eines Abwasserwaales	neg.
374/86	Verspätete Auszahlung des jährlichen Zinsbeitrages für den Kauf einer Wohnung	pos.
375/86	Nichtübereinstimmende Aufzeichnungen zwischen Pfandungs- und Schätzungsprotokoll	pos.
376/86	Zuweisung einer Wohnung wegen Kündigung und Möglichkeiten eines Wohnbaukredites	pos.
377/86	Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten privater Natur	pos.
378/86	Verzicht auf Abstände und Enteignung eines Grundstückes für den Bau eines Handwerkbetriebes	pos.
379/86	Zahlung des RAI-TV Abonnementes mit Verzugszinsen nach der Abmeldung des Abonnementes	neg.
380/86	Rekursmöglichkeiten bei der Ablehnung eines Ansuchens um Wasserkonzession	pos.
381/86	Änderung und Ergänzung der Kriterien zur Vergabe von Schulstipendien	pos.
382/86	Beschwerde über die Erlassung von weiteren Handelslizenzen im Gemeindegebiet	pos.
383/86	Intervention zur Klärung von Steuerkontrolle bei der Sanierung eines Wohnhauses	neg.
384/86	Berücksichtigung eines Gehweges bei der Überarbeitung des Bauleitplanes	n. e.

385/86	Möglichkeit der Gewährung eines Sanierungsbeitrages bei ungeteiltem Besitz eines Wohnhauses	pos.
386/86	Ermittlung des Termines für die Auszahlung einer Alterspension	pos.
387/86	Möglichkeiten zur Unterbringung eines geistig Behinderten im Stadelhof	pos.
388/86	Einsichtnahme eines Verwaltungsratsmitgliedes in den Akten und Protokollen einer Sonderverwaltung	n. e.
389/86	Einbringung eines Vorschlages einer grundsparenden Straßentrasse im Etschtal	n. e.
390/86	Richtlinien für den Schülerbeförderungsdienst und Vergütung des Kilometergeldes	pos.
391/86	Einstellung in die Sanitätseinheit bei Überschreitung des Höchstalters vor der Einreichung des entsprechenden Ansuchens	neg.
392/86	Ausübung des Wanderhandels in den von der Gemeinde ausgewiesenen Standorten	pos.
393/86	Beschwerde wegen Nichtinstandhaltung und Bezahlung der Schneeräumung einer Gemeindestraße	n. e.
394/86	Beschwerde gegen die Durchführung der Arbeiten zum Bau eines Sammlers	pos.
395/86	Bezahlung des Aufenthaltes eines behinderten Kindes im Ausland durch die Sanitätseinheit	pos.
396/86	Verwaltungsstrafe und Betriebsschließung für die Ausübung eines Handwerksberufes ohne Befähigung	neg.
397/86	Verweigerung der Unbedenklichkeitserklärung für die Zuweisung der Liegenschaften und für die Aufteilung des Wohnbaudarlehens	n. e.
398/86	Schadenersatzforderungen für einen fehlerhaften ärztlichen Eingriff	pos.

399/86	Entlassung einer provisorischen Arbeiterin bei Erreichung des Mutterschaftsurlaubes	pos.
400/86	Rückzahlung von der zu Unrecht kassierten Pension und Stundung des Betrages	neg.
401/86	Ausschreibung eines Wettbewerbes für die internen Angestellten der Sanitätseinheit	n. e.
402/86	Herrichtung von Baulichkeiten öffentlichen Interesses ohne Genehmigung des Grundbesitzes	pos.
403/86	Entschädigung der auf Grund von Schneeräumung entstandenen Schäden	neg.
404/86	Erklärung über die Gewährung eines Wohnbaukredites für den vorzeitigen Bezug einer Wohnung	pos.
405/86	Abstände für die Anbringung eines Gitters auf einer Zufahrtsstraße	pos.
406/86	Privatproblem - Vermittlung einer Aussprache über baurechtliche Fragen	pos.
407/86	Streichung eines Skiliftes bei der Genehmigung eines Bauleitplanes durch die Landesverwaltung	pos.
408/86	Möglichkeiten der Übernahme einer Schleppliftanlage durch den Verkehrsverein	n. e.
409/86	Terminverfall für die Einbringung eines Rekurses gegen die Rückwidmung einer Bauzone auf landwirtschaftlichem Grün	pos.
410/86	Zuweisung von Grundstücken von alten Bachbetten die durch Regulierungsarbeiten frei geworden sind	pos.
411/86	Festlegung des Mietzinses bei Volkswohnbauwohnungen auf Grund des Einkommens aller Familienmitglieder	pos.
412/86	Entschädigung für die Grundbesetzung zum Bau einer Straße zu einer Handwerkerzone	pos.

413/86	Durchführung eines Teilungsplanes bei baulichen Veränderungen durch den Begünstigten	pos.
414/86	Einhaltung der Bedingungen die eine Weitervermietung von geförderten Wohnbaugebäuden verbietet	pos.
415/86	Verzögerungen bei der Auszahlung der Abfertigung und Pension bei den Landesbediensteten	pos.
416/86	Rückvergütung von zu Unrecht abgezogenen Steuerbeträgen bei der Auszahlung der Pension	pos.
417/86	Neuordnung der Nutzungsrechte bei Meliorierungsarbeiten von weideberechtigten Wiesen	pos.
418/86	Vermietung von Räumen eines mit Wohnbaukredit sanierten Wohnhauses auf Grund der Entlassung	pos.
419/86	Beschwerde gegen die Erteilung von zusätzlichen Wasserkonzessionen bei Nichtberücksichtigung der vorgeschriebenen Restwassermenge	n. e.
420/86	Rekurs gegen die Ablehnung der Begleitzulage für Invaliden durch die ärztliche Kommission	pos.
421/86	Vorschriften über die Viehweide innerhalb eines Waldes auf Grund des Weiderechtes	pos.
422/86	Einspruch gegen die Beförderung eines Landesbediensteten und Rückverweisung des entsprechenden Beschlusses	neg.
423/86	Widerrufung der Genehmigung für die Einstellung von Arbeitnehmern gemäß Gesetz Nr. 863 vom 19.12.1984	neg.
424/86	Beschwerde gegen die Bestimmungen über den Zweisprachigkeitsnachweis bei Wettbewerben der Sanitätseinheit	n. e.
425/86	Schwierigkeiten bei der Fertigstellung eines Baues des Volkswohnbauinstitutes	pos.

426/86	Kauf einer Fläche die als Bauzone ausgewiesen wurde und später in landwirtschaftlichem Grund umgewidmet wurde	neg.
427/86	Baueinstellung einer Heuhütte und Ablehnung des entsprechenden Rekurses durch das Landwirtschaftskollegium	neg.
428/86	Rekurs gegen die Enteignung und Zuweisung einer Ersatzfläche für eine für den geförderten Wohnbau ausgewiesene Zone	n. e.
429/86	Aufnahme in die Sonderliste für die Zuweisung einer Wohnung auf Grund der gerichtlichen Zwangsräumung	pos.
430/86	Hinterlegung des Enteignungsbetrages für die Zuweisung einer Baufläche in einer Erweiterungszone	pos.
431/86	Bestimmungen über die Entlassung aus Krankheitsgründen und Inanspruchnahme der Invalidenpension	pos.
432/86	Gültigkeit des Zweisprachigkeitsnachweises bei der Besetzung einer provisorischen Stelle bei der Sanitätseinheit	pos.
433/86	Termin für die ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Invalidität - Aufnahme durch Eintragung in die Rangordnung	pos.
434/86	Termin für die ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Invalidität - Inanspruchnahme der Sozialfürsorgehilfe	pos.
435/86	Beschwerde gegen die Rangordnung bei der Vergabe einer Schulwartstelle	neg.
436/86	Umwandlung einer Zimmervermietungslicenz in eine Garnilicenz wegen Überschreitung der Bettenanzahl	pos.
437/86	Positives Gutachten der Kommission für den Wiederaufbau eines Stalles und Stadels	pos.
438/86	Schwierigkeiten mit der Wasserversorgung durch eine Berechnungsinteressentschaft	pos.

439/86	Zuweisung von Baugrund an Wohnbaugenossenschaften durch die Gemeinde	pos.
440/86	Zuweisung von Gründen durch die Flurbereinigung - Entschädigung für zu wenig zugewiesene Fläche	n. e.
441/86	Rekurs wegen Nichtgewährung eines Wohnbaukredites auf Grund verspäteter Einbringung fehlender Unterlagen	neg.
442/86	Rekurs gegen die Kriterien für die Versetzung von Kindergartenpersonal	neg.
443/86	Nichtannahme des Ansuchens um Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung wegen Überschreitung der Einkommensgrenze	neg.
444/86	Verminderung der Punktezahl in der Rangordnung für die Zuweisung einer Wohnung bei freiwilliger Verlassung der alten Wohnung	neg.
445/86	Unbewohnbarkeitserklärung für die Aufnahme in die Sonderliste für die Zuweisung einer Wohnung	pos.
446/86	Ablehnung eines Ansuchens um Wohnbaukredit wegen bestehendem Fruchtgenuß zu Gunsten eines Familienmitgliedes	neg.
447/86	Ablehnung des Ansuchens um Teilnahme an der Altenpflegeschule	pos.
448/86	Einstellung der Schlägerungsarbeiten einer Waldparzelle vor der Umwidmung im Bauleitplan	neg.
449/86	Vorschriften über die Wahlbeteiligung für Deutsche mit doppelter Staatsangehörigkeit	pos.
450/86	Ansuchen um die Gewährung eines Beitrages aus dem Notstandsfonds für die Abzahlung einer Wohnung	n. e.
451/86	Möglichkeiten des Verkaufes oder Tausches eines mit Wohnbaudarlehen erworbenen Hauses	pos.
452/86	Möglichkeiten der Krankenversicherung für volljährige Kinder die arbeitsunfähig sind	pos.

453/86	Gefährdung eines Wohnhauses durch Ablagerung von Aushubmaterial oberhalb des Hauses	n. e.
454/86	Anwendung des Landesskipistengesetzes für die Entschädigung und Zufahrt für die Grundbesetzung durch Skipisten	n. e.
455/86	Arbeitslosenunterstützung für landwirtschaftliche Arbeiter auf Grund der eidesstattlichen Erklärung	pos.
456/86	Festlegung des Enteignungsbetrages und Besetzungsentgeldes eines Grundes	pos.
457/86	Möglichkeiten der Freistellung von Militärdienst für in Italien wohnenden Ausländer	pos.
458/86	Hierarchischer Rekurs gegen die Ablehnung des Ansuchens um Verlängerung des Dienstes	pos.
459/86	Nichtgewährung eines Kredites für die Sanierung einer Wohnung auf Grund des Arbeitsbeginnes vor dem Augenschein	neg.
460/86	Ablehnung des Studienstipendiums wegen Fehlens der notwendigen Unterlagen	neg.
461/86	Möglichkeiten der Übernahme des Schülerbeförderungsdienstes durch die Gemeinde	pos.
462/86	Kriterien für die Berechnung des Vermögens bei der Vergabe von Studienstipendien	pos.
463/86	Ablehnung des Rekurses gegen die Entscheidung der ärztlichen Kommission zur Feststellung der Invalidität	pos.
464/86	Vermittlung einer Aussprache zur Klärung eines durch die Erstellung einer Elektrofrieleitung entstandenen Problemes	pos.
465/86	Ansuchen um Beihilfe durch die Grundfürsorge auf Grund wirtschaftlicher Schwierigkeiten bei der Bezahlung der Miete	pos.

466/86	Ansuchen um Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung und Möglichkeiten eines Wohnbaukredites	pos.
467/86	Rekurs wegen Unregelmäßigkeiten bei der Führung einer Interessentschaft	pos.
468/86	Beitragsmöglichkeiten für die Führung eines Schülerheimes	neg.
469/86	Einstellung der Pensionsbezüge bei nicht-gemeldeter neuer Anstellung	neg.
470/86	Beschwerde gegen die Bestimmung für die Beglaubigung der Unterschrift seitens der Prätur	pos.
471/86	Auskunft über Interventionsmöglichkeiten zur Verhinderung einer Versetzung im Militärbereich	pos.
472/86	Klärung der Einstufungsposition auf Grund der Berufsbilder für die Versetzung in den Ruhestand von Landesbediensteten	neg.
473/86	Schwierigkeiten bei der Rückzahlung der Raten für ein Wohnbaudarlehen - Abtretung der Wohnung an das Volkswohnbauinstitut	pos.
474/86	Asphaltierung eines Güterweges und Errichtung eines Parkplatzes in Nähe einer Bergsiedlung	n. e.
475/86	Ansuchen um Invalidenuntersuchung und Inanspruchnahme der Sozialfürsorgeleistungen	pos.
476/86	Möglichkeiten zur Erlangung der italienischen Staatsbürgerschaft durch Ausländer	pos.
477/86	Privatproblem - Erbschaftsschwierigkeiten	pos.
478/86	Ablehnung des Ansuchens, um die Feststellung der Invalidität - Rekursmöglichkeiten	pos.
479/86	Ermittlung über die Gewährung eines Wohnbaukredites - Entscheidung des Wohnbaukomitees	pos.

480/86	Möglichkeit der Neuabgrenzung von Jagdrevieren	n. e.
481/86	Nachzahlung von Registergebühren trotz Genehmigung der Gebührenbegünstigung - Rekurs an die Kommission	pos.
482/86	Unterstützung durch die Grundfürsorge bei Arbeitslosigkeit	pos.
483/86	Vermittlung einer Aussprache mit der zuständigen Betreuungsstelle für Süchtige	pos.
484/86	Beschwerde gegen die Vorschriften über den Kaminkehrerdienst in einer Gemeinde	pos.
485/86	Rückforderung der bezahlten Infrastrukturabgaben bei Änderung der Wohnbaubestimmungen	pos.
486/86	Enteignung eines Grundes für den Bau einer Zufahrtsstraße zu einer Sportzone	pos.
487/86	Auszahlung der Begleitzulage an die Erben von Invaliden bei vorzeitigem Ableben des Begünstigten	neg.
488/86	Intervention für die Durchführung der ärztlichen Visite für die Auszahlung der Begleitzulage bei Invaliden	pos.
489/86	Vorschlag zur Ausbildung der Friedensrichter auf Grund der Erweiterung ihrer Befugnisse	pos.
490/86	Disziplinarmaßnahmen wegen Abwesenheit einer Landesbediensteten für die Betreuung des Kleinkindes	neg.
491/86	Versetzung eines Rundfunkanstaltsbediensteten aus familiären Gründen	neg.
492/86	Beschwerde wegen der Ausführung von Arbeiten seitens einer Firma welche einer anderen Berufskategorie angehört	n. e.

493/86	Möglichkeiten zur Verhinderung der Versteigerung eines Gasthofes bei Vorhandensein von minderjährigen Kindern	neg.
494/86	Ansuchen um Spesenbeitrag für den Besuch des Kindergartens auf Grund von Transport-schwierigkeiten	pos.
495/86	Möglichkeiten der Eintragung eines Betriebes beim Dienst der Einheitsbeiträge in der Landwirtschaft	pos.
496/86	Intervention zur Durchführung der ärztlichen Visite für die Erhaltung der Begleitzulage bei Invaliden	pos.
497/86	Beschwerde gegen die Zulassung einer Arztpraxis auf Grund der Anerkennung ausländischer Titeln	n. e.
498/86	Ausbau einer Wohnung auf Grund der Bestimmungen der Landschaftsschutzkommission	pos.
499/86	Rückvergütung der Spesen für den Transport mit dem Krankenwagen ins Ausland	pos.
500/86	Bestimmungen zur Erlangung einer Skiverleihlizenz nach positivem Gutachten der Gemeinde	pos.
501/86	Ablehnung des Ansuchens, um Eröffnung eines Restaurantbetriebes im Gelände eines Sesselliftes	neg.
502/86	Mitteilung über die Nichtbehandlung eines Ansuchens, um Zuweisung einer Fläche zum Wohnungsbau	pos.
503/86	Ablehnung eines Wohnbaukredites auf Grund fehlerhafter Angaben über den Besitz der Eltern	neg.
504/86	Entschädigung für die Besetzung von Gründen, welche nicht enteignet wurden	pos.
505/86	Beschwerde wegen der Nichtauszahlung des Enteignungsbetrages für den Bau einer Straße	n. e.

506/86	Ansuchen um Sozialrente auf Grund der Invalidität; Ausbau eines Stalles in einem unter Naturschutz gestellten Gebiet	pos.
507/86	Gültigkeit der ärztlichen Bestätigung zur Einlieferung und Behandlung in einem ausländischen Krankenhaus	pos.
508/86	Nichtauszahlung der Abfertigung für den außerhalb der Stammrolle geleisteten Dienst einer Staatsbediensteten	neg.
509/86	Beschwerde gegen die widerrechtliche Besetzung einer bereits zugewiesenen Fläche in einer Handwerkerzone	n. e.
510/86	Erlangung einer provisorischen Lizenz für die Eröffnung und Führung eines Betriebes	pos.
511/86	Aufnahme von Kindern im Kindergarten auf Grund der Sprachkenntnisse	neg.
512/86	Möglichkeiten der Befreiung der Konzessionsabgaben für den Bau einer konventionierten Wohnung	pos.
513/86	Bezahlung von zu hohem Wasserzins auf Grund eines Rohrbruches	pos.
514/86	Ablehnung einer Saisonslizenz für Betrieb in einem Skigebiet	neg.
515/86	Kompetenzen und Aufgaben des Wasserbeirates bei Großableitungen und Rekurse	pos.
516/86	Berechnung der Erschließungsbeiträge auf Grund der Abrechnung der Gemeinde für eine Bauzone	pos.
517/86	Möglichkeiten der Zuweisung einer Wohnung für ausländische Staatsbürger	n. e.
518/86	Klage gegen die Rodung eines Waldstückes um daraus Kulturgrund zu gewinnen	pos.

519/86	Ermittlungen zur Übernahme eines geschlossenen Hofes unter Berücksichtigung der Erbfolge	pos.
520/86	Möglichkeiten der Wasserversorgung durch eine Wasserinteressentschaft	pos.
521/86	Möglichkeiten eines Wohnbaukredites	pos.
522/86	Bezahlung von Bußgeld wegen der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Entrichtung des Fahrgeldes	neg.
523/86	Entschädigungsansprüche für Schäden von Bäumen, die unter Naturschutz stehen	neg.
524/86	Verspätete Zusendung des Entscheides der Rekurskommission für die Anerkennung der Invalidität	pos.
525/86	Beschleunigung des Aktenablaufes für die Auszahlung der Pension einer Landesbediensteten	pos.
526/86	Verweigerung der Bezahlung einer Verwaltungsstrafe auf Grund einer mündlichen Vereinbarung mit der Forstbehörde	n. e.
527/86	Rückvergütung von KM-Spesen für den Transport von Filmprojektoren für den Unterricht in mehreren Volksschulen	n. e.
528/86	Vermittlung einer Aussprache über die Altenbetreuung und Langzeitkranken in der Gemeinde Bozen	n. e.
529/86	Unstimmigkeiten bei der Aufrechterhaltung der Zentralheizung in einem Volkswohnbaugebäude	pos.
530/86	Rangordnung bei der Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung; Aufteilung und Finanzierung von Infrastrukturabgaben	pos.
531/86	Räumung einer Volkswohnbauwohnung auf Grund der Wohnsitzänderung des Mieters	pos.

532/86	Klage wegen Nichteinhaltung der Hausordnung in einer Volkswohnbausiedlung	pos.
533/86	Möglichkeiten der grundbücherlichen Eintragung von Weideservituten zu Gunsten von Berghöfen	pos.
534/86	Gültigkeit der Höchstaltersgrenze bei Stellenausschreibungen	pos.
535/86	Bestimmungen über einen Telefonanschluß für eine Bergbauernsiedlung	pos.
536/86	Bestimmungen über einen Telefonanschluß für eine Bergbauernsiedlung	pos.
537/86	Problematik der Arbeitsangebote durch Heimarbeit mit Kautionsstellung	pos.
538/86	Ansuchen um Invalidenpension und Fürsorgeleistung zu Gunsten eines Arbeitslosen	pos.
539/86	Klage gegen Lärm und Staubentwicklung durch eine Schotterbauanlage in Nähe einer Wohnsiedlung	pos.
540/86	Vermittlung einer Aussprache für die Anvertrauung eines Kindes	pos.
541/86	Fragen der Adoption eines Kindes seitens der Großmutter und Übertragung des Sorgerechtes an die Mutter	neg.
542/86	Inanspruchnahme der Sozialfürsorge für die Unterbringung in einem Altersheim	neg.
543/86	Ansuchen um Versetzung seitens eines Landesbediensteten aus familiären Gründen	pos.
544/86	Beschwerde wegen der mangelhaften Beschreibung des Befundes des Ärztekollegiums zur Feststellung der Invalidität	pos.
545/86	Beschwerde wegen des unkorrekten Verhaltens eines Beamten bei der Ausschreibung eines Ankaufes	n. e.

546/86	Bestätigung über die Zuweisung einer Wohnung auf Grund der gerichtlichen Zwangsräumung	pos.
547/86	Klage über die Höhe der Berechnung von Infrastrukturabgaben einer Gemeinde	pos.
548/86	Möglichkeiten der Wiedereinbringung eines abgelehnten Beitragsprojektes für Wohnhaus auf Grund von Änderungsvorschlägen	pos.
549/86	Ansuchen um Schlägerung mehrerer Bäume, um eine bessere Bearbeitung einer Kulturfläche zu gewährleisten	pos.
550/86	Weiderecht bei Dienstbarkeit auf Fraktionsgründe betroffen durch Flurbereinigung	n. e.
551/86	Beschwerde gegen das unkorrekte Benehmen eines Prüfungskommissärs bei der Zweisprachigkeitsprüfung	pos.
552/86	Versorgung der Bürger mit dem notwendigen Trinkwasser durch die Gemeinde	pos.
553/86	Verbesserung der TV-Versorgung in einer Bergdorffraktion	pos.
554/86	Klage wegen der Besetzung einer Sozialwohnung bei Vorhandensein einer Dienstwohnung	neg.
555/86	Zuständigkeit für die Rückvergütung und Bezahlung der Transportspesen durch Rettungshubschrauber	pos.
556/86	Beschwerde gegen Zuteilung von Punkte für die Rangordnung für die Zuweisung einer Sozialwohnung	n. e.
557/86	Zugang für Behinderte zu den öffentlichen Ämtern und Einrichtungen	pos.
558/86	Ablehnung der Zuweisung einer Volkswohnbauwohnung auf Grund der Überschreitung der Einkommensgrenze	neg.
559/86	Ermittlungen über die Auszahlung der Invalidenpension ab Datum des Ansuchens	pos.

560/86	Wasserversorgung und Bezahlung des Wasserverbrauches auf Grund einer Wasserkonzession	pos.
561/86	Übertragung des Vermögens an die Kinder und Möglichkeiten eines Wohnbaukredites für den Bau eines Hauses	pos.
562/86	Möglichkeiten einer halbtägigen Arbeit im Bereich der Schulen auf Grund schwieriger familiärer Verhältnisse	pos.
563/86	Möglichkeiten zur Sanierung eines Hauses vor der Übergabe an die Erben	pos.
564/86	Intervention für den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses einer Gemeindebediensteten	pos.
565/86	Rekurs gegen die Ablehnung eines Stipendiums auf Grund nicht ausreichender Beweise der Krankheit	pos.
566/86	Rückstufung eines Sanitätseinheitsbediensteten in den ursprünglichen Dienstrang	pos.
567/86	Klage wegen verspäteter Auszahlung der Invalidenpension	pos.
568/86	Wiederholung der Zweisprachigkeitsprüfung auf Grund der Nichtteilnahme an der mündlichen Prüfung	neg.
569/86	Auszahlung der Grundfürsorgeleistung bei der Entlassung aus dem Gefängnis	pos.
570/86	Anerkennung der Kriegszeit für die Berechnung der Pension	n. e.
571/86	Intervention für die Verkürzung der Entzugsdauer eines Führerscheines	pos.
572/86	Bezahlung der Miete für eine Volkswohnbauwohnung, welche nur von getrennten Ehepartnern ohne Rechtstitel benutzt wird	neg.
573/86	Aufteilung und Zuweisung eines Straßenreliktes an die Anrainer	pos.

574/86	Ausweisung einer Bauzone nach dem Verfall des Bauleitplanes	n. e.
575/86	Verzögerung bei der Auszahlung der Pension durch Namensverwechslung	n. e.
576/86	Berechnung der Infrastrukturabgaben und Bezahlung von Instandhaltungsarbeiten einer Privatstraße mit Durchfahrtsrecht von Dritten	pos.
577/86	Forderung von Infrastrukturabgaben für die Erschließungsarbeiten welche von Bauwilligen selbst bezahlt wurden	n. e.
578/86	Wiedererlangung einer Lizenz für Zimmervermietung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen	pos.
579/86	Entrichtung von Sekretariatsgebühren für Vorsprache beim Friedensrichter	pos.
580/86	Möglichkeiten zum Bau einer Hofzufahrt und Straßenräumung während des Winters	n. e.
581/86	Rekursmöglichkeiten bei der Verweigerung einer Taxilizenz durch die Gemeinde	pos.
582/86	Rekurs gegen die Widerrufung einer provisorischen Baugenehmigung einer Hofzufahrt	n. e.
583/86	Bezahlung von Verzugszinsen in Zusammenhang mit Vorschüssen auf Wohnbaudarlehen	n. e.
584/86	Wiederholung der Prüfung bei Führerscheinentzug auf unbestimmte Zeit	neg.
585/86	Übertragung ins Eigentum von Immobilien bei Fruchtgenuß . - Auswirkung auf den Wohnbaukredit	pos.
586/86	Privatproblem - Mietangelegenheiten	pos.
587/86	Privatproblem - Grenzabstände bei Bepflanzung	pos.

588/86	Rekurs gegen die Ablehnung einer Unterstützung durch das Grundfürsorgekonsortium	pos.
589/86	Rekurs gegen die Nicht-Auszahlung der zustehenden Pensionsraten an die Erben bei Ableben der Invaliden	n. e.
590/86	Beschwerde gegen die Berechnung von Telefongebühren bei Nichtbenützung des Telefonapparates	neg.
591/86	Veräußerung eines Grundstückes welches mit einer testamentarischen Bindung zu Gunsten der Kirche behaftet ist	n. e.
592/86	Privatproblem - Möglichkeiten der Namensänderung	pos.
593/86	Übertragung einer Wohnung zur Erlangung der Bewohnbarkeit für die Auszahlung eines Wohnbaukredites	pos.
594/86	Beschwerde gegen die Nichtübernahme von Mehrkosten für den Stromverbrauch für die Fertigstellung des Hauses durch das Volkswohnbauinstitut	pos.
595/86	Rekurs gegen die Nichtannahme eines Gesuches um die Gewährung einer Wohnbauhilfe	pos.
596/86	Beschwerde wegen zu hoher Berechnung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern	n. e.
597/86	Privatproblem - Schadenersatz für Unfall	pos.
598/86	Rekurs an den Staatspräsident gegen die Ablehnung des Ansuchens um Invaliditätszuerkennung einer Lehrperson	pos.
599/86	Entschädigungsansprüche für einen Unfall auf Grund unzureichender Absicherung einer Baustelle	pos.
600/86	Privatproblem - Erbfragen	neg.
601/86	Bestimmungen über den Aufenthalt von Studenten im Ausland, welche um die Verschiebung des Militärdienstes angesucht haben	pos.

602/86	Verweigerung der Baugenehmigung für den Wiederaufbau eines vom Blitz zerstörten Wohnhauses	n. e.
603/86	Aufhebung eines Disziplinarverfahrens wegen nicht erwiesener strafrechtlicher Tat	n. e.
604/86	Möglichkeiten zur Ausweisung einer Auffüllzone im Bauleitplan	n. e.
605/86	Auszahlung der Abfertigung an die Erben eines verunglückten Landesbediensteten	pos.
606/86	Privatproblem - Erbfragen	pos.
607/86	Ansuchen um Rückstufung für die Amortisation eines Wohnbaukredites auf Grund der Streichung der Invalidenrente	neg.
608/86	Möglichkeit der Richtigstellung einer falschen Eintragung im Grundbuch	pos.
609/86	Privatproblem - Bepflanzung von Bäumen an der Grenze	pos.
610/86	Klage wegen Lärmbelästigung durch eine Diskothek in einer Fußgängerzone	n. e.
611/86	Beschwerde gegen die angeblich schlechte Verköstigung der Schüler in einem Heim	pos.
612/86	Vorschriften über die Führung eines Handwerksbetriebes ohne Meisterprüfung	neg.
613/86	Schülerbeförderungsdienst welcher nicht mit dem Schulstundenplan übereinstimmt	pos.
614/86	Aufnahme in die Stammrolle des Landes von Personal welches von der ENPAS zur Sanitätseinheit überstellt wurde	n. e.
615/86	Beschwerde wegen schlechter Behandlung bei der ärztlichen Führerscheinuntersuchung	n. e.

616/86	Klage über das unkorrekte Verhalten des Personals eines Seilbahnbetriebes	pos.
617/86	Intervention für die Übertragung der beim NISF eingezahlten Beiträge an das Schatzministerium	pos.
618/86	Ablehnung des Ansuchens um Studienstipendium auf Grund des Einkommens	neg.
619/86	Intervention für den Abschluß der Hinterbliebenenpension eines Gemeindetierarztes	n. e.
620/86	Abtretung und Zuweisung von Grundparzellen im Zuge der Verbauung eines Flußbettes	pos.
621/86	Kriterien für die Bezahlung von erbrachten Facharztleistungen	n. e.
622/86	Möglichkeiten der Aberkennung der Vaterschaft und Aufenthalt der Kinder in der Kleinkinderbewahranstalt	n. e.
623/86	Ablehnung der Auszahlung der Invalidenpension auf Grund verspäteter Ausstellung des Protokolls der Ärztekommision	n. e.
624/86	Auszahlung der Raten eines Wohnbaukredites nach der Kollaudierung	pos.
625/86	Klage gegen die unkorrekte Behandlung anläßlich einer ärztlichen Untersuchung	pos.
626/86	Beschwerde wegen Nichteinhaltung der abgesprochenen Bedingungen bei Grundzusammenlegung	n. e.
627/86	Ansuchen um Wasserkonzession für die Stromversorgung eines Handwerksbetreibes	pos.
628/86	Beschwerde gegen die Lärmbelästigung und Luftverschmutzung durch den Betrieb eines Stromerzeugungsaggregates	n. e.
629/86	Rekurs gegen die Kürzung der Sozialfürsorgeleistungen	n. e.

630/86	Vorschriften und Möglichkeiten für die Eröffnung eines Handwerksbetriebes	pos.
631/86	Rückvergütung von Krankentransportkosten durch die Sanitätseinheit	n. e.
632/86	Schwierigkeiten bei der Arbeitsanstellung für Teilinvaliden	n. e.
633/86	Vorhaltungen wegen Anpflanzung längs der Grenzlinie und Anbringung einer Schranke in Nähe der Fahrbahn	n. e.
634/86	Beschwerde über die Trassenführung einer neuen Straße, welche zu nahe an einem Wohnhaus vorbeiführt	n. e.
635/86	Bestimmungen über die Auszahlung einer Handwerkerpension	pos.
636/86	Eingabe wegen schlechte Arbeitsbedingungen zwecks Intervention des zuständigen Amtes	n. e.
637/86	Problem der Ticket-Befreiung auf Grund des Einkommens des Partners bei nichtgerichtlicher Trennung	pos.
638/86	Schadenersatzforderungen wegen Grundbesetzung ohne Rechtstitel	neg.
639/86	Finanzierung und Kreditmöglichkeiten für den Wohnungsbau	pos.
640/86	Beschwerde wegen der Ablehnung des Ansuchens um die Ansässigkeit in einer Gemeinde	pos.
641/86	Auszahlung der Invalidenpension nach der Durchführung der ärztlichen Kontrolluntersuchung	pos.
642/86	Ansuchen um Benützung eines Straßenreliktes als Parkplatz	n. e.
643/86	Ansuchen um Feststellung der Invalidität zwecks Erhöhung der Punkte für die Zuweisung einer Wohnung	pos.

- | | | |
|--------|---|-------|
| 644/86 | Vermittlung einer Aussprache zur Klärung der Rechtstitel für die Zuweisung einer Wohnung | n. e. |
| 645/86 | Beschwerde wegen der Nichtauszahlung der bereits zugewiesenen Beiträge aus dem Jugendförderungsgesetz | n. e. |
| 646/86 | Ablehnung des Ansuchens um eine Wasserkonzession und Erteilung der Konzession für eine neue Quelle | n. e. |
| 647/86 | Probleme mit dem Ankauf eines Grundstückes in welchem ein Wohnhaus bereits errichtet wurde | n. e. |
| 648/86 | Beschwerde wegen Nichtbehebung von aufgetretenen Bauschäden in einem Volkswohnbau | pos. |

PROPOSTA DI LEGGE

ART. 1.

(Istituzione e finalità dell'ufficio del difensore civico).

In ogni regione è istituito l'ufficio del difensore civico.

Questi ha il compito di assistere i cittadini od altri soggetti, nell'ambito territoriale regionale, per la tutela, non giurisdizionale, dei loro interessi riconosciuti dall'ordinamento giuridico.

Il difensore civico, al fine di far perseguire il buon andamento e l'imparzialità della pubblica amministrazione, segnala ai competenti organi responsabili le irregolarità, le negligenze, i disguidi od i ritardi accertati nell'esercizio della propria funzione, suggerendo i rimedi per la loro eliminazione.

È vietato al difensore civico partecipare all'elaborazione di atti o provvedimenti di competenza dell'amministrazione.

ART. 2.

(Ambito di competenza soggettiva).

Il difensore civico nell'ambito regionale esercita la propria funzione nei confronti dell'amministrazione statale centrale e periferica e di tutti gli enti pubblici con competenza funzionale a livello nazionale e locale, di tutte le persone giuridiche pubbliche a carattere istituzionale e territoriale, comuni, province, regioni, e aziende pubbliche e strutture del Servizio sanitario nazionale.

ART. 3.

(Garanzia nell'esercizio delle funzioni).

Il difensore civico non è sottoposto ad alcuna forma di dipendenza gerarchica

ed esercita le sue funzioni in piena indipendenza funzionale.

ART. 4.

(Nomina).

Il difensore civico è nominato con decreto del Presidente della Repubblica su designazione del rispettivo consiglio regionale che ha luogo attraverso il voto favorevole, espresso a scrutinio segreto, dei due terzi dei consiglieri.

Per essere designati alla carica occorre il possesso dei requisiti previsti per l'elezione a senatore ed essere esperti in materie giuridico-amministrative, in modo tale da dare garanzie di indipendenza, obiettività e serietà di giudizio.

ART. 5.

(Cause di incompatibilità).

L'ufficio del difensore civico è incompatibile con l'esercizio di qualsiasi pubblica funzione e con l'espletamento di qualunque attività professionale, imprenditoriale e commerciale e con l'esercizio di qualunque tipo di lavoro dipendente.

ART. 6.

(Durata della carica).

Il difensore civico dura in carica cinque anni e, salvo casi di revoca, rimane in carica, dopo la scadenza del suo mandato, fino alla nomina del successore.

La nomina non è rinnovabile.

ART. 7.

(Revoca).

Il difensore civico può essere revocato, con decreto del Presidente della Repubblica, prima della scadenza del suo mandato, su proposta motivata del Go-

verno o dei 2/3 del consiglio regionale che lo ha designato.

La motivazione deve riguardare esclusivamente gravi carenze connesse all'esercizio della funzione.

È altresì revocato quando venga a mancare uno dei requisiti di cui all'articolo 4.

ART. 8.

(Termini per la designazione).

La prima designazione deve aver luogo, da parte del consiglio regionale, entro i novanta giorni dall'entrata in vigore della presente legge.

Le successive designazioni devono aver luogo non oltre il trentesimo giorno antecedente a quello della scadenza del precedente mandato.

Se i consigli regionali non provvedono alle designazioni entro i termini indicati nei commi precedenti, la medesima è effettuata dal Presidente del Consiglio dei Ministri.

I difensori civili nominati dalle amministrazioni regionali cessano dalla carica all'atto dell'insediamento di quelli nominati in attuazione della presente legge.

ART. 9.

(Iniziativa per l'intervento).

I cittadini od altri soggetti che intendano richiedere l'assistenza del difensore civico devono inoltrare all'ufficio del predetto un'istanza contenente tutte le circostanze necessarie per l'esatta configurazione del caso, con possibilità di audizione per ulteriori precisazioni.

Il difensore civico può intervenire d'ufficio per situazioni di cui venga comunque a conoscenza, anche nel corso dell'intervento a seguito di richiesta dell'utente.

ART. 10.

(Procedura per l'intervento).

Il difensore civico, dopo aver valutato che le situazioni di cui è venuto a conoscenza risultino fondate e che siano stati ottemperati, senza risultato, i prescritti adempimenti da parte degli interessati, interviene presso la competente struttura burocratica, per accertare i concreti e specifici aspetti del problema.

Ricevuta l'istanza, il difensore civico deve richiedere tempestivamente al responsabile dell'ufficio di procedere congiuntamente all'esame della pratica, che deve essere fissato entro dieci giorni dalla data di ricezione della richiesta.

Sulla scorta degli elementi acquisiti, il difensore civico, entro i successivi quindici giorni, indica, con motivata formulazione scritta, i rimedi idonei ad eliminare gli inconvenienti oggetto della richiesta di assistenza.

Se l'amministrazione accetta le prescrizioni del difensore civico, i conseguenti provvedimenti devono essere adottati entro tempi tecnici stabiliti d'intesa con il medesimo.

Qualora l'ufficio competente non ritenga di ottemperare alle prescrizioni dovrà, entro trenta giorni dalla data di ricezione delle stesse, adottare formale motivato provvedimento di archiviazione della richiesta e trasmettere copia conforme del provvedimento all'ufficio del difensore civico entro ulteriori quindici giorni.

Se la richiesta di assistenza ha per oggetto lamentele concernenti l'esercizio di funzioni delegate, i disguidi rilevati e le prescrizioni formulate devono essere comunicati all'ente delegante per le eventuali iniziative di propria competenza.

ART. 11.

(Accesso alla documentazione).

I responsabili degli uffici interessati dal difensore civico devono assicurare a

medesimo la consultazione di tutti gli atti esistenti presso gli uffici stessi relativi alle pratiche oggetto dell'intervento.

Nessun diniego e nessun segreto d'ufficio possono essere opposti alle richieste del difensore civico.

ART. 12.

(Coordinamento tra l'attività di assistenza ed i procedimenti giurisdizionali).

Il difensore civico, se risulta già instaurata una procedura giurisdizionale sul caso cui è stato interessato, può, ove lo ritenga opportuno, sospendere ogni iniziativa di assistenza, in attesa della pronuncia dell'organo giurisdizionale già adito, dandone però comunicazione al richiedente l'intervento.

ART. 13.

(Obbligo di segnalazione all'autorità giudiziaria).

Il difensore civico che nell'esercizio delle sue funzioni venga a conoscenza di fatti o circostanze che, nella valutazione della competente autorità giudiziaria, possono costituire reato, ha l'obbligo di farne rapporto alla medesima.

ART. 14.

(Relazione del difensore civico).

Il difensore civico, entro il 31 gennaio di ciascun anno, invia al presidente del consiglio regionale una relazione sull'attività esplicata e sui rimedi organizzativi e normativi ritenuti utili e necessari.

Il presidente del consiglio regionale dispone per l'iscrizione della relazione all'ordine del giorno del consiglio regionale per l'esame entro e non oltre sessanta giorni e ne trasmette copia alla Presidenza del Consiglio dei Ministri, alla Presidenza della Camera dei deputati e del Senato della Repubblica ed alla Corte dei Conti.

ART. 15.

(Articolazione dell'ufficio).

L'ufficio del difensore civico, con sede nel capoluogo di regione, può essere organizzato perifericamente nei capoluoghi di provincia.

ART. 16.

(Dotazione organica).

La dotazione organica dell'ufficio è assegnata dall'amministrazione regionale d'intesa con il difensore civico per quanto concerne sia l'entità che il livello funzionale del personale.

ART. 17.

(Indennità di carica, rimborsi spese e di missione).

Al difensore civico spettano le indennità, i rimborsi spese ed il trattamento di missione previsti per i componenti del rispettivo consiglio regionale.

ART. 18.

(Onere finanziario).

L'onere finanziario relativo alle spese di cui all'articolo precedente, ai locali utilizzati, alla dotazione organica ed alle necessarie attrezzature è a carico delle rispettive amministrazioni regionali, le quali devono istituire apposito stanziamento nel proprio bilancio di previsione.